

Tagesordnung

für die Sitzung des Stadtrates am 03.09.2025

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Fahrradstraßen | |
| 2.1 | Fahrradstraße Eschweiler-Ost: Kommunikation u. Geschwindigkeit; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.07.2025 | - ohne - |
| 2.2 | Vollständige Rückabwicklung der Fahrradstraße „Veloroute 2“ im Stadtgebiet Eschweiler und Umsetzung von Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Parksituation; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12.08.2025 | - ohne - |
| 2.3 | Sofortige Unterbrechung aller Bestrebungen und Anstrengungen zur Errichtung von Fahrradstraßen in Eschweiler; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.08.2025 | - ohne - |
| 2.4 | Sicherstellung von Bürgerbeteiligung, Transparenz und Akzeptanz bei der Umsetzung von Fahrradstraßen in Eschweiler; hier: Antrag der BASIS-Fraktion vom 18.08.2025 | - ohne - |
| 2.5 | Errichtung Fahrradstraßen; hier: Anträge von der CDU-Fraktion, AfD-Fraktion, FDP-Fraktion und BASIS-Fraktion | 290/25 |
| 3 | Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage im Kraftwerk Weisweiler; hier: Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Baugesetzbuch sowie Abgabe einer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln | 275/25 |
| 4 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Eschweiler | 276/25 |
| 5 | Satzungsänderung Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler | 249/25 |
| 6 | Neuorganisation der Altkleidererfassung ab 2026
hier: hoheitliche Übertragung der Altkleidererfassung auf den Zweckverband RegioEntsorgung | 254/25 |
| 7 | Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll auf der Deponie Warden
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2025, Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2025 und Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025 | 282/25 |
| 8 | Neue ÖSPV-Umlage | 227/25 |
| 9 | Kanal- und Straßenbau K33-Langwahn, Röthgener Straße, Stich
hier: Änderung des Bauprogramms | 230/25 |

10	Städtebauförderung Eschweiler-West	
10.1	Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West": hier: Aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds" für die Fortführung der Maßnahme	247/25
10.2	Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier: Aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen" für die Fortführung der Maßnahme	248/25
11	Haushaltsangelegenheiten	
11.1	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024	225/25
11.2	Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Containeranlage an der Gesamtschule	257/25
11.3	Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Anschaffung eines Friedhofsbaggers	273/25
11.4	Mittelbereitstellung für Anschaffungen der Feuerwehr	279/25
11.5	Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW)	278/25
12	Kenntnisgaben	
12.1	Jahresbericht des Ordnungsamts 2024	289/25
12.2	Maßnahmen zur Unterstützung Citymanagement Eschweiler e.V.	286/25
12.3	Projekt Global Nachhaltige Kommune in NRW hier: Einrichtung eines Nachhaltigkeitsmanagements zur partizipativen Weiterentwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie	250/25
13	Anfragen und Mitteilungen	
Nichtöffentlicher Teil		
14	Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten	263/25
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Feuer- und Rettungswache	216/25
15.2	Containeranlage, Städt. Gesamtschule	217/25
15.3	Projektsteuerungsleistungen, Innovations- und Gewerbezentrum Eschweiler (IGZ)	218/25

15.4	Planungsleistungen für die Erweiterung der Kita "Auf dem Driesch"	219/25
15.5	Betriebsärztliche Betreuung bei der Stadt Eschweiler und der BKJ ab 01.01.2026	222/25
15.6	Landschaftsbauarbeiten Westpark	242/25
15.7	Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten, Neue Höfe	232/25
15.8	Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West" - Quartiersentwicklung, Sanierungsberatung und aktivierende Immobilienberatung	262/25
15.9	Ersatzcontainerstandort Realschule Patternhof	288/25
15.10	Vergabe „Einführung des Moduls ‚Zeitwirtschaft‘ der SAP-HCM-Software ‚Kommunalmaster‘ sowie der erforderlichen Hardware	283/25
15.11	Beschaffung des Nachfolgeproduktes „Infoma LuGM“ für das aktuelle Liegenschaftsmanagementsystem „iTac.INKOL“	281/25
15.12	Microsoft 365 Regelbetrieb	265/25
16	Beteiligungen	
16.1	enwor - energie- und wasser vor ort GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrags	221/25
16.2	WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH; Änderung des Gesellschaftsvertrags	223/25
16.3	FACTUR Billing Solutions GmbH: Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung der STAWAG	224/25
16.4	RURENERGIE GmbH; hier: Gründung der RE Solarpark Gürzenich GmbH & Co.KG	245/25
16.5	RURENERGIE GmbH; hier: Beteiligung an der REA WEA Weilerswist A1 West GmbH & Co. KG	246/25
16.6	STAWAG: Gründung der STAWAG Energie Komplementär II GmbH	269/25
17	Anfragen und Mitteilungen	

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 2.1**

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, den 26.07.2025

Neuen Fahrradstraße Eschweiler-Ost:
Kommunikation der Maßnahme und Geschwindigkeitsregulierung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler beantragt die folgenden Punkte zu beantworten bzw. zur Abstimmung zu stellen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, darzulegen, warum die Anwohnerinnen und Anwohner der Eduard-Mörke-Straße sowie des umliegenden Viertels erst am Freitag vor der Umsetzung durch eine kurzfristige Wurfsendung über das ab Montag geltende Parkverbot und die Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit der neuen Fahrradstraße informiert wurden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine digitale Geschwindigkeitsmesstafel zwischen der Eduard-Mörke-Schule und dem Eduard-Mörke-Platz aufzustellen, um für die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit zu sensibilisieren und so die Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder und Anwohner zu erhöhen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die bisherige Beschilderung entlang der neuen Fahrradstraße zu überprüfen und gegebenenfalls klarer und übersichtlicher zu gestalten, um Missverständnisse bei Verkehrsteilnehmern zu vermeiden.

Begründung:

Die Einrichtung der neuen Fahrradstraße in Eschweiler-Ost hat bei vielen Anwohnerinnen und Anwohnern zu Unmut und Irritation geführt. Besonders die sehr kurzfristige Information durch eine Wurfsendung am Freitag über ein ab Montag geltendes Parkverbot lässt berechtigte Zweifel an einer bürgernahen und transparenten Kommunikation seitens der Verwaltung aufkommen. Ähnliches hat die CDU-Fraktion schon an der Liebfrauenstraße zur gleichen Thematik bemängelt.

Zudem wurde durch die neue Regelung eine Vorfahrtstraße errichtet. Viele Anwohnende sorgen sich, dass sich hierdurch die Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs erhöhen könnte. Um hier gegenzusteuern und insbesondere Kinder im Umfeld der Eduard-Mörke-Schule zu schützen, ist eine digitale Geschwindigkeitsanzeige ein geeignetes Mittel, um auf eine Verkehrsberuhigung hinzuwirken.

Auch das aktuell festzustellende Schilderwirrwarr entlang der Strecke trägt nicht zu einer besseren Orientierung bei – vielmehr herrscht Unsicherheit bei den Verkehrsteilnehmenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter
Fraktionsvorsitzender

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 2.2**

Von: Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac>

An: Bürgermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>

CC: Ratsbuero <ratsbuero@eschweiler.de>, Elisabeth Upadek <elisabeth.upadek@afd.ac>, AfD <afd-fraktion@eschweiler.de>

Datum: 12.08.2025 19:05

Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung

Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler Vollständige Rückabwicklung der Fahrradstraße „Veloroute 2“ im Stadtgebiet Eschweiler und Umsetzung von Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Parksituation

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die AfD-Fraktion beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt in die Ratssitzung am 03.09.2025 aufzunehmen:

TOP 1:

Vollständige Rückabwicklung der Fahrradstraße „Veloroute 2“

Die Verwaltung wird beauftragt, die auf dem Stadtgebiet Eschweiler eingerichtete Fahrradstraße „Veloroute 2“ (einschließlich aller Beschilderungen, Markierungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen) vollständig aufzuheben und die betroffenen Straßen in ihren vorherigen verkehrsrechtlichen Zustand zurückzuführen.

Die Rückabwicklung umfasst insbesondere die Entfernung sämtlicher Schilder und Markierungen, die Wiederherstellung der bisherigen Parkmöglichkeiten in vollem Umfang, die Rückkehr zu den vorherigen Vorfahrtsregelungen („rechts vor links“) sowie die Aufhebung aller mit der Veloroute 2 verbundenen Ein- oder Durchfahrtsbeschränkungen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist notwendig, da die Einführung der Veloroute 2 in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt hat. Die Entscheidung wurde ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung getroffen und teilweise mit einer Vorlaufzeit von nur zwei Tagen zwischen Ankündigung und Umsetzung durchgeführt. Der dadurch verursachte Wegfall von Parkplätzen hat die Lebensqualität vieler Anwohner massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt eine unübersichtliche Verkehrsführung, ein deutlicher Anstieg der gefahrenen Geschwindigkeiten durch die geänderte Vorfahrtsregelung sowie die Gefährdung von Kindern und Fußgängern im Bereich von Spiel- und Schulstraßen, insbesondere am Eduard-Mörke-Platz. Auch für den Radverkehr ist kein relevanter Vorteil erkennbar, da es bereits mehrere parallel verlaufende Radwege gibt.

TOP 2:

Schaffung neuer Parkmöglichkeiten und verkehrslenkende Maßnahmen

Um die durch die Veloroute 2 verursachte Verschärfung der Parksituation kurzfristig zu entschärfen, wird die Verwaltung beauftragt, den Grünstreifen entlang der Pfarrer-Appelrath-Straße – beginnend an der Ecke Maasstraße bis hin zur Ecke Sternheimstraße – in eine Parkfläche umzuwandeln. Diese Fläche liegt im rückwärtigen Bereich der

Wohnhäuser und kann über bestehende Geh-/ Fahrwege hinter den Gärten problemlos erreicht werden. Eine solche Umnutzung würde den unmittelbaren Parkdruck auf den Straßen deutlich verringern und Anwohnern, insbesondere älteren Bürgern sowie Schichtarbeitern, wieder verlässliche Parkmöglichkeiten in Wohnortnähe bieten.

Um den Verkehrsfluss in den umliegenden Straßen zu verbessern und gleichzeitig weitere Stellflächen zu schaffen, wird zudem beantragt, die Pfarrer-Appelrath-Straße in ihrer gesamten Länge als Einbahnstraße auszuweisen. Eine solche Regelung soll auch für die südlich angrenzenden Stichstraßen Paul-Ernst-Straße, Ruhrstraße sowie für die Moselstraße bis zur Ecke Maasstraße gelten. Diese Maßnahme würde den Begegnungsverkehr in engen Straßen vermeiden, den Verkehrsfluss verbessern und zusätzliche Flächen für Längsparkplätze freigeben.

TOP 3:

Einführung von Anwohnerparkzonen

Zur weiteren Entlastung der Parksituation beantragen wir, in den Straßen Paul-Ernst-Straße, Ruhrstraße und Moselstraße Anwohnerparkregelungen einzuführen. Jeder Anwohner soll einen entsprechenden Parkausweis erhalten, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellflächen in erster Linie denjenigen zur Verfügung stehen, die dort auch tatsächlich wohnen. Besucher- und Fremdparker – beispielsweise von Sportveranstaltungen, Märkten oder Gastronomiebetrieben – sollen hingegen auf die neu geschaffenen Stellflächen auf dem umgewidmeten Grünstreifen ausweichen. Dies erhöht nicht nur die Verfügbarkeit von Parkplätzen für die Anwohner, sondern sorgt auch für eine gerechtere Verteilung des begrenzten Parkraums.

TOP 4:

Ganzheitliches Verkehrskonzept für Eschweiler

Die AfD Eschweiler beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Erarbeitung eines **ganzheitlichen Verkehrskonzeptes für die gesamte Stadt Eschweiler** vorsieht. Dieses Konzept soll unter Beteiligung aller Fraktionen, der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung, externer Verkehrsplaner und unter aktiver Einbindung der Bürger erarbeitet werden. Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die den Interessen aller Verkehrsteilnehmer – ob Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer oder Nutzer des ÖPNV – gerecht werden und zu einer langfristigen, sicheren und effizienten Verkehrsführung beitragen. Die heutige Maßnahme zur Rückabwicklung der Veloroute 2 ist als akute Sofortmaßnahme zu verstehen, um bestehende Missstände zu beseitigen und den Weg für eine zukunftsfähige, konsensfähige Verkehrsplanung zu ebnen.

Gesetzliche Grundlage:

- § 45 Abs. 1, Abs. 1b StVO – Ermächtigung der Verkehrsbehörden zur Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsregelungen
- § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG – Rechtsgrundlage für Parkraumbewirtschaftung

- § 2, § 37 GO NRW – Zuständigkeit des Rates bei grundlegenden Verkehrs- und Infrastrukturmaßnahmen
- § 3 BauGB – Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei Planungen mit wesentlicher Auswirkung auf das Wohnumfeld

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Antrags.

Eschweiler, den 12.08.2025
AfD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: +49 2403 71-509
Privat.: 02403 9711308

michael.winterich@afd.ac

www.afd-eschweiler.de

www.facebook.de/afdeschweiler

www.instagram.com/afd_eschweiler



Anlage zu **Tagesordnungspunkt 2.3**

FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Frau Bürgermeisterin
Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Freie
Demokraten**

Eschweiler FDP

Fraktion im Rat der Stadt

Eschweiler, 13.08.2025

FDP-Fraktion

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Zimmer 179
Telefon 02403 71-547
E-Mail fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Web www.fdp-eschweiler.de

Bankverbindung

IBAN: DE87 3905 0000 1073 5697 98
BIC: AACSD33
Sparkasse Aachen

Antrag: Sofortige Unterbrechung aller Bestrebungen und Anstrengungen zur Errichtung von Fahrradstraßen in Eschweiler

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die FDP-Fraktion beantragt, folgende Punkte zu beschließen:

1. Die sofortige Unterbrechung aller derzeitigen Planungen und Bauvorhaben zur Errichtung von Fahrradstraßen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler. Dies umfasst sämtliche laufenden und noch nicht begonnenen Maßnahmen, unabhängig vom jeweiligen Umsetzungsstand, sowie die Aussetzung von vorbereitenden Planungsarbeiten, Ausschreibungen oder Fördermittelabrufen, bis eine erneute politische Entscheidung vorliegt.
2. Eine Einleitung einer neuen, transparenten Debatte im zuständigen Fachausschuss zur grundsätzlichen Bewertung des Konzepts „Fahrradstraße“ in Eschweiler. Hierbei soll der bisherige Planungsansatz kritisch überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf seine Zielsetzung, Kosten, Folgekosten sowie die tatsächliche Wirkung auf die Verkehrssicherheit. Die Debatte soll eine offene Abwägung zwischen den Bedürfnissen des Radverkehrs und der übrigen Verkehrsteilnehmer ermöglichen.

Vorsitzender
Stefan Schulze
0178 3031 476
stefan.schulze@gmx.eu

stv. Vorsitzender
Stefan Steins
0174 4741 899
stefan.steins@gmail.com

Geschäftsführer
Josef Gier
0177 4741 799
josef.gier@yahoo.com

3. Die Einbeziehung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, sowie relevanter Interessengruppen wie örtlicher Gewerbetreibender, Radfahrerverbände, Pendlervertretungen und Initiativen zur Verkehrssicherheit in die Entscheidungsfindung. Ziel ist, ein realistisches Bild der Akzeptanz, der praktischen Auswirkungen und möglicher Konfliktpunkte zu erhalten.
4. Eine tiefergehende Prüfung von Alternativen soll untersuchen, ob die angestrebte Verbesserung der Verkehrssicherheit und Förderung des Radverkehrs nicht durch kosteneffizientere und weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob bereits Maßnahmen umgesetzt wurden, die den gleichen Zweck erfüllen und welche Praxiserfahrungen es mit dem bestehenden Konzept der Fahrradstraßen gab.

Begründung

Fahrradstraßen können punktuell ein sinnvolles Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sein. Die derzeitigen Planungen in Eschweiler zur großflächigen Einführung solcher Straßen sind jedoch nicht primär sicherheitsorientiert, sondern Bestandteil von Mobilitätskonzepten, die das Auto strukturell benachteiligen, Parkflächen abbauen und damit der Lebensrealität vieler Eschweiler Bürgerinnen und Bürger zuwiderlaufen.

Die Errichtung von Fahrradstraßen ist mit hohen Kosten verbunden. Auch wenn diese Maßnahmen gefördert werden, trägt die Kommune die volle finanzielle Verantwortung für einen potentiellen Rückbau. In diesem Fall müsste nicht nur der teure Rückbau aus eigenen Mitteln finanziert, sondern auch die erhaltene Förderung vollständig zurückgezahlt werden. Ein flächendeckender Rückbau samt Rückzahlung der Fördermittel ist zum aktuellen Zeitpunkt utopisch und würde die Stadt finanziell massiv belasten.

Dieses Risiko darf unsere Stadt nicht eingehen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, vor einer weiteren Umsetzung eine erneute transparente Debatte zu führen, in der Nutzen, Notwendigkeit und Akzeptanz von Fahrradstraßen für Eschweiler kritisch geprüft werden, mit klarer Beteiligung der Bürgerschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schulze
Fraktionsvorsitzender

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 2.4**

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

per E-Mail an Ratsbüro Eschweiler

Eschweiler, den 18.08.2025

**Antrag der Fraktion BASIS im Rat der Stadt Eschweiler zur Sicherstellung von
Bürgerbeteiligung, Transparenz und Akzeptanz bei der Umsetzung von Fahrradstraßen
in Eschweiler**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Frau Leonhardt,

im Namen und Auftrag der BASIS-Fraktion bitte ich Sie, den vorliegenden Antrag auf die
Tagesordnung der Ratssitzung am 3.9.2025 zu setzen:

Die Fraktion der **BASIS** beantragt, der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen:

1. Sofortige Aussetzung weiterer Umsetzungen und Planungen von Fahrradstraßen

Bis zur Vorlage eines überarbeiteten, mit der Bürgerschaft abgestimmten Gesamtkonzepts für
den Radverkehr werden keine weiteren Fahrradstraßen im Stadtgebiet umgesetzt oder
planerisch vorbereitet. Bereits begonnene Maßnahmen, die noch nicht baulich fertiggestellt
sind, werden zunächst gestoppt und auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

2. Entwicklung eines „Leitfadens Fahrradstraßen Eschweiler“

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit allen Ratsfraktionen, den zuständigen
Fachbereichen, externen Verkehrsplanern sowie insbesondere Vertretern der Bürgerschaft und
der Interessenverbände (z. B. ADFC, IHK, Einzelhandel, Seniorenvertretung,
Behindertenbeirat, Anwohnerinitiativen) verbindliche Kriterien für die Planung, Umsetzung
und Evaluation von Fahrradstraßen zu erarbeiten. Dieser Leitfaden soll insbesondere
enthalten:

- klare Zieldefinitionen und messbare Erfolgskriterien,
- verbindliche Bürgerbeteiligung ab der Konzeptphase,
- Folgenabschätzung für alle Verkehrsarten,
- Prüfung der Auswirkungen auf Parkraum, insbesondere für Pendler, Anwohner und Gewerbetreibende,
- Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsberuhigung (Vermeidung von „Raserstrecken“),
- transparente Kosten- und Fördermittelaufstellung.

3. Überprüfung und ggf. Nachbesserung der „Veloroute 2“

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veloroute 2 hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit, Akzeptanz, Auswirkungen auf Parkraum, Verkehrsfluss und Anliegerbelange zu evaluieren. Grundlage sollen Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen, Unfallstatistiken und eine Anwohnerbefragung sein.

Auf dieser Basis werden gegebenenfalls Anpassungen (z. B. Verkehrsberuhigungselemente, Parkraumkompensation, alternative Beschilderung) vorgenommen.

4. Parkraumkonzept mit besonderem Fokus auf Pendler und Anwohner

Parallel ist ein Konzept zur Sicherung und Schaffung von wohnortnahen Parkmöglichkeiten zu entwickeln, insbesondere in den durch Fahrradstraßen betroffenen Quartieren. Dabei sind auch temporäre oder flächenneutrale Lösungen zu prüfen (z. B. Anwohnerparken, Umnutzung vorhandener Flächen, zeitlich gesteuerte Parkregelungen).

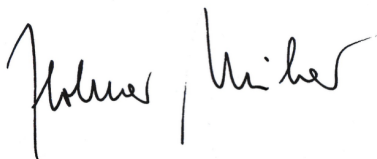
5. Gleichrangigkeit aller Verkehrsarten

Der Rat bekräftigt, dass in Eschweiler künftig alle Verkehrsarten gleichberechtigt betrachtet werden. Maßnahmen zur Förderung einer Verkehrsart dürfen nicht zu einseitigen Benachteiligungen anderer führen.

Begründung:

Die jüngste Umsetzung der Veloroute 2 hat deutlich gemacht, dass ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung, transparente Planung und ausgewogene Interessenabwägung schnell Akzeptanzprobleme entstehen. Der Verlust von Parkraum, unklare Verkehrsführungen und mangelnde Information haben zu erheblicher Verunsicherung und Unmut geführt. Die Fraktion der BASIS steht für eine pragmatische, bürgernahe Mobilitätspolitik, die nicht ideologisch motiviert ist, sondern die tatsächlichen Bedürfnisse der Stadtbewohner berücksichtigt. Unser Ziel ist es, Maßnahmen so zu gestalten, dass sie **im Alltag funktionieren, sicher sind und breite Unterstützung** finden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Fraktion der BASIS



Holmer Milar
stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umgang mit den bereits eingerichteten Fahrradstraßen Route 2 und teilweise Route 4 im Bereich Realschule Patternhof

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1 (Antrag der AfD-Fraktion vom 12.08.2025)

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen:

TOP 1: Vollständige Rückabwicklung der Fahrradstraße „Veloroute 2“

Die Verwaltung wird beauftragt, die auf dem Stadtgebiet Eschweiler eingerichtete Fahrradstraße „Veloroute 2“ (einschließlich aller Beschilderungen, Markierungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen) vollständig aufzuheben und die betroffenen Straßen in ihren vorherigen verkehrsrechtlichen Zustand zurückzuführen. Die Rückabwicklung umfasst insbesondere die Entfernung sämtlicher Schilder und Markierungen, die Wiederherstellung der bisherigen Parkmöglichkeiten in vollem Umfang, die Rückkehr zu den vorherigen Vorfahrtsregelungen („rechts vor links“) sowie die Aufhebung aller mit der Veloroute 2 verbundenen Ein- oder Durchfahrtsbeschränkungen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist notwendig, da die Einführung der Veloroute 2 in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt hat. Die Entscheidung wurde ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung getroffen und teilweise mit einer Vorlaufzeit von nur zwei Tagen zwischen Ankündigung und Umsetzung durchgeführt. Der dadurch verursachte Wegfall von Parkplätzen hat die Lebensqualität vieler Anwohner massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt eine unübersichtliche Verkehrsführung, ein deutlicher Anstieg der gefahrenen Geschwindigkeiten durch die geänderte Vorfahrtsregelung sowie die Gefährdung von Kindern und Fußgängern im Bereich von Spiel- und Schulstraßen, insbesondere am Eduard-Mörke-Platz. Auch für den Radverkehr ist kein relevanter Vorteil erkennbar, da es bereits mehrere parallel verlaufende Radwege gibt.

TOP 2: Schaffung neuer Parkmöglichkeiten und verkehrslenkende Maßnahmen

Um die durch die Veloroute 2 verursachte Verschärfung der Parksituation kurzfristig zu entschärfen, wird die Verwaltung beauftragt, den Grünstreifen entlang der Pfarrer-Appelrath-Straße – beginnend an der Ecke Maasstraße bis hin zur Ecke Sternheimstraße – in eine Parkfläche umzuwandeln. Diese Fläche liegt im rückwärtigen Bereich der Wohnhäuser und kann über bestehende Geh-/ Fahrwege hinter den Gärten problemlos erreicht werden. Eine solche Umnutzung würde den unmittelbaren Parkdruck auf den Straßen deutlich verringern und Anwohnern, insbesondere älteren Bürgern sowie Schichtarbeitern, wieder verlässliche Parkmöglichkeiten in Wohnortnähe bieten. Um den Verkehrsfluss in den umliegenden Straßen zu verbessern und gleichzeitig weitere Stellflächen zu schaffen, wird zudem beantragt, die Pfarrer-Appelrath-Straße in ihrer gesamten Länge als Einbahnstraße auszuweisen. Eine solche Regelung soll auch für die südlich angrenzenden Stichstraßen Paul-Ernst-Straße, Ruhrstraße sowie für die Moselstraße bis zur Ecke Maasstraße gelten. Diese Maßnahme würde den Begegnungsverkehr in engen Straßen vermeiden, den Verkehrsfluss verbessern und zusätzliche Flächen für Längsparkplätze freigeben.

TOP 3: Einführung von Anwohnerparkzonen

Zur weiteren Entlastung der Parksituation beantragen wir, in den Straßen Paul-Ernst-Straße, Ruhrstraße und Moselstraße Anwohnerparkregelungen einzuführen. Jeder Anwohner soll einen entsprechenden Parkausweis erhalten, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellflächen in erster Linie denjenigen zur Verfügung stehen, die dort auch tatsächlich wohnen. Besucher- und

Fremdparker – beispielsweise von Sportveranstaltungen, Märkten oder Gastronomiebetrieben – sollen hingegen auf die neu geschaffenen Stellflächen auf dem umgewidmeten Grünstreifen ausweichen. Dies erhöht nicht nur die Verfügbarkeit von Parkplätzen für die Anwohner, sondern sorgt auch für eine gerechtere Verteilung des begrenzten Parkraums.

TOP 4: Ganzheitliches Verkehrskonzept für Eschweiler

Die AfD Eschweiler beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Erarbeitung eines ganzheitlichen Verkehrskonzeptes für die gesamte Stadt Eschweiler vorsieht. Dieses Konzept soll unter Beteiligung aller Fraktionen, der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung, externer Verkehrsplaner und unter aktiver Einbindung der Bürger erarbeitet werden. Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die den Interessen aller Verkehrsteilnehmer – ob Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer oder Nutzer des ÖPNV – gerecht werden und zu einer langfristigen, sicheren und effizienten Verkehrsführung beitragen. Die heutige Maßnahme zur Rückabwicklung der Veloroute 2 ist als akute Sofortmaßnahme zu verstehen, um bestehende Missstände zu beseitigen und den Weg für eine zukunftsfähige, konsensfähige Verkehrsplanung zu ebnen.

Beschlussvorschlag 2 (Antrag der FDP-Fraktion vom 13.08.2025)

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen:

1. Die sofortige Unterbrechung aller derzeitigen Planungen und Bauvorhaben zur Errichtung von Fahrradstraßen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler.
Dies umfasst sämtliche laufenden und noch nicht begonnenen Maßnahmen, unabhängig vom jeweiligen Umsetzungsstand, sowie die Aussetzung von vorbereitenden Planungsarbeiten, Ausschreibungen oder Fördermittelabrufen, bis eine erneute politische Entscheidung vorliegt.
2. Eine Einleitung einer neuen, transparenten Debatte im zuständigen Fachausschuss zur grundsätzlichen Bewertung des Konzepts „Fahrradstraße“ in Eschweiler.
Hierbei soll der bisherige Planungsansatz kritisch überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf seine Zielsetzung, Kosten, Folgekosten sowie die tatsächliche Wirkung auf die Verkehrssicherheit. Die Debatte soll eine offene Abwägung zwischen den Bedürfnissen des Radverkehrs und der übrigen Verkehrsteilnehmer ermöglichen.
3. Die Einbeziehung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, sowie relevanter Interessengruppen wie örtlicher Gewerbetreibender, Radfahrerverbände, Pendlervertretungen und Initiativen zur Verkehrssicherheit in die Entscheidungsfindung.
Ziel ist, ein realistisches Bild der Akzeptanz, der praktischen Auswirkungen und möglicher Konfliktpunkte zu erhalten.
4. Eine tiefergehende Prüfung von Alternativen soll untersuchen, ob die angestrebte Verbesserung der Verkehrssicherheit und Förderung des Radverkehrs nicht durch kosteneffizientere und weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann.
Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob bereits Maßnahmen umgesetzt wurden, die den gleichen Zweck erfüllen und welche Praxiserfahrungen es mit dem bestehenden Konzept der Fahrradstraßen gab.

Beschlussvorschlag 3 (Antrag der BASIS-Fraktion vom 18.08.2025)

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen:

1. Sofortige Aussetzung weiterer Umsetzungen und Planungen von Fahrradstraßen
Bis zur Vorlage eines überarbeiteten, mit der Bürgerschaft abgestimmten Gesamtkonzepts für den Radverkehr werden keine weiteren Fahrradstraßen im Stadtgebiet umgesetzt oder planerisch vorbereitet. Bereits begonnene Maßnahmen, die noch nicht baulich fertiggestellt sind, werden zunächst gestoppt und auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.
2. Entwicklung eines „Leitfadens Fahrradstraßen Eschweiler“
Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit allen Ratsfraktionen, den zuständigen Fachbereichen, externen Verkehrsplanern sowie insbesondere Vertretern der Bürgerschaft und der Interessenverbände (z. B. ADFC, IHK, Einzelhandel,

Seniorenvertretung, Behindertenbeirat, Anwohnerinitiativen) verbindliche Kriterien für die Planung, Umsetzung und Evaluation von Fahrradstraßen zu erarbeiten. Dieser Leitfaden soll insbesondere enthalten:

- klare Zieldefinitionen und messbare Erfolgskriterien,
 - verbindliche Bürgerbeteiligung ab der Konzeptphase,
 - Folgenabschätzung für alle Verkehrsarten,
 - Prüfung der Auswirkungen auf Parkraum, insbesondere für Pendler, Anwohner und Gewerbetreibende,
 - Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsberuhigung (Vermeidung von „Raserstrecken“),
 - transparente Kosten- und Fördermittelaufstellung.
3. Überprüfung und ggf. Nachbesserung der „Veloroute 2“
Die Verwaltung wird beauftragt, die Veloroute 2 hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit, Akzeptanz, Auswirkungen auf Parkraum, Verkehrsfluss und Anliegerbelange zu evaluieren. Grundlage sollen Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen, Unfallstatistiken und eine Anwohnerbefragung sein. Auf dieser Basis werden gegebenenfalls Anpassungen (z. B. Verkehrsberuhigungselemente, Parkraumkompensation, alternative Beschilderung) vorgenommen.
4. Parkraumkonzept mit besonderem Fokus auf Pendler und Anwohner
Parallel ist ein Konzept zur Sicherung und Schaffung von wohnortnahen Parkmöglichkeiten zu entwickeln, insbesondere in den durch Fahrradstraßen betroffenen Quartieren. Dabei sind auch temporäre oder flächenneutrale Lösungen zu prüfen (z. B. Anwohnerparken, Umnutzung vorhandener Flächen, zeitlich gesteuerte Parkregelungen)
5. Gleichrangigkeit aller Verkehrsarten
Der Rat bekräftigt, dass in Eschweiler künftig alle Verkehrsarten gleichberechtigt betrachtet werden. Maßnahmen zur Förderung einer Verkehrsart dürfen nicht zu einseitigen Benachteiligungen anderer führen.

Beschlussvorschlag 4 (Antrag der CDU-Fraktion vom 26.07.2025)

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, darzulegen, warum die Anwohnerinnen und Anwohner der Eduard-Mörke-Straße sowie des umliegenden Viertels erst am Freitag vor der Umsetzung durch eine kurzfristige Wurfsendung über das ab Montag geltende Parkverbot und die Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit der neuen Fahrradstraße informiert wurden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine digitale Geschwindigkeitsmesstafel zwischen der Eduard-Mörke-Schule und dem Eduard-Mörke-Platz aufzustellen, um für die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit zu sensibilisieren und so die Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder und Anwohner zu erhöhen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die bisherige Beschilderung entlang der neuen Fahrradstraße zu überprüfen und gegebenenfalls klarer und übersichtlicher zu gestalten, um Missverständnisse bei Verkehrsteilnehmern zu vermeiden.

Beschlussvorschlag 5 (Vorschlag der Verwaltung)

Die noch nicht begonnenen Ausführungsbeschlüsse aus dem Planungs- und Bauausschuss zur Umsetzung der Velorouten werden aufgehoben. Sämtliche baulich nicht begonnen Planungen zur Einrichtung der Velorouten werden evaluiert und dem dann zuständigen Fachausschuss abermals zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Umsetzungsphase weiterer Velorouten soll künftig eine Kommunikationsagentur eingeschaltet werden. Ziel ist es im Vorfeld der baulichen Umsetzungen die Akzeptanz in der Bevölkerung für die neuen Angebote zu steigern. Um insgesamt den Informationsfluss für die Bevölkerung zu verbessern, soll die Verwaltung, z.B. schon mit dem Zeitpunkt der

Veröffentlichung der Auftragsleistungen am Markt, einen jeweilig an die Maßnahme angepassten zu definierenden Adressatenkreis informieren. Hierzu sollten die Anlieger der betroffenen und der angrenzenden Straßen, betroffenen Schulen und/oder weitere öffentliche Einrichtungen, die Presse, Interessensverbände wie z.B. der ADFC und die Parteien zählen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 29.08.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Aus Anlass eines Antrages der SPD-Fraktion für die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes aus dem Jahr 2016 erfolgte die durch den Projektträger Jülich geförderte Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität. Ein erster wichtiger Meilenstein bei der Bearbeitung des ESKLIMO war die Durchführung eines Workshops. Dieser fand am 24.01.2018 im Rathaus unter Beteiligung der Verwaltungsspitze, der Amts- und Abteilungsleiter und der Politik statt. Weiterhin wurde anhand eines Zwischenergebnisses ein Meinungsbild auf der „Straße“ eingeholt. Am Rande des Stadtfestes am 02.09.2018 wurde ein Präsentationsstand durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Vertreter des Planungsbüros betrieben. Hier wurden die ersten Ergebnisse vorgestellt und aus den Rückmeldungen der zahlreichen interessierten Bürger konnten verschiedene Ziele für die weitere Bearbeitung formuliert werden. Gleiches wurde nochmals im Rahmen eines weiteren Workshops am 12.09.2019 mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und externen Akteuren aus dem Bereich Mobilität durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrats am 03.12.2019 (VV309/19) wurde das „Eschweiler Klimaschutzteilkonzept Mobilität“ (ESKLIMO) als Handlungsfahrplan für die Verkehrsplanung und -entwicklung der nächsten Jahre beschlossen, um durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere die Förderung des Radverkehrs in Eschweiler, die durch den motorisierten Verkehr verursachten Treibhausgas-Emissionen deutlich zu senken, die Verkehrssicherheit für Radfahrer deutlich zu erhöhen und hierdurch die Attraktivität der Stadt Eschweiler nachhaltig zu steigern.

Schwerpunkt des ESKLIMO ist der Radverkehr, da hier durch infrastrukturelle Maßnahmen bereits kurzfristig, und nach Umsetzung aller aufgeführten Vorhaben, eine notwendige Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf das umweltverträgliche Verkehrsmittel Rad und damit eine Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer erreicht werden kann. Eine im ESKLIMO prognostizierte Erhöhung des Anteils des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen (Modal Split) um 11%-Punkte auf 17% (heute 6%) kann trotz steigender Einwohner- und Arbeitsplatzzahlen insbesondere im Innenstadtbereich zu einer Reduzierung des MIV und damit zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität führen; durch weniger Lärm und saubere Luft.

Der Parkdruck in der Innenstadt wird sich verringern, eine Umnutzung von Flächen des ruhenden Verkehrs für höherwertige Nutzungen erscheinen möglich. Zudem wird durch die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur die Sicherheit beim Radfahren, insbesondere für Schüler und Senioren, deutlich erhöht, was sich perspektivisch in der Unfallstatistik der Stadt niederschlagen wird.

Die gutachterliche Empfehlung des ESKLIMO im Themenbereich Radverkehr ist die Sicherung und der Ausbau eines auf kommunalen Straßen geführten priorisierten Radwegenetz für den Alltagsverkehr, um insbesondere den Schülerradverkehr und die Erreichbarkeit der Innenstadt zu gewährleisten. Mit der Ausweisung von Fahrradstraßen („Velo-Routen“) soll auf Strecken mit aktuell hohem oder zukünftig anzunehmend hohem Radverkehr dieser gegenüber dem PKW bevorzugt werden.

Die nun umgesetzten Velo-Routen führen gezielt den Radverkehr zu den anliegenden vier Schulen, und sollen die Verkehrssicherheit für die Schüler deutlich erhöhen; mit der dort geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Km/h, der Vorfahrtsregelung und dem Überholverbot bei Abständen zum Fahrradfahrer unter 1,5 m.

Mit der Arbeitsgemeinschaft „Kaulen und Schwietering“ wurden Verkehrsplanungsbüros aus Aachen gewonnen, die planerische Ausarbeitung dieser Fahrradstraßen auf Basis geltender Regelwerke auszuarbeiten. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und den Planungsabsichten der angrenzenden Kommunen.

Im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 07.04.2022 (VV432/21) wurden die Pläne zu den Velo-Routen 2 und 4 (Anlagen 2 bis 9 der v. g. Vorlage) vorgestellt und mit der Anlage 1 eine Übersicht der in Planung befindlichen Velo-Routen geliefert. Darin war die Ausgestaltung der Fahrradstraßen detailliert einschließlich der Markierung und Beschilderung enthalten. Der Beschluss umfasste den Auftrag an die Verwaltung, die Planungen umzusetzen.

Datum	Ausschuss	VV Nr	Vorlagentitel	Beschluss / Kenntnisgabe	zugestimmt	abgelehnt	enthalten
03.12.2019	Rat	309/19	ESKLIMO / Umsetzung der Maßnahmen	Beschluss	49		2
07.04.2022	Pluba	432/21	ESKLIMO / Fahrradstraßen	Beschluss	18		2
01.09.2022	AGO		Fahrrad-AGO				
13.06.2023	Pluba	164/23	ESKLIMO / Vorstellung Veloroute 1	Beschluss	21		
15.06.2023	AGO		Fahrrad-AGO				
19.10.2023	Pluba	358/23	ESKLIMO / Antrag CDU 12.09.2023	Kenntnisgabe			
12.12.2023	Pluba	414/23	ESKLIMO / Antrag CDU 12.09.2023	Beschluss	20		1

Tab. 1: Übersicht über die Beteiligung der Politik nebst Abstimmungsergebnis

Nach Einrichtung der Fahrradstraßen auf der Velo-Route 2 (ohne den Abschnitt Eichendorffstraße) und auf einem Teilabschnitt der Velo-Route 4 im Bereich der Realschule Patternhof wurden von vier Fraktionen Anträge eingereicht, die um weitere Informationen ersuchen bzw. eine Beschlussfassung erbeten.

Inhaltlich lassen sich die Beschlussvorschläge der Anträge wie folgt zusammenfassen. Die Verwaltung bezieht jeweils dazu Stellung.

Baustopp, Rückabwicklung

siehe AfD TOP 1, Basis Pkt. 1 und FDP Pkt. 1

Im Vorfeld der Umsetzung der Planungen für die Einrichtung der Fahrradstraßen auf den „Velo-Routen“ erfolgte eine Beantragung von Fördermitteln bei der Bezirksregierung Köln. Von dort wurde die Zusage auf Erlaubnis zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn erteilt. Die Förderung erfolgt aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ und sieht eine Übernahme der Kosten in Höhe von 90% der förderfähigen Kosten vor. Für die Velo-Routen 2 und 4 wurden Aufträge für die Beschilderung und Markierung in Höhe von rd. 250.000 € erteilt. Vorbehaltlich einer tiefergehenden Ausarbeitung dürfte die Änderung der Beschilderung und das Entfernen der Markierung einen mittleren 5-stelligen Betrag verursachen. Eine Förderung für Markierung und Beschilderung, die wieder entfernt wird, ist ausgeschlossen und widersinnig. In der Folge müsste die Stadt sowohl die Fördermittel zurückzahlen als auch die gesamten Kosten für den „Rückbau“ in voller Höhe selbst tragen.

Auf der Velo-Route 2 zwischen Hehlrather Straße im Westen und Saarstraße im Osten wurden insgesamt neun der rund 440 Parkstände entfernt, damit u. a. Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmer verbessert und Ausweichstellen geschaffen werden.

Eine Abfrage beim Ordnungsamt und bei der Polizei hinsichtlich erster Erkenntnisse zum Verkehrsgeschehen seit Einführung der Fahrradstraße ergab keine Beanstandungen. Es besteht derzeit keine Kenntnis über Unfälle auf den Straßen.

Die Markierungs- und Beschilderungsarbeiten auf den Velo-Routen 2 ohne den Abschnitt in der Eichendorffstraße und teilweise 4 sind abgeschlossen. Mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten Eichendorffstraße, Hölderlinstraße und Fontanestraße wird auch die Fahrradstraße auf der Eichendorffstraße realisiert. Die sofortige Unterbrechung würde hier einen Stillstand der Baustelle bedeuten und Stillstandskosten im größeren 4-stelligen Bereich je Werktag bedeuten. Ebenso befindet sich der Planungsauftrag zur Umgestaltung der Jülicher Straße zwischen Liebfrauenstraße und Peter-Paul-Straße, der insbesondere die Verbesserung der Querungssituation an der Liebfrauenstraße zum Inhalt hat, in Bearbeitung.

Pfarrer-Appelrath-Straße

siehe AfD Pkt. 2

Gemäß Antrag soll der Grünstreifen entlang der Pfarrer-Appelrath-Straße von „Ecke Maasstraße bis hin zur Ecke Sternheimstraße“ in eine Parkfläche umgewandelt werden. Davon ausgehend,

dass nicht die Maas- sondern die Moselstraße gemeint ist, kann festgehalten werden, dass der angesprochene Grünstreifen nördlich der Pfarrer-Appelrath-Straße ein Entwässerungsgraben ist, dessen Funktion in der Ableitung der Hangwässer der angrenzenden Halde ist. Ein Überbauen mittels Parkplätzen muss auf die Notwendigkeit einer sicheren Ableitung dieser Wässer abgestellt sein. Der südlich der Pfarrer-Appelrath-Straße befindliche Grünstreifen ist als solcher auch im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Eine Änderung der Nutzung macht eine Bebauungsplanänderung erforderlich, weshalb hier – unabhängig von den Erfolgsaussichten für diese Änderung – keine kurzfristige Realisierung möglich sein wird. Bautechnisch wäre der heute als reiner Fuß- und Radweg existierende Abschnitt der Straße zu ertüchtigen, sprich neu zu bauen. Der Straßenabschnitt ist 250m lang. Für die Einrichtung einer Einbahnstraße und einseitigem Längsparkstreifen sind Kosten in Höhe von derzeit 450.000 € zu veranschlagen. Mit dieser Maßnahme lassen sich vorbehaltlich einer detaillierten Planung voraussichtlich 30 Parkstände einrichten.

Die Ausweisung von Einbahnstraßen führt, ohne die Ergreifung weiterer geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen, in vielen Fällen zu erhöhten Geschwindigkeiten im motorisierten Verkehr. Dies wird bedingt durch den Umstand, dass kein Gegenverkehr berücksichtigt werden muss und – im Falle von weiträumigem Einsatz der Einbahnstraßenregelung – größere Umwege in Kauf genommen werden müssen.

Parkraumkonzept

siehe AfD Pkt. 3, Basis Pkt.4 und FDP Pkt. 4

Vor Einführung von Bewohnerparkzonen wird nicht ohne Grund eine Konzeptphase geschaltet. Bei rein situativer Einführung von kleinräumigen Bewohnerparkzonen erfolgen Verdrängungseffekte in die Randlagen der Zonen. Die erhöhte Parkraumnachfrage wird dann durch die Einführung der Regelung nicht beseitigt, sondern nur verlagert. Deshalb sollte die Einführung von Bewohnerparken immer auf Basis eines abgestimmten Konzeptes erfolgen. Für Eschweiler-West fand am 12.09.2024 eine Informationsveranstaltung zum Parkraumkonzept statt, zu der alle Fraktionen Einladungen erhalten hatten. Ergebnis dieser Veranstaltung war u. a. die Erkenntnis, das Thema Parkraumbewirtschaftung für den erweiterten Kernstadtbereich weiterzuentwickeln. Der in den vorliegenden Anträgen enthaltene Wunsch nach Einführung einer solchen Regelung für das Stadtgebiet Eschweiler-Ost kann in die Überlegungen der Stadtverwaltung zur Planung eines Bewohnerparkens in der Kernstadt aufgenommen werden. Die für den Haushalt 2026 angemeldeten Mittel zur Konzepterarbeitung wären dann entsprechend aufzustocken oder zu priorisieren.

Die Einrichtung der Fahrradstraßen erfolgte mittels Schilder und Farbe. Eine noch kosteneffizientere Maßnahme wird nicht gesehen, zumal durch die Freigabe der Fahrradstraßen für den Kfz-Verkehr keine Beeinträchtigung erkannt werden kann. Allein der punktuelle Wegfall von Parkständen ist als Beeinträchtigung des bisherigen Nutzungsangebots der Verkehrsfläche für den Kfz-Verkehr zu erwähnen. Dieser Wegfall wäre jedoch auch ohne die Einführung von Fahrradstraßen erforderlich gewesen, um einen sicheren Begegnungsverkehr für Kfz zu ermöglichen. Für den Radverkehr allein sind Ausweichbuchten nicht notwendig. Diese sind für sich begegnende Kfz notwendig und erlauben ein störungsarmes Befahren auch für Lkw in verhältnismäßig beengten Quartiere, etwa die Eduard-Mörke-Straße. So mussten bereits in der Vergangenheit auf der Straße Patternhof vor der Realschule Poller errichtet werden, da hier unmittelbar vor dem Schuleingang sich begegnende Fahrzeuge in Ermangelung von Ausweichstellen über den Gehweg führen.

Wie bereits ausgeführt wurden durch die Einführung der Fahrradstraßen auf den Velo-Routen 2 und 4 auf einer Strecke von rund 2.700m insgesamt 18 von insgesamt rund 500 Parkständen entfernt. Der Wegfall der Stellplätze ist im Wesentlichen nicht fahrradstraßenbedingt.

Mit der Anmeldung von Haushaltsmitteln für die Fortschreibung des ESKLIMO soll ein Schwerpunkt auf den ruhenden Verkehr gelegt werden. Hierzu zählt auch die Prüfung der Einführung von Bewohnerparkzonen. Die Zielsetzung bei Aufstellung des ESKLIMO war es, einen Prozess anzustoßen, das Mobilitätsverhalten der Eschweiler Bürgerinnen und Bürger hin zu einem umweltverträglicheren Radverkehr durch ein attraktiveres und sicheres Radwegenetz zu ändern. Da dem Radverkehr bisher im Straßenraum nur eine sehr untergeordnete Rolle zukommt, konnte eine Verbesserung der Situation nicht ohne maßvolle Einschnitte für den Kfz- und ruhenden Verkehr erzielt werden.

Verkehrskonzept

siehe AfD Pkt. 4

Für die Stadt Eschweiler wurden in der Vergangenheit schon mehrfach solche Konzepte erarbeitet. Neben dem Generalverkehrsplan und Verkehrsentwicklungsplan noch aus der Zeit vor der Jahrtausendwende, wurde mit dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität (ESKLIMO) ein ganzheitliches Verkehrskonzept vorgelegt, das sich nunmehr mit der Einrichtung der Velorouten in Umsetzung befindet. Im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2026ff findet sich auch eine Anmeldung für die Fortschreibung dieses schwerpunktmäßig mit dem Radverkehr verbundenen Konzepts, um die Aspekte des öffentlichen Nahverkehrs und des ruhenden Verkehrs eingehender zu beleuchten. Das o. g. Parkraumkonzept ist insofern als Teilaspekt eines Verkehrskonzeptes zu betrachten.

Kommunikation

siehe CDU Pkt. 1

Mit den Markierungsarbeiten wurde am 01.07.2025 begonnen. Bestandteil des Auftrags war auch das Anfertigen und Verteilen von Postwurfsendungen zur Information der Anliegerschaft. Diese Arbeiten wurden durch das ausführende Unternehmen verweigert. Es konnte zwar zeitnah eine Postwurfsendung zum Beginn der Arbeiten organisiert werden, letzten Endes konnten aber so die anrainenden Bürger erst verspätet direkt informiert werden. Über die städtische Homepage und die Presse wurde, wie geplant, veröffentlicht. Weiter wurde schon vorab die Schülerschaft und die Eltern mit einem Informationsflyer, der zum Schuljahresende den Zeugnissen der Liebfrauenschule und dem städtischen Gymnasium beigelegt wurden, informiert.

Künftig ist vorgesehen, den Prozess zur Einführung von Fahrradstraßen durch eine Kommunikationsagentur begleiten zu lassen. Diese soll damit beauftragt werden, mit Beginn der Ausschreibungsphase der baulichen Umsetzung, die Anlieger der unmittelbar betroffenen Straßen, der angrenzenden Straßen, sowie einen weitergehenden allgemeinen Adressatenkreis zu informieren.

Digitale Geschwindigkeitsmessstelle

siehe CDU Pkt. 2

Die Aufstellung eines der städtischen Tempo-Info-Geräte ist beabsichtigt.

Überprüfung Beschilderung

siehe CDU Pkt. 3

Das Aufstellen von Verkehrszeichen erfolgt auf Basis von Vorschriften, die auch bei der Einrichtung der Fahrradstraßen Anwendung fanden. Das der Aufstellung zu Grunde liegende Planwerk wurde durch die Träger öffentlicher Belange geprüft und im Rahmen eines Verfahrens nach § 45 StVO angeordnet. Grundsätzlich wird nach Abschluss von Beschilderungs- und Markierungsarbeiten eine Überprüfung dieser durch das Tiefbauamt und das Ordnungsamt durchgeführt. Sollte trotz der detaillierten Planung aus Sicht der Antragsteller eine konkrete Problemstellung bestehen, wird um einen entsprechenden konkreten Hinweis gebeten, um hier dann ggf. nachzubessern.

Beteiligung Fachausschuss

siehe FDP Pkt. 2

Diese Debatte wurde bereits im Rahmen der Aufstellung von Eschweilers Klimaschutzteilkonzept Mobilität (ESKLIMO) geführt. Wie eingangs geschildert, erfolgte mehrfach die Beteiligung des Fachausschusses. Im Workshop-Format wurden zudem die Inhalte des Konzeptes herausgearbeitet und auch über einen Stand auf dem Stadtfest konnte der Inhalt des Konzeptes mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern und anderen Akteuren erörtert werden. Schließlich sei

noch an die Bereisung der Velo-Route durch die Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung am 01.09.2022 erinnert.

Bürgerbeteiligung

siehe FDP Pkt. 3

Wie bereits geschildert, erfolgte in der Vergangenheit eine Beteiligung in der beschriebenen Form. Wenn aber eine Beteiligung der Bürgerschaft gewünscht ist, hätte dies vor der politischen Beschlussfassung erfolgen müssen. Insofern wären bestehende Beschlüsse aufzuheben ehe eine Beteiligung angestrebt wird.

Leitfaden Fahrradstraßen

siehe Basis Pkt. 2

Innerhalb des Prozesses zur Erarbeitung des ESKLIMO fand auch eine Beteiligung der Politik statt, im Rahmen eines Workshops am 11.07.2018. Das ESKLIMO wurde letztlich durch den Stadtrat beschlossen. In Zusammenarbeit und mehrfachem Austausch zwischen planendem Büro, Tiefbauamt, Ordnungsamt, Polizei, StädteRegion Aachen und ASEAG wurde die Ausgestaltung der im ESKLIMO festgelegten Fahrradstraßen abgestimmt. Mit der Vorlage 432/21 wurden dem Fachausschuss schließlich Beschilderungs- und Markierungspläne zum Beschluss vorgelegt. Im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 07.04.2022 erfolgte ein Vortrag des Planungsbüros Kaulen, der die Gestaltung der Fahrradstraßen zum Inhalt hatte. Dieser sehr ausführlich dokumentierte Vortrag war der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Evaluation

siehe Basis Pkt. 3

Die Evaluation von Aspekten des Verkehrsgeschehens ist nicht immer trivial. Neben einfachen Fragestellungen, etwa den Verkehrsmengen und ModalSplit, wird es schon bei „Geschwindigkeit“ schwieriger. Punktuell mag es zu Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kommen. Ob aber ein strukturelles Problem mit der Einhaltung der Geschwindigkeit vorliegt, lässt sich in der Regel nicht einfach feststellen. Nicht immer ist aber auch die Höchstgeschwindigkeit der entscheidende Faktor. Etwa im Bereich von Spielplätzen ist dieses Kriterium anders zu bewerten als auf der sonstigen Strecke. Da auch schon vor der Einführung der Fahrradstraße Tempo 30 auf allen Straßen galt, und aus dieser Zeit bis auf einzelne Abschnitte keine Beschwerdelage bestand, bleibt abzuwarten, inwieweit sich dies nunmehr durch die Einführung der Fahrradstraßen ändert. Für den Aspekt „Unfallstatistik“ wird aufgrund der geringen Verkehrsstärke ein langer Betrachtungszeitraum erforderlich werden, ehe sich ein repräsentatives Lagebild ergibt. Bisher, so die jüngste Aussage der Polizei, gibt es keine Unfallmeldung auf den zur Fahrradstraße umgeänderten Straßenzügen.

In einem noch nicht näher bestimmten Zeitraum wird das Verkehrsgeschehen auf den Fahrradstraßen dokumentiert. Eine Überwachung wird von Amtswegen durch die Polizei und das Ordnungsamt erfolgen. Darüber hinaus wird eine Datenbasis erarbeitet, um Aussagen über die Entwicklung der Verkehrsstärken im Kfz und Radverkehr zu erhalten. Im Abgleich mit den Erkenntnissen der Polizei, das Unfallgeschehen betreffend, lässt sich dann ein Rückschluss auf die allg. Verkehrsentwicklung ziehen, die wiederum Anlass für Nachbesserungen für die bestehenden Fahrradstraßen und Hinweis für die Planung künftiger Fahrradstraßen geben kann.

Gleichrangigkeit aller Verkehrsarten

siehe Basis Pkt. 5

Verkehrsraum ist endlich und nicht zuletzt durch die Breite des Straßenraums begrenzt. Innerhalb dieser Grenze gilt es einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen seiner Nutzer. Dies war in der Vergangenheit auf die Ansprüche des Kfz-Verkehrs zugeschnitten und gerade aus diesem Grund wurden dann Überlegungen angestrebt, die für einen Ausgleich im Sinne des Antragspunktes sorgen sollen, die Herstellung der Gleichrangigkeit. In den bisher umgesetzten Planungen wurde versucht, diese Zielkonflikte, mit möglichst geringer Einflussnahme auf die jeweilig andere Fortbewegungsart zu lösen..

Finanzielle Auswirkungen:

In Abhängigkeit der Beschlusslage wären tiefergehende Überlegungen zu den beschlossenen Maßnahmen anzustrengen über die dann in einer späteren Vorlage zu berichten wäre.

- ggf. Rückzahlung der Fördermittel und finanzielle Belastung des städtischen Haushalts,
- Stillstandskosten Baumaßnahme Eichendorffstraße inkl. weiterer Folgekosten,
- höherer Ansatz für die Fortschreibung ESKLIMO
- etc.

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme wird durch die Abteilung 660 betreut. Eine Neuevaluierung bereits fertiggestellter Planungen wird zusätzliche Arbeitszeit in Anspruch nehmen und dadurch andere von der Abteilung 660 betreute Maßnahmen aus dem Straßen- und Wegekonzept verzögern.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage im Kraftwerk Weisweiler; hier: Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Baugesetzbuch sowie Abgabe einer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt -vorbehaltlich der noch ausstehenden positiven Stellungnahme der Brandschutzdienststelle- die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abgabe einer städtischen Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 29.08.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 18.08.2025 wurde dem Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 als zuständige (genehmigende) Behörde ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in digitaler Form zugeleitet. Es wird um die fachliche Beteiligung der hiesigen Fachdienststellen (Bauordnungsamt, Planungsamt, Brandschutzdienststelle, Untere Denkmalbehörde) sowie um die fristgerechte Erarbeitung einer umfassenden Stellungnahme und die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB gebeten.

Aufgrund der sich wegen der bevorstehenden Kommunalwahl ergebenden Folge der Sitzungstermine erfolgte die Beteiligung und Bearbeitung der Fachdienststellen sehr kurzfristig. Bis auf die noch ausstehende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegen nunmehr Einzelstellungnahmen vor. Demnach bestehen **keine durchgreifenden Bedenken**. Aufgrund der komplexen Sachlage dauerte die Prüfung des Brandschutzes zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch an. Daher ist der Beschlussvorschlag vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Brandschutzdienststelle formuliert.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer H₂-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) auf dem bestehenden Betriebsgelände des Kraftwerks Weisweiler. Der derzeit noch als Revisions- und Lagerfläche genutzte freie Bereich östlich der Blockanlagen soll zukünftig auf die Antragstellerin übertragen und mit einem eigenständigen Kraftwerk als hocheffiziente GuD-Anlage bebaut werden. Die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nehmen etwa 25 % der aktuell bebauten Betriebsfläche ein.

Bezüglich des Vorhabens fand bereits am 18.03.2024 im RWE Ausbildungszentrum Inden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Mit der Maßnahme soll eine in Folge des seitens RWE zugesagten Kohleausstiegs bis 2030 mögliche Erzeugungslücke am Standort Weisweiler entgegengewirkt werden. Die geplante GuD-Anlage wird daher bereits bei der für 2029 vorgesehenen Betriebsaufnahme in der Lage sein, entsprechend den Zielen der Klimaneutralität große Mengen an Wasserstoff als Brennstoff einzusetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Umrüstung der letzten Anlagenteile auf 100 % Wasserstoff erfolgen. Daher wird bereits mit dem in Rede stehenden Antrag ein Betrieb mit 100 % Wasserstoff beantragt. Mit der geplanten GuD-Anlage sollen die schwindenden Erzeugungskapazitäten aus Kohle und Kernenergie aufgefangen, die schwankende Erzeugung aus erneuerbaren Energien gestützt und damit die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Die thermische Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt im Maximum ca. 1.500 MW_{th}. Die Gasturbine wird mit Erdgas und / oder Wasserstoff in variablen Anteilen befeuert. Der nachgeschaltete Abhitzedampferzeuger ist ohne eigene Feuerung im Naturumlauf betrieben. Durch die Kombination hocheffizienter Gasturbinen- und Dampfturbinentechnik wird die Anlage voraussichtlich einen elektrischen Wirkungsgrad von über 62 % erreichen. Dieser liegt damit weit über dem Stand der Technik.

Die Anlage wird sich hinter den Erneuerbaren Energien als Back-Up Kraftwerk in den deutschen Kraftwerkspark einfügen. Somit findet der Betrieb der Anlage lediglich dann statt, wenn der Strombedarf nicht durch Erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Es wird ein Einsatzumfang von wenigen tausend Betriebsstunden im Jahr erwartet. GuD-Anlagen verbinden als einzige Technologie die bedarfsgerechte Steuerbarkeit mit dem hocheffizienten Brennstoff in dieser Dimension und sind für den Extremfall in Form eines Dauerbetriebs (8.760 Stunden im Jahr, an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag) ausgelegt.

Das benötigte Rohwasser wird aus der Rur über ein bestehendes Entnahmebauwerk und eine bestehende Wasserleitung entnommen. Die Ableitung der Abwässer in die Inde erfolgt über eine neu zu errichtende Abwasserleitung und in der Folge in ein bestehendes Einleitungsbauwerk. So finden keine Eingriffe im Uferbereich statt. Für die Entnahme und Einleitung von Wasser sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren einzuleiten.

Da die Beteiligung der Fachdienststellen keine durchgreifenden Bedenken ergeben hat, empfiehlt die Verwaltung dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Die Prüfung der bautechnischen Unterlagen bindet personelle Kapazitäten der beteiligten Fachdienststellen der Stadt Eschweiler für die Dauer des Verfahrens.

Anlagen:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Luftbild

Anlage 3, Südansicht



Legende

- ① GuD inkl. Abwasserleitung
- Beispiel Nummernbelegung
- ① Baustelleneinrichtung GuD
- 1.1 Parkplatz GuD
- 1.2 Tagesunterkürfte GuD
- Baustelleneinrichtungsflächen
- Gebäude / Anlagen
- Arbeitsbereich Herstellung Abstützwände
- Böschungen neu
- Parkplätze (teilversiegelt, Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme kein Rückbau
- Parkplätze Außenbereich (teilversiegelt, Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme Rückbau
- Baustelleneinrichtungsfläche RWE (teilversiegelt, Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme Nutzung als Revisionsfläche
- Baustelleneinrichtungsfläche RWE (teilversiegelt, Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme Nutzung als Revisionsfläche
- Baustelleneinrichtungsfläche Außenbereich (teilversiegelt, Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme Rückbau
- Verkehrsfläche, vollversiegelt (Asphalt) und teilversiegelt (Schotter u. Tragschicht) nach Beendigung der Baumaßnahme kein Rückbau
- Arbeitsbereich Medientrassen, teilweise nutzbar als Baustelleneinrichtung und Parkplatz
- Arbeitsbereich Medientrassen, Außenbereich teilweise nutzbar als Baustelleneinrichtung und Parkplatz
- Abwasserleitung
- Medientrasse
- Zufahrtsstraße

Visualisierung bestehendes Kraftwerk mit geplanter GuD-Anlage - Luftbild:



Visualisierung bestehendes Kraftwerk ohne geplanter GuD-Anlage



Visualisierung bestehendes Kraftwerk mit geplanter GuD-Anlage



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt den Erlass der als Anlage 4 beigefügten „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Eschweiler.“

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Missbrauch von Distickstoffmonoxid (umgangssprachlich „Lachgas“) durch Minderjährige hat in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen.

Bei Distickstoffmonoxid handelt es sich um ein bei Raumtemperatur farbloses, nicht brennbares Gas. Es wird einerseits in der Medizin (z.B. in der Zahnmedizin) wegen seiner betäubenden und schmerzlindernden Wirkung eingesetzt, andererseits aber auch als Treibgas, z.B. zur Aufschäumung von Sahne genutzt. Medizinisches Lachgas stellt ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel dar; technisches Lachgas ist hingegen frei verkäuflich.

Distickstoffmonoxid findet wegen seiner kurzzeitig berauschenden Wirkung und der freien Verfügbarkeit Verwendung als Rauschmittel. Der Rausch führt zu schwachen Halluzinationen, Wärme- und Glücksgefühlen. Der Zustand hält nur kurzzeitig an (ca. 1 Minute), so dass teilweise ein stetig wiederholter Konsum die Folge ist. Der Konsum von technischem Lachgas ist mit teilweise erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden (vgl. „Factsheet Lachgas“ Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation, Anlage 1 und Lachgas: Riskante „Partydroge“, Bundesinstitut für Risikobewertung, Anlage 2). So können aufgrund eines Sauerstoffmangels im Blut eine Bewusstlosigkeit und Wirkungen wie Herz-Kreislauf-Versagen, Hirnschäden sowie Erfrierungen an Fingern und Lippen (durch den Austritt aus dem Druckkörper, z.B. der Gas-Kapsel) eintreten. Da das Lachgas den Sauerstoff aus der Lunge verdrängt, können Schwindel, Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme entstehen; dies wiederum stellt bei der Bewegung im Verkehrsraum u.U. ebenfalls eine Gefährdung dar. Im Falle eines häufigen und regelmäßigen Konsums können eine Schädigung des Nervensystems und des Knochenmarks, ein Mangel an Vitamin B12 sowie eine psychische Abhängigkeit die Folge sein.

Aufgrund des erheblichen Lachgas-Konsums wurde in den Niederlanden bereits zum 1. Januar 2023 ein Verbot von Distickstoffmonoxid in Kraft gesetzt. Im Vereinigten Königreich stellt schon der Besitz seit dem 8. November 2023 eine Straftat dar. Auch einzelne Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen haben bereits eine wie hier zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen (z.B. die Städte Köln, Gütersloh, Dormagen, Herdecke).

In der Stadt Eschweiler wurde in den vergangenen zwei Jahren zunächst nur vereinzelt die missbräuchliche Nutzung, u.a. durch Minderjährige -teilweise mit parallelem Konsum von hochdosiertem Kautabak- festgestellt. Inzwischen sind die Hinweise auf einen erheblich gestiegenen Konsum in allen Stadtteilen Eschweilers erkennbar: leere Gas-Kartuschen und die Luftballons, in die das Gas gefüllt und die dann weitergegeben werden, finden sich überall im öffentlichen Raum, insbesondere am Skatepark, auf Spielplätzen und -in größeren Mengen- auch auf Grünflächen und an außerhalb gelegenen Feldwegen.

Da weder der Erwerb noch der (missbräuchliche) Konsum den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, ist der Handlungsspielraum der Beteiligten (Jugendamt, Ordnungsamt, Polizei) sehr begrenzt. So erschien im Rahmen einer im vergangenen Jahr durchgeführten, großen Veranstaltung auf dem Eschweiler Marktplatz ein junger Mann mit Gasflasche, der beabsichtigte, vor Ort Luftballons mit Lachgas zu befüllen und diese an Konsumwillige zu verteilen (was letztlich durch das Ordnungsamt im Rahmen des Hausrechts unterbunden wurde).

Die Mitarbeitenden des Jugendamts betreiben bereits seit langer Zeit Aufklärungsarbeit und weisen Minderjährige und junge Erwachsene auf die Risiken des Konsums hin. Die Kolleg*innen der Mobilen Jugendarbeit sind und werden regelmäßig geschult, um über die Folgen von missbräuchlichem Konsum aufzuklären.

Die Suchtberatung/Suchthilfe der StädteRegion Aachen und die Suchtberatung der Diakonie im Kirchenkreis Aachen e.V. entwickeln fortlaufend jugendspezifische Handlungsempfehlungen und Methoden zur Präventionsarbeit in Schulen und offener Jugendarbeit.

Da das Nervensystem und die geistige Entwicklung Minderjähriger noch nicht vollständig abgeschlossen sind und die Risiken unterschätzt werden, besteht das Risiko, schwerwiegende gesundheitliche Schäden zu erleiden. Die berauschende Wirkung von Lachgas hält nur wenige Minuten an, so dass es teilweise in erheblicher Menge konsumiert wird.

Das Bundeskabinett hat die o.a. Risiken erkannt und am 2. Juli 2025 den Gesetzentwurf zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) beschlossen; Ziel ist u.a. die Unterbindung des Lachgas-Missbrauchs, um vor allem Kinder und Jugendliche vor den gesundheitlichen Risiken zu schützen (vgl. Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 02.07.2025, Anlage 3). Wann das sich nun anschließende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird und die entsprechenden Regelungen in Kraft treten, ist jedoch offen.

Daher ist es geboten, baldmöglichst Maßnahmen zu ergreifen, um vorübergehend die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Gebiet der Stadt Eschweiler einzuschränken. Hierbei ist es wichtig, zu betonen, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung nur ein einzelner Baustein mehrerer Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefahr durch den missbräuchlichen Konsum von Distickstoffmonoxid sein können. Weitere Bausteine sind die Fortführung der wertvollen Aufklärungsarbeit und der intensiven Betreuung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit und anderer Angebote des Jugendamts, da die dort tätigen Mitarbeitenden einen anderen Zugang zur betroffenen Risikogruppe haben und die Maßnahmen auf anderem Wege vermitteln können als die Mitarbeitenden des Ordnungsamts; ergänzt wird diese Arbeit durch weitere Hilfsangebote (z.B. durch die Suchtberatung).

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der derzeit geltenden Fassung können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt den geringsten Eingriff dar, der geeignet und erforderlich ist, die durch den Konsum von Lachgas begründeten gesundheitlichen Gefahren für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Um dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, werden durch die beigefügte Verordnung die Ab- und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige untersagt. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass Volljährige Lachgas erwerben und es an Minderjährige weitergeben.

Gemäß § 31 OBG können in ordnungsbehördlichen Verordnungen für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung u.a. Geldbußen angedroht werden. Daher sollen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € (entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) geahndet werden.

Das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige ist auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)). Der Eingriff steht insofern nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verordnung erreichten Schutzzweck (Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

Die Überprüfungen erfolgen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeitende des Ordnungsamts.

Anlagen:

Anlage 1 - Information Suchtkooperation NRW

Anlage 2 - Information BfR

Anlage 3 - Mitteilung Beschluss des Bundeskabinetts

Anlage 4 - Ordnungsbehördliche Verordnung



Factsheet: Lachgas

Lachgas ist die umgangssprachliche Bezeichnung für Distickstoffmonoxid (N_2O), ein farb- und geruchloses, leicht süßlich schmeckendes Gas. Es gehört zur Gruppe der Stickoxide und ist sowohl zu technischen als auch zu medizinischen Zwecken einsetzbar. Distickstoffmonoxid wird als medizinisches Lachgas wegen seiner schmerzstillenden und angstlösenden Wirkung als leichtes Narkosemittel verwendet, z. B. bei der Zahnbehandlung. Medizinisches Lachgas ist verschreibungspflichtig. Der Handel mit und die Abgabe von medizinischem Lachgas ohne ärztliche Verschreibung stellen einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) dar.

Technisches Lachgas wird als Treibmittel in Gaskapseln und Gasflaschen eingesetzt, z. B. zum Aufschäumen von Sahne in Sprühdosen, und ist u. a. als Treibmittel in Spraydosen enthalten. Technisches Lachgas ist im Gegensatz zu medizinischem Lachgas frei verkäuflich und unterliegt nicht den Bestimmungen des AMG, des Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) oder des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

Wirkung

Lachgas wird auf Grund seiner psychotropen Eigenschaften („auf die Psyche einwirkend“) missbräuchlich als Rauschmittel eingesetzt. Höhere (missbräuchliche) Dosierungen erzeugen einen kurz anhaltenden euphorisierenden Effekt. Sekunden nach dem Einatmen tritt ein leichter Rausch ein, der mit schwachen Halluzinationen, Wärme- und Glücksgefühlen einhergehen kann. Dieser Zustand hält maximal nur eine Minute an, weshalb eine häufige Wiederholung erforderlich wird. Die motorischen und kognitiven Fähigkeiten können jedoch nach dem Konsum über einen längeren Zeitraum eingeschränkt bleiben, so kann z. B. die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigt sein.

Konsumform

Lachgas ist aktuell als Party- und Modedroge weit verbreitet. In der Regel werden Luftballons mit dem Gas befüllt und es wird anschließend über den Ballon eingeatmet. Der Konsum wird gerade bei Minderjährigen über Social Media wie TikTok und Instagram gehypt und von Herstellern beworben.

Gesundheitliche Risiken und Gefahren

Im Gegensatz zum Einsatz als medizinisches Lachgas, wo Sauerstoff mitverabreicht wird, erfolgt der Konsum als Rauschmittel unverdünnt. Dieser missbräuchliche Konsum ist mit erheblichen, z. T. irreversiblen, also nicht umkehrbaren Gesundheitsgefahren verbunden. Akute Folgen während des Konsums:

- ein durch Überdosierung ausgelöster Sauerstoffmangel im Blut (Hypoxie), der zu Bewusstlosigkeit führen kann,
- Herz-Kreislauf-Versagen,
- Hirnschäden sowie
- Erfrierungen an Lippen und Fingern.

Wenn das komprimierte Gas aus der Kartusche strömt und sich ausdehnt, sinkt die Temperatur schnell auf bis zu minus 55 Grad Celsius. Beim direkten Inhalieren aus der Kartusche drohen Erfrierungen an der Lippe bzw. an den Fingern. Die Lunge kann zudem beim Einatmen aus der Kartusche durch das schnelle Ausdehnen des Gases Risse bekommen. Die Gefahren nehmen mit der Intensität des Einatmens zu.

Folgen bei häufigem und regelmäßigem Konsum:

- Mangel an Vitamin B12, der mehrere neurologische Erkrankungen zur Folge haben kann.
- Schädigung des Nervensystems. Die Folge sind z.B. Polyneuropathien, d.h. die Reizweiterleitung der Nerven ist gestört: Reize werden nicht, zu stark oder abgeschwächt an das Gehirn geleitet. Das kann sich äußern in Kribbeln und Taubheitsgefühlen in Händen, Armen, Beinen und Füßen sowie Muskelschwächungen, was zu Gangunsicherheiten führen kann.
- Schädigung des Knochenmarks mit Störungen bei der Blutbildung.
- Regelmäßiger und häufiger Konsum kann zu psychischer Abhängigkeit führen.

Bitte beachten!

- Minderjährige, deren Gehirnentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, sind besonders für die Risiken des Gebrauchs und möglicher Folgeerscheinungen zu sensibilisieren.
- Leichte Verfügbarkeit und niedrige Preise machen Lachgas attraktiv für Jugendliche.
- Mischkonsum mit anderen Substanzen birgt weitere Risiken: die Wirkungen der verschiedenen Substanzen können sich gegenseitig verstärken, darüber hinaus kann es zu Überdosierungen und unberechenbaren Rauschzuständen kommen.

Rechtliches

Der Besitz und der missbräuchliche Konsum von Lachgas zu Rauschzwecken ist nicht strafbar. Eine Strafbarkeit ergibt sich ggf. aus Folgehandlungen, so z.B. der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss der durch den Konsum eingetretenen körperlichen Beeinträchtigungen.

Es ist fraglich, ob ein Verbot das geeignete Mittel zur Förderung des Gesundheitsschutzes ist. Auch andere Stoffe, wie z.B. flüchtige industrielle Lösungsmittel in Klebstoffen, die aufgrund ihrer berauschenden Wirkung konsumiert werden, können schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben.

In den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark und z.T. in Frankreich ist der Besitz und Verkauf technischen Lachgases mittlerweile verboten oder zumindest eingeschränkt. Die EU warnt allgemein vor der Nutzung von Lachgas.

Absatz- und Verkaufswege

Der Verkauf von Kartuschen erfolgt über Supermärkte, es gibt aber auch zahlreiche Onlineshops sowie Kioske, die Lachgas in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen und Verkaufsgrößen anbieten, z.T. sogar mit Lieferservice.

Ein weiteres Problem ist die große Menge an Müll im öffentlichen Raum, verursacht durch leere Kartuschen und Gaszylinder sowie gebrauchte Luftballons.

Quellen

EMCDDA (2022). Recreational use of nitrous oxide: a growing concern of Europe. Luxembourg:

Publications Office of the European Union

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/145421/Vitamin-B12-Mangel-Freizeitdroge-Lachgaskann-zu-bleibenden-neurologischen-Schaeden-fuehren> (Zugriff: 23. November 2023)

<https://mindzone.info/substanzen/lachgas/>

Kontakt

Ihre örtliche Ansprechperson finden Sie unter:



www.suchtvorbeugung.de

Impressum

Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW

ginko Stiftung für Prävention

Kaiserstr. 90 | 45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 30069-31

www.ginko-stiftung.de

Titelmotiv © Adobe Stock, Stand: 12/2023

Mitteilung 16/2025

09. Mai 2025

Lachgas: Riskante „Partydroge“

Kapseln und Zylinder mit Lachgas kann man inzwischen in vielen Online-Shops, in Tankstellen oder im Kiosk um die Ecke kaufen. Angeboten werden sie offiziell „zum Aufschäumen von Schlagsahne“. Manche Menschen nutzen Lachgas aber offenbar in erster Linie als „Partydroge“, denn es verursacht beim Einatmen Halluzinationen und Euphorie. Allerdings kann der Konsum von Lachgas zu schweren gesundheitlichen Schäden führen und im Extremfall tödlich enden. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) rät deshalb von einem solchen Missbrauch dringend ab.

Die Nutzung führt häufig zu unerwünschten Wirkungen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Kribbeln in Armen und Beinen, Verwirrtheit und Übelkeit. Da beim Einatmen von Lachgas kein Sauerstoff in den Körper gelangt, kann es in schwereren Fällen auch zu Bewusstlosigkeit und sogar zu bleibenden Schädigungen im Gehirn kommen. Aus den Niederlanden werden darüber hinaus auch Todesfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas berichtet.

Bei der Nutzung als Rauschmittel wird Lachgas typischerweise vor der Nutzung in Luftballons umgefüllt und anschließend daraus eingeatmet. Teilweise wird Lachgas auch direkt aus den Kapseln oder aus dem Zylinder inhaliert. Hier kann es aufgrund der extrem niedrigen Temperaturen des austretenden Gases zu Kälteverbrennungen an Fingern und Lippen kommen. Die Ausdehnung des komprimierten Gases und der dadurch entstehende hohe Druck kann außerdem zu schweren Reizungen und Verletzungen der Atemwege wie beispielsweise zu Lungenrissen führen.

Bei einem exzessiven Konsum drohen außerdem dauerhafte neurologische Schäden, da Lachgas den körpereigenen Stoffwechsel stört. Als Folge kann es unter anderem zu Lähmungserscheinungen, Taubheitsgefühlen vor allem an den Füßen und zu Gangstörungen kommen.

Als Lachgas wird umgangssprachlich die Verbindung Distickstoffmonoxid (N_2O) bezeichnet. Es ist ein farbloses, leicht süßlich riechendes und schmeckendes Gas. In der Lebensmittelindustrie und der Gastronomie wird es zum Aufschäumen von Schlagsahne

benutzt, beispielsweise in einem Sahnesyphon oder Sahnespender. Durch die hierbei eingesetzten geringen Mengen an Lachgas sind beim üblichen Verzehr entsprechender Lebensmittel gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Wegen seiner betäubenden und schmerzstillenden Wirkung wird Lachgas außerdem als Narkosemittel verwendet, vor allem in der Zahnmedizin. Im medizinisch überwachten Kurzeinsatz gilt Lachgas als praktisch nebenwirkungsfrei.

Bereits kurz nach der Entdeckung im Jahr 1772 wurde Lachgas auch zu Unterhaltungszwecken auf Jahrmärkten und im Rahmen von „Lachgaspartys“ verwendet. In den vergangenen Jahren wurde diese Nutzung als „Partydroge“ in verschiedenen europäischen Ländern wieder verstärkt beobachtet. Unter anderem in Großbritannien, den Niederlanden, in Belgien, Frankreich und Dänemark wurde deshalb der Verkauf von Lachgaskapseln an Jugendliche und teilweise auch an Erwachsene verboten oder stark eingeschränkt.

Belastbare Daten zur Nutzung von Lachgas in Deutschland liegen bisher nicht vor. Jedoch verzeichnen verschiedene Giftinformationszentren eine Zunahme von Anrufen zu Vergiftungsunfällen mit Lachgas. So wurden beim Giftnotruf Berlin zwischen 2010 und 2015 ein bis zwei Fälle pro Jahr berichtet. Im Jahr 2022 gab es bereits 7 Fälle und für 2023 wurden 20 Fälle berichtet. Dabei handelte es sich bisher überwiegend um leichte bis mittelschwere Fälle und nur vereinzelt um schwere Fälle. Im Jahr 2024 wurden 50 Vergiftungsfälle mit Lachgas erfasst. Betroffen waren zum größeren Teil Jugendliche und junge Erwachsene (36 Fälle), überwiegend mit leichter bis mittlerer Symptomatik.

Studien aus europäischen Nachbarländern belegen, dass der Konsum von Lachgas auch zu schweren und bleibenden Gesundheitsschäden führen kann. Im Großraum Paris wurden zwischen 2018 und 2021 insgesamt 181 Patientinnen und Patienten mit schweren Lachgasvergiftungen erfasst, bei denen das Rückenmark oder weitere Teile des Nervensystems teilweise stark geschädigt waren.

Die neurologischen Schäden werden durch eine Störung des Vitamin B12-Stoffwechsels verursacht. Lachgas reagiert mit Vitamin B12, das üblicherweise durch die Nahrung aufgenommen wird, und macht dieses dadurch inaktiv. Da Vitamin B12 eine wichtige Rolle beim Aufbau von Nervenzellen und bei der Blutbildung hat, kann es in der Folge deshalb unter anderem zu Lähmungen und Taubheitsgefühlen sowie zu einer besonderen Form der Blutarmut kommen.

Das BfR rät aufgrund der gesundheitlichen Risiken dringend, auf den Konsum von Lachgas als „Partydroge“ zu verzichten. Treten gesundheitliche Beschwerden auf, sollte umgehend ärztlicher Rat eingeholt und der Lachgas-Konsum offen angesprochen werden. Da Schäden am Nervensystem unterschiedliche und zunächst oft schwer einzuordnende Symptome verursachen, kann der Hinweis auf den Konsum für eine schnelle und richtige Diagnose entscheidend sein.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Straße 8-10

10589 Berlin

T +49 30 18412-0

F +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

bfr.bund.de

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Andreas Hensel

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

USt-IdNr: DE 165 893 448

V.i.S.d.P: Dr. Suzan Fiack



gültig für Texte, die vom BfR erstellt wurden

Bilder/Fotos/Grafiken sind ausgenommen, wenn nicht anders gekennzeichnet

BfR | Risiken erkennen –
Gesundheit schützen



Bundeskabinett beschließt Lachgasverbot

2. Juli 2025

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, den 2. Juli 2025, den Gesetzentwurf zur Änderung des Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) beschlossen. Ziel ist die Unterbindung des Lachgas-Missbrauchs – vor allem Kinder und Jugendliche werden vor den gesundheitlichen Risiken geschützt. Unter die neuen Regeln fällt auch das Verbot von sogenannten K.O.-Tropfen. Die Stoffe Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) werden z.B. zur Begehung von Vergewaltigungs- und Raubdelikten missbraucht.



Gerade für Kinder und Jugendliche ist der Konsum mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden. Die Folgen können gravierend sein, etwa Gefrierverletzungen oder Bewusstlosigkeit – bis hin zu bleibenden neurologischen Schäden. Deswegen verbieten wir mit diesem Gesetzentwurf die Abgabe von Lachgas an Kinder und Jugendliche sowie den Verkauf über Versandhandel und Automaten. Zudem schränken wir auch den Handel und Vertrieb von K.O.-Tropfen ein, die von Straftätern für Vergewaltigungs- und Raubdelikte missbraucht werden und das Leben von Unschuldigen in Gefahr bringen. Vermeintlich harmlose Industriechemikalien dürfen nicht länger missbraucht werden.

Bundesgesundheitsministerin Nina Warken



Der Konsum von Lachgas ist kein harmloser Partygag; es ist eine bedrohliche Gefahr. Ärztliche Kollegen in den Notaufnahmen berichten von immer mehr Fällen von neurologischen Ausfällen oder Rückenmarksschäden ausgelöst durch chronischen Lachgaskonsum. Besonders beunruhigend ist, dass Lachgas zunehmend von Jugendlichen und auch Kindern konsumiert wird. Ein Grund ist die einfache Verfügbarkeit – oft über Automaten – und das Versetzen mit Geschmacksaromen, das zur Verharmlosung dieser Partydroge beigetragen hat. Das Gesetz ist ein absolut notwendiger Schritt für den Kinder- und Jugendschutz und die öffentliche Gesundheit.

Sucht- und Drogenbeauftragter Hendrik Streeck

Quelle:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/bundeskabinett-beschliesst-lachgasverbot-pm-01-07-25.html>

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der
Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige
in der Stadt Eschweiler vom 03.09.2025**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602 BGBl. II 454-1) in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03.09.2025 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Ab- und Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ab- und Weitergabeverbot

- (1) Die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige ist auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler verboten.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Ab- und Weitergabe von Lachgas aufgrund ärztlicher Anordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe gemäß § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Satzungsänderung Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Änderung der Satzung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“ gemäß der beigefügten Anlage zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die am 13.12.2023 durch den Stadtrat beschlossene geänderte Satzung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“ (VV474/23) stellt seit Veröffentlichung am 24.01.2024 die rechtskräftige Grundlage für die Arbeit der genannten Stiftung dar.

Um die Besetzung des Vorstands in Zukunft flexibler durch den Stadtrat gestalten zu können, ergibt sich ein entsprechender Änderungsbedarf. Bisher ist die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler nur für die Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses möglich. Zukünftig könnte jedes Ratsmitglied per Abstimmung benannt werden.

Die Änderungen, die durch den Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler in der Sitzung am 24.06.2025 beschlossen worden sind, werden im Einzelnen in der als Anlage 1 beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der Neufassung dargestellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Änderungsvorschlägen zuzustimmen, welche in der als Anlage 2 beigefügten Satzung eingearbeitet sind, und den Beschluss entsprechend zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 Gegenüberstellung der Änderung der bisherigen Fassung und der Neufassung, überarbeitet

Anlage 2 Satzung Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler geändert

Bisherige Fassung

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Neufassung

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende/r des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rat der Stadt Eschweiler in seiner konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl für den Zeitraum einer Legislaturperiode aus seiner Mitte gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Vorstandes aus dem Rat der Stadt Eschweiler vor Ablauf einer Legislaturperiode ist durch denselben in seiner nächsten Sitzung ein/e Nachfolger/in für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode zu wählen. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Stiftungssatzung „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“

Präambel

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairer Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler sowie die Umsetzung eigener operativer Tätigkeiten zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (Ausstattungsvermögen) beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist in seinem Betragswert ungeschmälert zu erhalten. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals mit dem realen Kapitalwerterhalt des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals als Mindestziel wird angestrebt.

(3) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen/Stiftungskapital innerhalb der drei folgenden Kalenderjahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(5) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(6) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung in Höhe von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem liquiden Stiftungsvermögen oder dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem liquiden Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, müssen dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende/r des Vorstandes. Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete. Zwei weitere Mitglieder des Vorstands werden durch den Rat der Stadt Eschweiler in seiner konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl für den Zeitraum einer Legislaturperiode aus seiner Mitte gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Vorstands aus dem Rat der Stadt Eschweiler vor Ablauf einer Legislaturperiode ist durch denselben in seiner nächsten Sitzung ein/e Nachfolger/in für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode zu wählen. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht dem Grundstockvermögen/ Stiftungskapital zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
 - d) die Beschlussfassung über Antragsstellungen zur Förderung eigener Projekte und
 - e) die Beschlussfassung über die Durchführung bzw. die Realisierung eigener Projekte.
- (3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Die Nachfolger bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf von sieben Tagen nach Versand der Beschlussvorlage per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bzw. mit Ablauf von zehn Tagen nach Versand der Beschlussvorlage in postalischer Form. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Dokumentation über einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss ist der nächsten anzufertigenden Niederschrift hinzuzufügen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 03.09.2025

Neuorganisation der Altkleidererfassung ab 2026 hier: hoheitliche Übertragung der Altkleidererfassung auf den Zweckverband RegioEntsorgung

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Teilaufgabe zur Einsammlung und dem Befördern von Alttextilien auf den Zweckverband RegioEntsorgung zum 01.01.2026 zu übertragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte zur Aufgabenübertragung vorzubereiten und umzusetzen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht ab 01.01.2025 vor, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (hier: Stadt Eschweiler) eine getrennte Alttextilsammlung vorhalten muss. Vorgaben darüber, wie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das Alttextilerfassungssystem ausgestalten muss, gibt es indes nicht.

Die Möglichkeit zur Entsorgung bzw. Verwertung von Altkleidern in Eschweiler erfolgte seit Jahrzehnten durch ein mehr oder weniger „langsam gewachsenes“ System, wobei sowohl private als auch karitative Akteure (mit Sondernutzungserlaubnis) Altkleidercontainer im Stadtgebiet aufgestellt haben. Der Altkleidermarkt ist jetzt jedoch Mitte dieses Jahres vollständig zusammengebrochen, sodass die bisherigen „Altkleiderakteure“ in Eschweiler mangels einer Erlössituation sukzessive die Altkleidererfassung eingestellt und alle Container abgezogen hatten. Infolge des vollständigen Zusammenbruches des Altkleidermarktes hat die Stadt Eschweiler kurzfristig und behelfsweise für eine Übergangszeit bis Ende Dezember 2025 ein einfaches Altkleidererfassungssystem eingerichtet, indem neben der ohnehin vorhandenen Abgabemöglichkeit in Warden (ELC) auch an zwei weiteren Standorten in Eschweiler (beim Bauhof und bei einem Containerdienst in Hastenrath) Altkleidercontainerstandorte eingerichtet wurden. Dieses einfache Erfassungssystem ist durch die geringe Standortdichte mit langen Anfahrtswegen wenig komfortabel und wenig bürgerfreundlich. Aus diesem Grund wird es erforderlich, dass die Stadt Eschweiler ab 01.01.2026 ein eigenes Entsorgungssystem für Altkleider aufbaut. Dieses Erfassungssystem für Altkleider sollte sich an den in der letzten Ratssitzung beschlossenen Standortkonzept für Altkleidercontainer (Vorlagennummer 182/85) orientieren. Mithin sollte künftig jeder Glascontainerstandort (48 Stück) auch mit einem Altkleidercontainer „bestückt“ werden.

Für den Aufbau eines solchen eigenen/kommunalen Altkleidererfassungssystems gibt es mehrere Ansatzpunkte:

1. die Stadt sammelt die Altkleider in eigener Regie. Da hierfür weder Fahrzeuge, noch Personal noch die Container (ca. 50 Stück) vorhanden sind, scheidet die Variante aktuell aus;
2. die Stadt schreibt die Leistung aus. Da sich aktuell die Alttextilpreise im „Sturzflug“ befinden, birgt dies die Gefahr, dass aufgrund der Nicht-Kalkulierbarkeit keine bzw. Angebote vollkommen überteuert eingereicht werden (Anmerkung: bei dem jetzigen, vorübergehenden Erfassungssystem mit nur zwei bzw. drei Standorten hat es bereits Schwierigkeiten gegeben, einen geeigneten „Altkleiderverwerter“ zu finden);
3. die Stadt überträgt die Altkleidererfassung hoheitlich auf den Zweckverband RegioEntsorgung.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die der Stadt Eschweiler obliegende Aufgabe der Alttextilerfassung ab 01.01.2026 hoheitlich auf den Entsorgungszweckverband zu übertragen und schließt sich damit rd. 15 weiteren Kommunen im Verbandsgebiet an, die bereits in der Vergangenheit die Alttextilerfassung auf die RegioEntsorgung übertragen haben. Die RegioEntsorgung führt die Alttextilsammlung und Verwertung auch nicht in Eigenregie durch (nur die Altkleidercontainer werden von ihr gestellt), sondern hat die Leistung im Zuge einer europaweiten Ausschreibung über einen Dienstleistungskonzessionsvertrag vergeben. Da dieser befristete Vertrag abgelaufen ist, wird aktuell die Altkleidererfassung von der RegioEntsorgung erneut europaweit ausgeschrieben. Nach Gesprächen mit dem Zweckverband gibt es dort ein grundsätzliches Interesse, neben der seit Jahren problemlos laufenden Altpapiererfassung jetzt auch die Entsorgungsleistung für Altkleider zu übernehmen, wobei die RegioEntsorgung die Konditionen/finanziellen Ergebnisse der aktuellen Ausschreibung zugrunde legen wird.

Da die Stadt Eschweiler die Altkleidererfassung nicht in Eigenregie (Baubetriebshof) durchführen kann und eine eigene, „kleine“ städtische Ausschreibung hinreichend sicher keine wirtschaftlich günstigeren Ergebnisse als bei einer europaweiten Ausschreibung (RegioEntsorgung) erbringen kann, schlägt die Verwaltung nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen vor, die Aufgabe der Altkleidererfassung auf den Zweckverband RegioEntsorgung zu übertragen.

Mit der Übertragung der Altkleidererfassung bzw. mit der Beschlussfassung im Stadtrat wird die RegioEntsorgung in einem ersten Schritt den Beschaffungsvorgang für 48 Altkleidercontainer einleiten. Diese 48 Altkleidercontainer werden dann Ende 2025/Anfang 2026 neben den

Altglascontainern aufgestellt (vergl. hierzu auch Ratsbeschluss vom 02.07.2025, Vorlagennummer 182/25, Standortkonzept für Altkleidercontainer).

Finanzielle Auswirkungen:

Ähnlich wie bei der Altpapiererfassung und -verwertung müssen auch bei den Altkleidern zwei „Gewerke“ unterschieden werden:

1. Sammlung und Transport: dieses Gewerk ist immer mit Kosten verbunden und
2. Entsorgung/Verwertung: dies ist in der Regel mit Erlösen verbunden, wobei die Einnahmen von der jeweiligen Marktsituation abhängig sind.

In „guten Zeiten“ - wie es in den vergangenen Jahren der Fall war (vergl. auch „Altkleiderboom“ mit dem daraus resultierenden Standortkonzept = Ratsbeschluss zur Reglementierung der Containerstandorte vom 02.07.2025) - waren die Erlöse für Altkleider immer höher als die Aufwendungen für Sammlung und -transport. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall, sodass bei der Gesamtbetrachtung unter dem Strich (ebenfalls wieder ähnlich wie beim Altpapier) Kosten entstehen.

Nach einer ersten Kalkulation werden die Kosten für Sammlung und Transport mit rd. 130 €/t angesetzt. Hier sind jedoch letztlich die Ergebnisse der zurzeit laufenden europaweiten Ausschreibung der RegioEntsorgung abzuwarten. Die Erlöse pro Tonne Altkleider liegen aktuell bei plus/minus 0 €. Bei geschätzten 200 bis 250 Tonnen Altkleidern pro Jahr ergeben sich somit Gesamtjahreskosten von rd. 30.000 € bis 35.000 € im Jahr. Diese Kosten fallen durch die Übertragung zunächst beim Zweckverband an, werden aber über den Wirtschaftsplan auf die Stadt Eschweiler umgelegt (analog zu der Vorgehensweise, wie sie seit Jahren für das Altpapier praktiziert wird).

Eine Kostenübernahmepflicht der Stadt Eschweiler gegenüber der RegioEntsorgung besteht auch für die Beschaffung der Altkleidercontainer in Höhe von (ca. 50 Container x rd. 600 €) = rd. 30.000 €. Dieser Betrag kann über acht Jahre abgeschrieben werden.

Die ab 2026 entstehenden Aufwendungen für die Altkleidererfassung werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 sowie in der Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung entsprechend berücksichtigt.

Auf das Mitwirkungs- bzw. Mitgestaltungsrecht der Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler in den Gremien des Zweckverbandes RegioEntsorgung (z.B. Abfallwirtschaftsbeirat, Verbandsversammlung) wird hier verwiesen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Verfahren zur Abgabe von Sperrmüll auf der Deponie Warden hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2025, Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2025 und Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1 (Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2025)

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie ein Verfahren zur vereinfachten bürgerfreundlichen eigenen Abgabe von Sperrmüll am Wertstoffhof in Warden organisiert und umgesetzt werden kann. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass Bürger Sperrgut eigenständig zu einem pauschalen Höchstbetrag von 10.- € pro Anlieferung abgegeben werden können; oder

Beschlussvorschlag 2 (Ziffer 3 des Antrages der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2025)

Wir beantragen zu prüfen, ob es möglich und finanzierbar ist, neben der Sperrmüllabfuhr durch den Baubetriebshof auch eine kostenlose Abgabe von Sperrmüll an der Deponie Warden für Eschweiler Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag 3 (Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025)

Ähnlich wie bei der Entsorgungsmöglichkeit am Schadstoffmobil soll an fünf einzelnen geeigneten Standorten (jeweils in einem der fünf Abfuhrgebiete) innerhalb des Stadtgebietes zu bestimmten Zeiten an einem Samstagvormittag für mehrere Stunden ein Sperrmüllcontainer stehen für die kostenfreie Entsorgung von Kleinmengen Sperrmüll. Dies könnte so geplant werden, dass in den fünf Abfuhrgebieten pro Quartal ein solcher Container stehen würde und die ordnungsgemäße Abgabe fachgerecht von einem Mitarbeiter des Bauhofes kontrolliert wird; oder

Beschlussvorschlag 4 (Vorschlag der Verwaltung)

Neben der kostenlosen Abgabe von Sperrmüll bis zu 3 Kubikmetern soll auch die kostenlose Abgabe von Grünabfällen/Grünschnitt (ebenfalls bis 3 Kubikmeter) am ELZ in Warden für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschweiler ermöglicht werden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Molls</u>		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Thema „Abgabemöglichkeiten für Sperrmüll“ wurde bereits in der letzten Stadtratssitzung am 02.07.2025 (206/25) im Zusammenhang mit dem AfD-Antrag und den Folgeanträgen der weiteren Fraktionen behandelt. Das Thema wurde mit folgendem Beschluss auf die nächste (heutige) Stadtratssitzung vertagt: „Die Verwaltung wird beauftragt eine Vorlage für die Abgabemöglichkeit von Sperrmüll zu erstellen und im nächsten Rat vorzulegen“.

Zur Abgabe von Sperrmüll liegen der Verwaltung drei Anträge vor:

1. Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2025 (Anlage 1),
2. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2025 (Anlage 2)
3. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025 (Anlage 3)

Da sich alle drei Anträge mit dem gleichen Thema (allerdings mit unterschiedlicher Ausgestaltung) beschäftigen, werden sie gemeinsam in einer Vorlage behandelt werden. Die weiteren abfallwirtschaftlichen Themenstellungen aus dem Gemeinschaftsantrag der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurden bereits bearbeitet/behandelt (Müllsäuberungsaktion) oder sie sind Gegenstand einer künftigen, gesonderten Vorlage (Straßenpapierkörbe).

Sowohl der Antrag der AfD-Fraktion (04.04.2025) als auch der Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (22.04.2025) haben zum Inhalt, dass für Eschweiler Bürger*innen die Möglichkeit geschaffen werden soll, Sperrmüll direkt im Entsorgungszentrum Warden (ELZ) abzugeben. Beide Anträge unterscheiden sich jedoch in einem Punkt deutlich: Während die SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine kostenlose Anlieferung von Sperrmüll beantragen, schlägt die AfD hingegen vor, dass die Bürger*innen der Stadt Eschweiler ihren Sperrmüll mit einer Kostenpauschale (max. 10 € pro Anlieferung) abgeben können (bis 400 kg). Größere oder darüberhinausgehende Sperrmüllmengen sind hingegen kostenlos.

zum Beschlussvorschlag 1 (AfD-Antrag):

Aus Sicht der Verwaltung hat dieser „AfD-Ansatz“ zwei Aspekte, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten:

1. Bei fast allen Privatanlieferungen in Warden handelt sich um Fahrten, bei denen der Sperrmüll im Privat-PKW im Kofferraum oder mit PKW-Anhänger erfolgt, also überwiegenden Kleinanlieferungen bzw. Kleinmengen. Für den überwiegenden Teil der aus Eschweiler stammenden „Warden-Besucher“ würde sich gegenüber der heutigen Situation somit nicht viel ändern, da sie auch weiterhin für die Anlieferung bezahlen müssen.
2. Größere Sperrmüllmengen wären (abzüglich der Pauschle von 10 €) hingegen kostenlos. Das bedeutet aber auch, dass über diesen Ansatz der Anreiz geschaffen würde, möglichst viel Sperrmüll z.B. mit einem LKW nach Warden zu transportieren. Vermutlich würde sich eine derartige Regelung sehr schnell herumsprechen und würde hinreichend sicher dazu führen, dass Sperrmüll aus umliegenden Kommunen nach Eschweiler transportiert wird, damit von dort eine möglichst große Sperrmüllmenge (auf Kosten der Stadt Eschweiler bzw. dem Gebührenzahler) entsorgt werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb der Antrag der AfD mit einer Pauschale von (maximal) ca. 10 € nicht gefolgt werden, zumal er für die meisten Bürger keine Verbesserung darstellen würde und darüber hinaus auch Ansätze des Missbrauchs in sich birgt und gesetzlich verankerte Abfallvermeidungskonzepte unterlaufen würden.

zum Beschlussvorschlag 2 (Antrag SPD und B 90/Die Grünen):

Sollte die von der SPD-Fraktion und von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte kostenlose Abgabe von Sperrmüll realisiert werden, so empfiehlt es sich, bei der kostenlosen Abgabe von Sperrmüll eine Mengenbegrenzung zu definieren/festzulegen (z.B. haushaltsübliche Mengen, ca. 3 Kubikmeter).

Nach Gesprächen mit der AWA und dem ZEW ist man dort bereit, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Eschweiler abzuschließen. In dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (die zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat der Stadt Eschweiler gesondert beschlossen werden muss) wird unter anderem das Abgabeprozedere am ELZ Warden und auch die Abrechnungsmodalitäten festgelegt, u.a.:

- Prüfung der Berechtigung zur kostenlosen Anlieferung für Eschweiler Bürger*innen (z.B. Personalausweis)
- Kontrolle der Abfallarten und Zuweisung zu den jeweiligen Containern
- Mengenabschätzung durch das Personal der AWA und Aushändigung der speziell für Eschweiler gefertigten Gebührenmarken/Bons. Die Durchrift eines Bons verbleibt bei der AWA und dient am Monatsende als Nachweis gegenüber der Stadt Eschweiler für die Rechnungslegung.

Dieses Verfahren würde dann für die Abfallfraktionen Restsperrmüll (z.B. Teppich, Matratze) und Holz (z.B. Schrank, Tisch) gelten. Die ebenfalls zum Sperrmüll gehörenden Elektrogeräte (z.B. Fernseher, Waschmaschine) oder Metalle (z.B. Fahrrad) sind von dieser Regelung ausgenommen, da sie ohnehin kostenlos in Warden angenommen werden.

zum Beschlussvorschlag 3 (CDU-Antrag):

Der Antrag der CDU-Fraktion (12.05.2025, Anlage 1) beinhaltet, dass einmal im Quartal pro Abfuhrgebiet (fünf Gebiete) an einer geeigneten Stelle am Samstagvormittag vom Bauhof ein Sperrmüllcontainer zur Abgabe von kleineren Mengen Sperrmüll aufgestellt werden soll, wobei die ordnungsgemäße Abgabe von Mitarbeitern des Bauhofes kontrolliert werden soll.

Hierzu ist anzumerken, dass Sperrmüll aus vier Fraktionen besteht, die getrennt voneinander erfasst werden müssten. Eine gemeinsame/gemischte Erfassung aller Sperrmüllfraktionen in einem Container mit dem Ziel einer nachgeschalteten, späteren Sortierung ist nicht zulässig (Abfallvermischungsverbot). Dies würde zunächst bedeuten, dass vier Container (Holz, Restsperrmüll, Elektrogeräte und Metalle) vorzuhalten wären. Da bei den Elektrogeräten alle Geräte mit Bildschirmen (z.B. Fernseher, Monitor) nochmals getrennt von den anderen E-Geräten zu erfassen sind, wären es sogar fünf Container.

Da die Betreuung von mindestens vier Abfallfraktionen mit vier Containern zeit-, personal- und „geräteintensiv“ ist, müsste darüber nachgedacht werden, bestimmte Abfallfraktionen (z.B. Metalle, Elektrogeräte und Geräte mit Bildschirm) von der Annahme auszuschließen. Diese Fraktionen müssten dann von den Bürgern ohnehin nach Warden gebracht (vergl. nachfolgende Anträge) oder eine Sperrmüllabholung beantragt werden.

Da keine Kommune gefunden werden konnte, die ein solche „mobile Sperrmüllannahme“ betreibt, gibt es auch keine Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen werden könnte. Nicht unbedeutend in diesem Zusammenhang wäre die Fragestellung, wie solche Container gebaut/konzipiert sein müssten. Die „handelsüblichen“ Container (z.B. 7 cbm Absetzcontainer) erscheinen wegen der hohen Ladekante für sperrige (schwere) Gegenstände ungeeignet. Das Anbringen einer Treppe/Leiter scheidet ebenfalls aus, da diese für die Sperrmüllfraktion (z.B. Sofa) nicht sicher ist. Es verbleiben somit nach hiesiger Auffassung nur noch solche Container, die mit einer Tür geöffnet werden können bzw. begehbar sind. Bei begehbaren Containern muss bedacht werden, dass die Sperrmüllgegenstände hinten beginnend bis nach vorne abgestellt werden. Ein Übereinanderstapeln von sperrigen Gegenständen (Sofa, Tisch usw.) wird nur bedingt möglich sein, sodass die Container vermutlich auch schnell voll sein könnten (Hinsichtlich einer möglichen Frequentierung eines Abgabestandortes wird angemerkt, dass beispielsweise seit Beginn der kostenlosen Abgabemöglichkeit in Alsdorf rd. 1.500 Bürger*innen im Monat diese Möglichkeit nutzen). Nach Annahmeschluss müssten dann die Container der Reihe nach in Warden entsorgt und danach am Bauhofgelände abgesetzt werden. Nach Abgabeschluss wird somit ein Mitarbeiter des Bauhofes noch ca. 2 Stunden damit beschäftigt sein, die Container abzufahren, wobei die noch nicht geleerten Container ggf. von einem weiteren Bauhofmitarbeiter „bewacht“ werden müssen. Insgesamt wird ein solcher Bürgerservice als sehr arbeits-, zeit- und personalintensiv eingeschätzt, wobei zusätzliche Container beschafft und nach Mitteilung des Baubetriebshofes auch zusätzliches Personal eingestellt werden müsste. Neben den ohnehin vorhandenen Entsorgungskosten müssten im Falle der Umsetzung des CDU-Antrages auch die beschriebenen Logistik- und Personalkosten zusätzlich berücksichtigt werden.

zum Beschlussvorschlag 4:

Aus Sicht der Verwaltung sollte bei dem ggf. jetzt angedachten Schritt („Öffnung“ des ELZ Warden für die kostenlose Abgabe von Sperrmüll) auch gleichzeitig über eine kostenlose Abgabe von Grünabfällen/Grünschnitt in Warden nachgedacht und beraten werden.

Dies insbesondere, weil das „Landesumweltamt“ als kommunalen Zielwert/Leitwert für biologisch abbaubare Abfälle (Summe der Bioabfälle plus Summe der Grünabfälle) von 150 kg/Einwohner und Jahr herausgegeben hat. Um diesen sicherlich sehr ambitionierten Wert zu erreichen, müssen die Kommunen Maßnahmen zur Intensivierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen ergreifen. Hierbei ist es nicht ausreichend, ausschließlich die Biotonne als Erfassungssystem für Bio- und Grünabfälle anzubieten. Viele Kommunen (auch im Verbandsgebiet des ZEW) haben deshalb bereits begonnen, neben der Biotonne ein separates Grünschnitterfassungssystem (z.B. kostenlose Abgabe an betreuten Grünschnittcontainern oder kostenlose Abgabe z.B. von Grünschnitt an Recyclinghöfen und Wertstoffhöfen) auf- bzw. auszubauen. Aus diesem Grund wird auch immer wieder die Frage an die Verwaltung herangetragen, warum in Eschweiler Grünabfälle noch nicht kostenlos abgegeben werden dürfen, während es bei umliegenden Kommunen bereits ein kostenloses Grünschnitterfassungssystem gibt. Dies war auch ein Grund, warum in Alsdorf seit ca. drei Monaten neben dem Sperrmüll auch Grünabfälle kostenlos in Warden abgegeben werden können.

Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes wird die Abfallstatistik des ZEW für Bio- und Grünabfälle aller Kommunen im Verbandsgebiet als Anlage 4 beigelegt. Diese Statistik zeigt, dass die in Eschweiler über die Biotonne eingesammelten Bioabfälle mit 76,6 kg/EW/a in etwa im ZEW-Durchschnitt liegen (71,5 kg/EW/a), die kommunal erfassten Grünabfälle (= zweimal im Jahr Ast- und Strauchschnittabfuhr und Weihnachtsbaumabfuhr) jedoch deutlich hinter dem ZEW-Durchschnitt liegen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb in Eschweiler neben Sperrmüll auch künftig Grünabschnitt in Warden kostenlos abgegeben werden können, zumal dies auch dem vielfachen Wunsch von Bürger*innen aus Eschweiler entspricht. Die Modalitäten der kostenlosen Anlieferung wären dann analog zu der für die Sperrmüllfraktion beschriebene Vorgehensweise.

Finanzielle Auswirkungen:

Da man in der Stadt Alsdorf vor drei Monaten bereits eine kostenlose Sperrmüll- und Grünschnittabgabe in Warden eingeführt hat, sind nach einer Hochrechnung für Eschweiler im Falle einer Beschlussfassung die Kosten für

- die kostenlose Abgabe für Sperrmüll auf rd. 168.000 € pro Jahr und für
- die kostenlose Abgabe für Grünabfälle auf rd. 47.000 € pro Jahr

zu veranschlagen.

Dies wiederum hätte eine Gebührensteigerung von

ca 3,3 % (nur kostenlose Sperrmüllabgabe) bzw.
ca 4,2 % (kostenlose Abgabe Sperrmüll und Grünabfälle)

zur Folge. Für einen „Musterhaushalt“ (4 Personen, eine 120er Restmülltonne mit Biotonne wären dies ca. 7,90 € (nur Sperrmüll) bzw. ca. 10,10 € (Sperrmüll und Grünschnitt) im Jahr.

Ob und inwieweit durch die „Umlenkung der Abfallströme“ ein Rückgang der regulär eingesammelten Sperrmüllmenge und ggf. auch ein Mengenrückgang in der Biotonne zu verzeichnen ist, bleibt abzuwarten und wird hier zahlenmäßig noch nicht berücksichtigt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 AfD-Antrag

Anlage 2 Antrag SPD und B 90 Die Grünen (1)

Anlage 3 Antrag CDU

Anlage 4 (Statistik Bio- und Grünabfälle)

Siegfried Zehn - Wtrlt: Antrag zur nächsten Stadtratssitzung

Von: Rene Costantini
An: Rehahn,Thomas; Zehn, Siegfried
Datum: 30.04.2025 13:16
Betreff: Wtrlt: Antrag zur nächsten Stadtratssitzung

>>> Ratsbuero Mittwoch, 30. April 2025 12:53 >>>

>>> Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac> Freitag, 4. April 2025 12:21 >>>

Sehr geehrte Frau Leonhardt,
 sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in der kommenden Sitzung des Stadtrates am 07. Mai 2025:
 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie ein Verfahren zur vereinfachten und bürgerfreundlichen eigenen Abgabe von Sperrgut am Wertstoffhof in Warden organisiert und umgesetzt werden kann. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass Bürger Sperrgut eigenständig zu einem pauschalen Höchstbeitrag von 10,- € pro Anlieferung abgeben können.

Hintergrund des Antrags ist die derzeitige Situation rund um die Sperrgutabholung in Eschweiler. Die Wartezeit auf einen Abholtermin beträgt in vielen Fällen zwischen 9 und 12 Wochen. Dies stellt für viele Menschen – insbesondere bei spontanen oder kurzfristigen Entsorgungsbedarfen – eine erhebliche Belastung dar. (Sterbefälle, Umzug etc.) Eigene Erfahrungen sowie zahlreiche Rückmeldungen aus der Bürgerschaft bestätigen diese Problematik.

Zwar ist die reguläre Sperrgutabholung in Eschweiler kostenfrei, bei einer eigenständigen Anlieferung am Wertstoffhof fallen jedoch derzeit vergleichsweise hohe Gebühren an. So kostet die Abgabe von nur 0,3 m³ Sperrgut bereits 10,- €, bei 5 m³ sind es 50,- € (bei einem Gewicht bis 200 kg).

Für Mengen darüber hinaus erfolgt eine Abrechnung nach Kilopreis gemäß Gebührentabelle. Diese Gebührenstruktur ist im Vergleich zur kostenfreien Abholung nicht nur wenig attraktiv, sondern verhindert auch ein aktives Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger an einer zügigen und ordnungsgemäßen Entsorgung. Wir schlagen daher vor, die Möglichkeit der eigenen Anlieferung von Sperrgut mit einer pauschalen Kostenregelung von maximal 10,- € pro Anlieferung zu schaffen (bis 400 kg). Diese Regelung könnte einen Anreiz schaffen, Sperrgut zeitnah, legal und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dadurch ließen sich in der Stadt spürbare Verbesserungen erzielen:

- eine deutlich sauberere Stadt durch weniger illegale Müllablagerungen („wilder Müll“),
- eine fachgerechte und flexible Entsorgung durch Bürger auch außerhalb der langen Abholfristen,
- eine spürbare Entlastung der städtischen Infrastruktur und
- mittelfristig geringere Haushaltsbelastungen durch Einsparungen bei der kostenintensiven Beseitigung von illegal entsorgtem Müll.

Die Verwaltung wird daher gebeten, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie ein entsprechendes Angebot am Standort Warden (oder weitere) kurzfristig umgesetzt werden kann.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrages und setzen ihn auf die Tagesordnung des nächsten o.g. Stadtrates.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: [+49 2403 71-509](tel:+49240371509)
Privat:: [02403 9711308](tel:024039711308)
michael.winterich@afd.ac

www.afd-eschweiler.de
www.facebook.de/afdeschweiler
www.instagram.com/afd_eschweiler



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Eschweiler, 22. April 2025

Durch III am 60 am 07.05.25

Antrag: Frühjahrsputz für Eschweiler 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

wir beantragen:

1. Die kurzfristige Planung, Organisation und Durchführung eines stadtweiten Aktionstags „Frühjahrsputz für Eschweiler 2025“.
2. Die intensive Bewerbung eines solchen Aktionstags über alle denkbaren Kanäle und aktive Kontaktaufnahme bei den Eschweiler Schulen, Vereinen, Unternehmen und Parteien zur zahlreichen Beteiligung.
3. Die Einführung digitaler Messtechnik in bestehenden Müllbehältern.
4. Beschädigte Mülleimer im Stadtgebiet durch selbstpressende Solar-Abfallbehälter zu ersetzen, die ein selteneres Leeren erfordern.
5. Zu prüfen, ob es möglich und finanzierbar ist, neben der Sperrmüllabfuhr durch den Baubetriebshof auch eine kostenlose Abgabe von Sperrmüll an der Deponie Warden für Eschweiler Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.
6. Die Bußgelder für das Abladen von Müll oder wegwerfen von Unrat zu erhöhen.

Begründung:

Die Sommerzeit hat begonnen und bei gutem Wetter erfreut sich auch die Eschweiler Innenstadt sowie die Ortsteile wieder einer größer werdenden Beliebtheit. Wir regen an, kurzfristig einen zentralen Aktionstag als „Frühjahrsputz für Eschweiler 2025“ umzusetzen und dabei sowohl als Stadtverwaltung, zusammen mit dem Baubetriebshof, aber auch der Eschweiler Bürgerschaft gemeinsam erneut unsere Stadt aufzuräumen, von Müll und Unrat zu befreien und aufzupolieren. Die Stadtverwaltung sollte mit dem Baubetriebshof die Organisation dieser Aktion übernehmen -

- 1 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 114
Tel.: 02403 / 71-357
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

ähnlich, wie es in der Vergangenheit gemacht wurde. Für die kommenden Sommermonate soll die Stadt aufgeputzt und sauber werden. Hierfür wollen wir in einem ersten Schritt, die Stadt von dem angefallenen Müll befreien.

Zudem sollen bestehende Müllbehälter mit Messsensorik ausgestattet werden. Dies ermöglicht es dem Baubetriebshof, gezielt die Müllbehälter zu leeren, die auch tatsächlich voll sind. So können überfüllte Müllbehälter vermieden werden und personelle Ressourcen des Baubetriebshofs könnten effektiver eingesetzt werden.

Weiter sind einige Müllbehälter in der Innenstadt beschädigt. Diese könnten durch selbstverpressende Solar-Abfallbehälter ausgetauscht werden. Diese pressen den Müll im Inneren selber zusammen. Auf diese Weise können die Behälter größere Mengen Müll aufnehmen, sodass ein selteneres Anfahren durch den Baubetriebshof erforderlich ist. Zudem verfügen sie ebenfalls über eine Füllstandsmessung, sodass der Baubetriebshof genau informiert ist, welcher Behälter geleert werden muss. Betrieben wird der Abfallbehälter ausschließlich mit Solarstrom, den die Geräte über ein Solarmodul gewinnt.

Durch den Anreiz, Sperrmüll neben der kostenlosen Abholung auch kostenfrei an der Deponie Warden abzugeben, könnte wild abgeladener Müll, der uns immer wieder ein Ärgernis ist, reduziert werden. Zudem würde durch eine kostenlose Abgabemöglichkeit für Eschweiler Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geschaffen, Sperrmüll schneller entsorgt zu bekommen. Gleichzeitig würde durch weniger Touren bei der Sperrmüllabfuhr der Baubetriebshof entlastet.

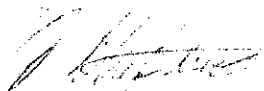
Letztlich zeichnet sich leider ab, dass trotz aller Bemühungen immer wieder Müll im Stadtgebiet abgeladen wird oder Menschen Müll, Zigarettenreste oder ähnliches einfach wegwerfen. Dies schadet nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Stadtbild. Um effektiver gegen Müllsünder vorzugehen und bereits vor dem Abladen des Mülls eine wirksame Abschreckung zu haben, sollten die Bußgelder für Müllsünder deutlich erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

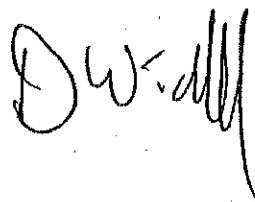
- 2 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 114
Tel.: 02403 / 71-357
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de



Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender



Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 12.05.2025

Antrag: Vereinfachung der Abgabe von kleineren Mengen von Sperrmüll

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die CDU-Fraktion schlägt mit dem vorliegenden Antrag eine bürgerfreundliche Vereinfachung der Abgabe von Kleinmengen privaten Sperrmülls vor; damit soll den Bürgerinnen und Bürgern ein praktikables Angebot gemacht werden, das auch kostenbezogen verantwortbar ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der AWA sowie dem Haushalt der Stadt Eschweiler.

Antrag

Ähnlich wie bei der Entsorgungsmöglichkeit am Schadstoffmobil soll an 5 einzelnen geeigneten Standorten (jeweils in einem der 5 Abfuhrgebiete) innerhalb des Stadtgebietes zu bestimmten Zeiten an einem Samstagvormittag für mehrere Stunden ein Sperrmüllcontainer stehen für die kostenfreie Entsorgung von Kleinmengen Sperrmüll. Dies könnte so geplant werden, dass in den fünf Abfuhrgebieten pro Quartal ein solcher Container stehen würde und die ordnungsgemäße Abgabe fachgerecht von einem Mitarbeiter des Bauhofes kontrolliert wird.

Begründung

Wir versprechen uns von unserem Vorschlag eine Entlastung von Bürgern in Bezug auf die Entsorgungsmöglichkeiten von kleineren Sperrmüllmengen jeweils vor Ort. Vor allem würde der terminbezogene Abholdienst aus unserer Sicht dadurch merklich entlastet werden. Lange Wartezeiten auf einen Sperrabholtermin können so durch eigene

Planung und eigenen Transport vermieden werden. Kostenfreiheit für kleinere Mengen hat sicher auch positive Auswirkungen auf eine legale Entsorgungsbereitschaft. Ein solches System wäre leicht kalkulierbar und kann im Abfallkalender am Jahresanfang veröffentlicht werden.

Wir bitten um Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit unseres Antrags.

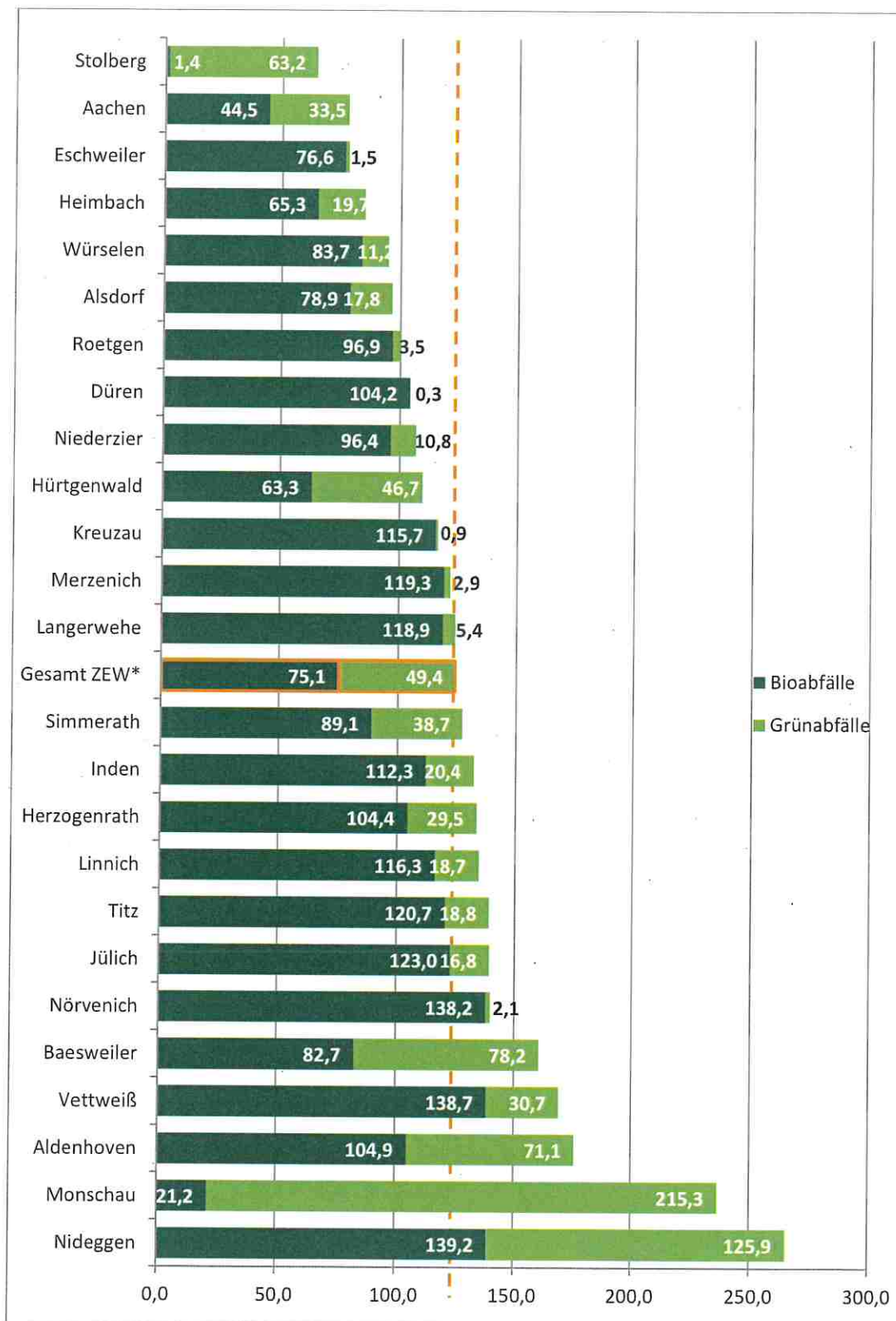
Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter

Fraktionsvorsitzender

Bio- und Grünabfall [kg/E]



*inkl. sonstige Mengen und exkl. Mengen Euskirchen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.08.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025

Neue ÖSPV-Umlage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler trifft die folgenden Entscheidungen:

1. Er beschließt den derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) über deren Mitwirkung bei Entscheidungen des Kreises als Mitglied des „Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund“ (ZV AVV) aus dem Jahr 2002 zu kündigen.
2. Er beschließt den als Anlage 1 beigefügten neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der StädteRegion Aachen und ihren regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) über deren Mitwirkung bei Entscheidungen der StädteRegion Aachen als Mitglied des Zweckverbandes AVV einschließlich der ab dem Verbundetat 2026 (Haushalt 2027) anzuwendenden Anlage 2 zur Ermittlung des Schlüssels zur Umlage des auf die StädteRegion Aachen entfallenden ÖPNV-Fehlbetrages auf die regionsangehörigen Städte und Gemeinden.
3. Gegebenenfalls nachträglich notwendige Änderungen des Vertrages, denen rechtliche Erfordernisse zugrunde liegen oder die sich aus der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ergeben, gelten als mitbeschlossen, soweit diese die wesentlichen Inhalte und Regelungen des Vertrages nicht berühren.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 14.08.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die StädteRegion Aachen ist Mitglied des seit 1994 bestehenden Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV). Die hier zu leistenden Ausgleichzahlungen für den auf die StädteRegion Aachen entfallenden ÖSPV-Fehlbetrag werden über eine differenzierte Umlage-Mehrbelastung auf die regionsangehörigen Kommunen (ohne die Stadt Aachen) umgelegt, um eine verursachungsgerechte Verteilung der ÖPNV-Kosten sicherzustellen. Die seit 1994 existierende Vereinbarung zur Ermittlung des ÖSPV-Umlageschlüssels in der StädteRegion Aachen wurde zuletzt zum 01.01.2003 modifiziert und sieht im Falle von Änderungen/Kündigung das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit vor. Seit dem Haushaltsjahr 2003 wird der umlagefähige Aufwand durch einen differenzierten Umlageschlüssel umgelegt, der sich grundsätzlich zusammensetzt aus 70% Linienzeiten/Woche und 30% Nutzwagen-km/Woche einer regionsangehörigen Kommune im Verhältnis zur Summe der Wochen-Linienzeiten bzw. Wochen-Nutzwagen-km in der gesamten StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen). Grundlage für die Ermittlung ist dabei der jeweils gültige AVV-Verbundfahrplan. Die Ermittlung der erforderlichen Daten erfolgt mittels Stichwochen-Regelung in einer Woche außerhalb der Schulferien. Zudem gelten derzeit noch historische Sonderregelungen zum Umgang mit Bus-Betriebsleistungseinsparungen in Verbindung mit der Einführung der euregiobahn.

Zielsetzung

Nun soll das Verfahren zur Ermittlung des Umlageschlüssels angepasst werden, um eine sachgerechtere Verteilung der Kosten unter Berücksichtigung der Herausforderungen einer Mobilitätswende zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung der StädteRegion Aachen sowie die AVV GmbH nach Abstimmung in der Bürgermeisterkonferenz beauftragt, unter Berücksichtigung des NEMORA Prozesses und der fachlichen Festlegung eines geeigneten Netzes starker Achsen einen möglichst zielführenden und sachgerechten neuen Verteilschlüssel der ÖSPV-Finanzierung zu erarbeiten. Seitens des Aufgabenträgers sollte dabei der Fokus insbesondere auf die kommunenübergreifende Entwicklung regional bedeutsamer Verkehre gelegt werden.

Der seitens der StädteRegion Aachen und der AVV GmbH gemeinsam erarbeitete und in der Bürgermeisterkonferenz am 07.04.2025 einstimmig befürwortete Entwurf der Anpassung umfasst dabei neben der obligatorischen Nutzung zwischenzeitlich technisch verbesserter Datengrundlagen zur Schlüsselermittlung die sachgerechte Berücksichtigung der Bedarfsverkehre (Netliner) sowie insbesondere eine Differenzierung zwischen regional bedeutsamen Verkehren (starken Achsen) und Ortsverkehren.

Die Umstellung des Verfahrens soll für den nächsten zu ermittelnden AVV Verbundetat (wirksam erstmals für den Verbundetat 2026 und somit den städteregionalen Haushalt 2027) erfolgen.

1. Nutzung verbesserter Datengrundlagen zur Schlüsselermittlung

Gemäß der bisherigen Verfahrensvereinbarung aus dem Jahr 2002 waren aufgrund des damaligen Standes der Datenverfügbarkeit und Analysetechnik Vereinfachungen erforderlich. Diese umfassten die Betrachtung einer repräsentativen „Standardwoche“ eines Stichtagsfahrplans während der Schulzeit. Somit wurden schulfreie Zeiten und nicht im Fahrplanbuch veröffentlichte Fahrten (V- und E-Fahrten) nicht berücksichtigt sowie saisonale Verkehre (z.B. Nachtbusse, Fahrradbusse) lediglich über Faktoren berücksichtigt.

Inzwischen sind differenzierte Datengrundlagen verfügbar und sollen entsprechend berücksichtigt werden. Dies umfasst tagesscharfe Fahrplandaten für das gesamte Betrachtungsjahr mit allen unterjährigen Fahrplananpassungen, die Differenzierung zwischen Schul- und schulfreien Zeiten, die Berücksichtigung sämtlicher Fahrten (inkl. V- und E-Fahrten) sowie die tagesscharfe Berücksichtigung saisonaler Verkehre. Die Nutzung verfügbarer verbesserter Datengrundlagen ist aus Sicht des AVV und der StädteRegion Aachen zwingend erforderlich, um die Rechtssicherheit der Umlageermittlung zu gewährleisten. Im Lenkungskreis der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen wurde sich ebenfalls dafür ausgesprochen, die Umlageermittlung auf die aktuelle Datengrundlage anzupassen.

Zum Umgang mit Bus-Betriebsleistungseinsparungen im Zuge der Einführung der euregiobahn besteht im derzeitigen Verfahren eine historische Sonderregelung. Diese besagt, dass Betriebsleistungseinsparungen im Busbereich infolge der Einführung der euregiobahn in Alsdorf,

Eschweiler, Herzogenrath und Stolberg lediglich zu 30 % für die jeweils betroffenen Kommunen in Ansatz gebracht werden. Es wird im oben gezeigten Kontext empfohlen, auch die bisherige Sonderregelung zur euregiobahn im Rahmen der vorgeschlagenen modifizierten Methodik zur ÖPNV-Umlageermittlung nicht mehr anzuwenden (siehe hierzu auch Erläuterung unter 3.).

2. Berücksichtigung bedarfsorientierter Bedienformen (Netliner)

Fahrplangebundene bedarfsorientierte Bedienformen wie ALT/Rufbus-Verkehre gehen mit der tatsächlichen Nutzung (Meldung der Verkehrsunternehmen) in den Schlüssel zur Umlageermittlung ein, was ein sachgerechtes Vorgehen darstellt, da Nutzwagen-km und Linienminuten gemäß Fahrplan bekannt sind und Kosten überwiegend nur für durchgeführte Fahrten entstehen. Bei flächenbezogenen Bedarfsverkehren wie dem NetLiner hingegen erfolgt die Meldung der tatsächlichen monatlichen Nutzwagen-km durch die ASEAG, jedoch liegen keine Angaben zu mit Fahrgästen zurückgelegten Nutzwagen-Minuten vor. Die Linienminuten der NetLiner-Fahrten werden daher bislang mit der Durchschnittsgeschwindigkeit des Linienverkehrs in der jeweiligen Kommune veranschlagt. Da die Kosten dieser Angebotsform stark abhängig von den Bereitstellungszeiten der Angebote (Vorhaltekosten) und nur bedingt von der tatsächlichen Nutzung (Nutzwagen-km / Linienminuten) sind, können NetLiner-Verkehre mit dem derzeitigen Ansatz nicht sachgerecht abgebildet werden. Somit war es notwendig, einen Vorschlag für eine sachgerechtere Berücksichtigung der bedarfsorientierten Bedienform NetLiner im Rahmen der modifizierten „differenzierten Kreisumlage“ für die StädteRegion Aachen zu entwickeln.

Im Ergebnis wird empfohlen, neben den tatsächlich entstandenen Nutzwagen-km (wie bisher auch) die NetLiner-Bereitstellungszeiten anteilig zu 70% (anstelle der bisher über gemeldete Nutzwagen-km gerechneten Einsatzminuten) anzusetzen. Hieraus ergibt sich der Umlageschlüssel, bei dem zu 30% die Nutzwagen-km und zu 70% die anteiligen Bereitstellungszeiten (70%) berücksichtigt werden.

3. Differenzierung zwischen regional bedeutsamen Verkehren und Ortsverkehren

Im Rahmen des NEMORA-Prozesses wurde in der AG „Starke Achsen“ auf Grundlage einer gutachterlichen Wirkungsanalyse aus Oktober 2024 eine Netzkonzeption „regional bedeutsamer Verbindungen“ definiert. Der Beschluss dieser Netzkonzeption „starker Achsen“ erfolgte am 09.12.2024 im Lenkungskreis NEMORA.

Regionale Verkehre, die der Bedeutung einer „starken Achse“ genügen, sollen zukünftig zu einem festen Anteil mit dem allgemeinen Umlageschlüssel in der differenzierten Kreisumlage berücksichtigt werden. So kann sichergestellt werden, dass die regional bedeutsamen Verkehre schwerpunktmäßig solidarisch finanziert werden. Die Ortsverkehre werden dagegen auch weiterhin durch die jeweilige Belegenheitskommune finanziert.

Als Ergebnis eines umfassenden Abstimmungs- und Evaluationsprozesses lautet die von der Bürgermeisterkonferenz unterstützte Empfehlung der StädteRegion Aachen und der AVV GmbH, dass 70% der Leistungen der regional bedeutsamen Verkehre („Starke Achsen“) über den Schlüssel der allgemeinen Umlage berücksichtigt werden, während 30% der betreffenden Leistungen im Sinne einer auch lokalen Mobilitätsverbesserung dieser Linienverbindungen in dem bisherigen Aufteilungsschlüssel der differenzierten Umlage verbleiben.

Orts- und Nachbarortsverkehre (innerhalb der Kommune oder Nachbarortsverkehre) als Zubringersysteme zu den „starken Achsen“ würden wie bisher über den differenzierten Umlageschlüssel aus Linienzeit und Wagen-km berücksichtigt.

Die vorgenannte Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung stellt dabei nicht nur eine sachgerechtere Kostenverteilung auf die regionsangehörigen Kommunen dar, sondern berücksichtigt auch das Verständnis einer nur solidarisch zu bewältigenden Mobilitätswende in der Region. Regional bedeutsame Verkehre sollen dabei möglichst auf Aufgabenträgerebene gesteuert und entsprechend schwerpunktmäßig solidarisch finanziert werden, während lokale Verkehre weiterhin möglichst individuell durch die regionsangehörigen Kommunen verantwortet und finanziert werden sollen.

Die hiermit einhergehende stärkere Solidarisierung der Betriebsleistungen der „starken Achsen“ (= regional bedeutsame Verkehre) begründet auch den im Abschnitt 1. empfohlenen Entfall der

historischen Sonderregelung im Zuge der Einführung der euregiobahn, da die euregiobahn analog wie eine „starke Achse“ wirkt.

In der derzeitigen Planung sind die Starken Achsen mit einem unveränderten Leistungsangebot berücksichtigt. Mittelfristig wird hier im Rahmen einer nachhaltigen Mobilitätswende eine Ausweitung des Leistungsangebots notwendig. Die daraus entstehenden Mehrleistungen auf den starken Achsen sind zu gegebener Zeit separat von den kommunalen Gremien zu beschließen. Zur Orientierung wurde eine mögliche Mehrleistung von 25% des Zielkonzeptes auf den starken Achsen in den finanziellen Auswirkungen bereits modellhaft dargestellt.

Rechtslage

Gemäß § 56 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 KrO NRW bedarf die Festsetzung einer differenzierten ÖPNV-Umlage durch die StädteRegion Aachen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Änderung des derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf der Zustimmung von 2/3 aller im AVV-Beirat mitwirkenden Städte und Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen einer Umstellung der Umlageermittlung gemäß vorstehenden Erläuterungen auf die Haushalte der regionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) wurde eine entsprechende Modellrechnung durchgeführt.

Die Modellrechnung geht von einem gegenüber dem aktuellen Umlageschlüssel unveränderten Leistungsangebot (aktueller Fahrplanstand) aus und basiert vereinfachend auf dem mittleren auszugleichenden Fehlbetrag je Nutzwagen-km der ASEAG entsprechend dem Verbundetat 2025. Zudem wurde zusätzlich modellhaft die Berechnung bei einer Mehrleistung von 25 % des Zielkonzeptes auf den starken Achsen (vgl. Definition NEMORA) ergänzt.

Umlage nach aktueller Verteilung	Umlage nach neuer Verteilung	Differenz zu aktueller Verteilung	Umlage nach neuer Verteilung mit einer Mehrleistung von 25% des Zielkonzeptes auf den starken Achsen	Differenz zu aktueller Verteilung
4.005.800 €	4.235.600 €	229.700 €	4.398.500 €	392.700 €

Hiernach ergäbe sich mit der neuen Berechnung verglichen mit der bisherigen Berechnung bei unverändertem Leistungsangebot für die Stadt Eschweiler eine rechnerische Mehrbelastung i.H.v. ca. 229.700 €/Jahr (entspricht 5,7 % Anstieg). Bei einer Mehrleistung von 25 % des Zielkonzeptes auf den starken Achsen ergibt sich eine rechnerische Mehrbelastung von 392.700 €/Jahr bei einer Mobilitätsverbesserung im Stadtgebiet im Umfang von 65.009 Mehr-km jährlich.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich nach der Einleitung des Benehmensverfahrens zum städteregionalen Haushalt 2025 eine signifikant positive Veränderung der mittelfristigen Planung seitens des ZV AVV ergeben hat. Die hieraus entstehenden Einsparungen gegenüber der vorherigen Mittelfristplanung übersteigen die vorgenannten Mehrbelastungen deutlich, sodass der kommunale Haushalt durch die Umstellung der Umlageermittlung nicht zusätzlich belastet, sondern ggü. der vorherigen Mittelfristplanung vielmehr sogar entlastet wird. Für das Haushaltsjahr 2026 würde das für die Stadt Eschweiler eine Ersparnis von rund 459 T€ mit sich bringen.

Umlage 2026 bisher [T€]	Umlage 2026 aktuell [T€]	Differenz [T€]	Umlage 2027 bisher [T€]	Umlage 2027 aktuell [T€]	Differenz [T€]	Umlage 2028 bisher [T€]	Umlage 2028 aktuell [T€]	Differenz [T€]
4.447	3.988	-459	5.033	4.146	-887	5.433	4.298	-1.135

Die Modellrechnung ist naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Das Realergebnis kann infolge der allgemeinen Kosten- und Erlösentwicklung und durch spezifische Entwicklungen (z.B. umgesetzte Fahrplanmaßnahmen) vom Ergebnis der Modellrechnung abweichen. Zudem handelt

es sich lediglich um die Planzahlen auf Basis des Verbundetat des ZV AVV, es erfolgt weiterhin eine Spitzabrechnung der Leistungen bzw. differenzierten ÖPNV-Umlage, die in den vergangenen Jahren zu erheblichen Einsparungen aufgrund geringerer ÖPNV-Belastungen als in den Wirtschaftsplanungen der Verkehrsunternehmen veranschlagt geführt hat (z.B. beträgt die lt. aktuellen Erkenntnissen zu erwartende tatsächliche Umlage für 2024 statt 20.619.000 € voraussichtlich 13.173.664 € woraus sich eine noch zu verrechnende Einsparung für die regionsangehörigen Kommunen i.H.v. 7.445.336 € ergibt).

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1_Vertrag über Mitwirkung ZV AVV

Anlage 2_Anlage zur Ermittlung der ÖSPV Umlage

Vertrag
zwischen der StädteRegion Aachen
und ihren regionsangehörigen Städten und Gemeinden
über deren Mitwirkung bei Entscheidungen der StädteRegion als Mitglied des
„Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (ZV AVV)

Präambel

Vor dem Hintergrund, dass die Interessen der Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen hinsichtlich der Mitwirkung und Ausgestaltung ihrer gemeindlichen Beteiligungsrechte in der Verbandssatzung des Zweckverbandes AVV aufgrund der fehlenden Mitgliedsstellung nicht vollumfänglich verankert sind und auf der Basis der seit Gründung des Zweckverbandes gewonnenen Erfahrungen sowie zur Finanzierung des ÖPNV schließen die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (außer Stadt Aachen) und die StädteRegion Aachen folgenden neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

I. Vorbemerkung

Die StädteRegion Aachen bildet gemeinsam mit den Kreisen Düren und Heinsberg sowie der Stadt Aachen den Zweckverband AVV. Nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung sind den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen regionaler Beiräte Mitwirkungs- und Informationsrechte insbesondere an den sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung eingeräumt. Die StädteRegion Aachen und ihre Städte und Gemeinden wollen die Mitwirkungsrechte sowie die Finanzierung des ÖPNV und die Verwendung der jährlichen Nahverkehrspauschale der StädteRegion Aachen durch die nachstehenden Regelungen konkretisieren.

II. Ausgestaltung der Mitwirkungs- und Informationsrechte

1. Die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen bilden gem. § 5 Abs. 4 der Satzung des ZV AVV einen Beirat, in dem jede Stadt oder Gemeinde durch je 1 Mitglied vertreten ist. Die Vertreter der StädteRegion in der Verbandsversammlung und der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter sowie die Geschäftsführung der AVV GmbH nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Der Vorsitzende kann sich zur Geschäftsführung

der Geschäftsstelle des regionalen Beirates bedienen. Der Beirat kann durch den Vorsitzenden ständig oder im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen laden.

2. In dem Beirat wirken die Städte und Gemeinden bei der Gestaltung regionaler – vor allem örtlicher – Netze sowie deren Kostenfaktoren insbesondere bei der sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltung einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedingungen mit.
3. Die gemeindliche Mitwirkung richtet sich vorrangig auf ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot des ÖPNV und seine Finanzierbarkeit innerhalb der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Berücksichtigung der Herausforderungen einer Mobilitätswende aus.
4. Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Ortsnetze ist nur im Einvernehmen mit der bedienten Stadt/Gemeinde zulässig.
Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Linien (außer starke Achsen) innerhalb der StädteRegion Aachen bedürfen des Einvernehmens der einfachen Mehrheit der von diesen Linien bedienten Städte/Gemeinden.
Die Einführung neuer oder die Änderung der den starken Achsen zugeordneten Linien bedürfen des Benehmens der von diesen Linien bedienten Städten/Gemeinden.
Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender kreisübergreifender Linien bedürfen des Benehmens der von diesen Linien bedienten Städten/Gemeinden.
5. Über die Mitwirkung gem. Nr. 3 und Nr. 4 hinaus informiert die StädteRegion Aachen den Beirat umfassend über Planungen des AVV und der sonstigen für die Verkehrsgestaltung in der Region bedeutsamen Gremien und Institutionen, so weit ihr deren Planung bekannt sind.
6. Den Gemeinden steht in Fragen der örtlichen und regionalen Verkehrsbedienung –mit Ausnahme der in der Zuständigkeit des Aufgabenträgers liegenden starken Achsen– insbesondere hinsichtlich der sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen, ein Initiativrecht zu.
7. Um sicherzustellen, dass die regionsangehörigen Städte und Gemeinden im Beirat die in diesem Vertrag geregelten Mitwirkungsrechte ausüben können, ist vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV der Beirat einzuberufen, soweit in der Sitzung der Verbandsversammlung Entscheidungen anstehen, für die den Städten und Gemeinden Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden.
8. Die Vertreter der StädteRegion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sind im Sinne von § 26 Absatz 5 Satz 4 KrO im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angehalten, die Entscheidungen des Beirates zu

Ziffer 2. bis 5. dieser Vereinbarung zu übernehmen, soweit die StädteRegion gem. Ziffer 4. an ein Einvernehmen der Städte und Gemeinden gebunden ist. Für alle übrigen Entscheidungen in verkehrspolitischen, – planerischen und tariflichen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden wird empfohlen, dass Entscheidungen des Beirates von den Vertretern der StädteRegion in der Sitzung der Verbandsversammlung in geeigneter Weise unterstützt oder übernommen werden.

9. Die StädteRegion erklärt sich bereit, gemeindliche Initiativen, zu denen ein Initiativrecht gem. Ziffer 6. besteht und die von der einfachen Mehrheit der jeweils bedienten Städte und Gemeinden im Beirat unterstützt werden, gegenüber den Gremien des AVV in der Form zu vertreten, dass die Vertreter der StädteRegion Aachen in Bezug auf Beschlussfassungen in der AVV-Zweckverbandsversammlung im Sinne von § 26 Absatz 5 Satz 4 KrO NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angehalten sind, diese mehrheitlich unterstützte Initiative zu übernehmen.
10. Zur Förderung, Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in der StädteRegion Aachen gem. Ziffer 5. berät der Beirat und gibt seine Empfehlungen bezüglich der Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der StädteRegion Aachen. Notwendige Marketingmaßnahmen und Vergaben von verkehrsplanerischen und –technischen Untersuchungen werden vom Beirat in Abstimmung mit der AVV GmbH koordiniert. Für die Finanzierung stellt die StädteRegion Aachen – auf einstimmiges Votum des Beirates hin – entsprechende Mittel aus den jährlichen Zuwendungen des Landes NRW gemäß Regionalisierungsgesetz NRW bereit.

III. Finanzierung des ÖPNV in der StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen ist gem. § 12a der Zweckverbandssatzung dazu verpflichtet den Verbandsmitgliedern die vom Zweckverband ermittelten Ausgleichszahlungen für die Mitbedienung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen (ohne Vorteile der StädteRegion Aachen aus ihren gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten) werden zu 100 % über eine Kreisumlage-Mehrbelastung auf die Städte/ Gemeinden umgelegt. Dies ermöglicht eine verursachungsgerechte Verteilung der ÖPNV-Kosten.

Das Verfahren und die spezifischen Kenngrößen zur Ermittlung des Umlageschlüssels der Ausgleichszahlungen sind in der Anlage 1 erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die in der Anlage 1 (neu) aufgeführten Verfahrenszeiträume jeweils erst im nachfolgenden Haushaltsjahr (vorliegend Verbundetat 2026, Haushalt 2027) wirksam werden.

IV. Schlussbestimmungen

Eine Änderung des Vertrages ist nur zulässig, wenn 2/3 aller im Beirat mitwirkenden Städte und Gemeinden ihre Zustimmung zur Vertragsänderung erteilen. Bedarf dieser Vertrag aufgrund im Laufe einer Zeit von 3 Jahren gewonnener Praxiserfahrungen im AVV einer Änderung, ist die StädteRegion Aachen oder auch eine Stadt/ Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist berechtigt, eine Änderungskündigung mit dem Ziel auszusprechen, den Vertrag entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen zu ändern.

Ermittlung des Schlüssels zur Umlage des auf die StädteRegion Aachen entfallenden ÖPNV-Fehlbetrages auf die regionsangehörigen Städte und Gemeinden

Verfahren ab dem Verbundetat 2026 (ÖPNV-Umlage 2027)

Ab dem Verbundetat 2026 (wirksam für die differenzierte ÖPNV-Umlage 2027) wird erstmals zwischen regional bedeutsamen Verkehren (starken Achsen) und Ortsverkehren sowie fahrplangebundenen Verkehren und Bedarfsverkehren unterschieden.

1. Die Umlageermittlung für fahrplangebundene Ortsverkehre und Verkehre, die nicht als regional bedeutsam (starke Achse) eingestuft sind, erfolgt ab 2027 weiterhin nach dem folgenden Mischschlüssel:
 - 70 % Linienzeit
 - 30 % Wagen-Nutz-km
2. Die Umlageermittlung für fahrplangebundene regional bedeutsame Verkehre („starke Achsen“) erfolgt ab 2027 wie folgt:
 - 70 % werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen der zum Zeitpunkt der Ermittlung aktuellen allgemeinen Regionsumlage auf die Städte/Gemeinden verteilt
 - 30 % entsprechend dem unter 1. aufgeführten Verteilschlüssel
3. Die Umlageermittlung für flächenbezogene Bedarfsverkehre wie den Netliner erfolgt ab 2027 wie folgt:
 - 70 % Bereitstellungszeit multipliziert mit dem Faktor 0,7 (70 %)
 - 30 % Wagen-Nutz-km

Grundlage für die Ermittlung sind tagesscharfe Fahrplandaten für das gesamte Betrachtungsjahr mit allen unterjährigen Fahrplananpassungen.

Sonderregelungen für Betriebsleistungseinsparungen (Bus) infolge der Einführung der euregiobahn werden ab 2027 nicht mehr angewendet.

Sonstige Rahmenbedingungen für die Schlüsselermittlung

Bei der Ermittlung der Linienzeit/Woche bzw. Wagen-Nutz-km/Woche werden grundsätzlich nur fahrplanmäßige Linienverkehrsleistungen gemäß § 42 PBefG berücksichtigt. Leerfahrten und Wendezeiten werden nicht einbezogen. Die besonderen Regelungen zu Bedarfsverkehren bleiben hiervon unberührt.

Linienzuordnung regional bedeutsame Verkehre („starke Achsen“)

A1 (AC – Baesweiler – Geilenkirchen):	Linie 51/X51, Linie 71, Linie 432
A2 (AC – Herzogenrath – Übach-Palenberg):	Linie 47/X47, Linie 21, Linie 430
A3 (AC – AL-Mariadorf – Jülich):	Linie 11, Linie 21, Linie 220
A4 (AC – Brand – Münsterbusch – Stolberg)*:	Linie 25/X25*
A7 (AC – Eilendorf – Stolberg – Langerwehe):	Linie 1, Linie 12, Linie 22, Linie 261
A8 (AC – Haaren – Stolberg):	Linie 1
A9 (AC – Monschau – Kalterherberg):	Linie SB66, Linie 85
A10 (AC – Eschweiler – Weisweiler):	Linie 28, Linie 52, Linie 96, Linie 98
A12 (AC – Simmerath – Schleiden):	Linie SB63, Linie 63
T1 (HZ – AL-Mariad. – Merzbrück – EW – ST):	Linie 69, Linie 28, Linie 8
T2 (Kohlscheid – WÜ – Verlautenheide – AC):	Linie 21
T4 (Eschweiler – Stolberg – Roetgen):	Linie 8, Linie 61, Linie 46
T5 (Setterich – AL-Hoengen – Eschweiler):	Linie 28, Linie 71, Linie 220

* Hinweis: Zu Achse A4 wurde in der Wirkungsanalyse zusätzlich ein alternativer Achsenverlauf via Breinig (statt Münsterbusch) vorgesehen. Annahme: Es wird nur eine starke Achse Brand – Stolberg umgesetzt (hier: Linie 25/X25 via Münsterbusch. Daher Linien 35/X35 via Breinig hier NICHT angesetzt)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.08.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025

Kanal- und Straßenbau K33-Langwahn, Röthgener Straße, Stich hier: Änderung des Bauprogramms

Den Änderungen des Bauprogramms gegenüber dem in den Vorlagen 069/08 und 397/08 vorgestellten Bauprogramm wird zugestimmt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft _____ gez Molls		Datum: 14.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Planung zum Ausbau der K33 - Langwahn, Röthgener Straße, Stich zwischen Marienstraße und Hoeschweg wurde dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2008 vorgestellt (VV 069/08) und unter Berücksichtigung der sich aus der Bürgerbeteiligung vom 27.05.2008 und weiterer Korrespondenz mit Anliegern ergebenden Anregungen unter der VV 397/08 in der Sitzung am 12.01.2009 beschlossen. Im Frühling/Sommer 2009 wurde das öffentliche Ausschreibungsverfahren durchgeführt, der Bauauftrag wurde am 29.06.2009 erteilt.

Die Umsetzung der Planung konnte nicht in allen Details erfolgen. Mit der Durchführung der Baumaßnahme ergaben sich daher die folgenden Änderungen im Bauprogramm.

Parkstände und Baumbewuchs

Im Zuge der Straßenbauarbeiten zeigte sich, dass entgegen der ursprünglichen Annahme einer relativ gleichmäßigen Wurzelaufteilung im Seitenbereich die Hauptwurzeln der Bäume tatsächlich in einem schmalen Korridor zwischen Straßenkörper und Rad- und Gehweg verlaufen. Bedingt durch ein altes vorhandenes Kanal-Kastenprofil zwischen Baumbestand und Hausfronten sowie dem massiven Unterbau der Straße konnten sich die Wurzeln lediglich hier ausbilden. Die Wurzeln der hier stehenden Linden, die in der Regel an guten Standorten ein Herzwurzelsystem ausbilden, waren nunmehr zum Teil im Bereich der geplanten Parkstände und hier relativ oberflächennah aufzufinden. Bei einem ordnungsgemäßen Ausbau der Parkstände hätten diese Hauptwurzeln, die neben der Versorgung des Baumes insbesondere für die Standsicherheit zuständig sind, entfernt werden müssen. Ein Erhalt der Bäume wäre unter diesen Voraussetzungen nicht möglich gewesen.

Zur Erhaltung des Baumbestandes wurde daher entgegen der vorgesehenen Planung im Bereich Langwahn auf drei Parkstände zu Gunsten der Bäume verzichtet. Ein vorhandener Baum musste entfernt werden, da sich bei den Bauarbeiten herausstellte, dass sich unmittelbar unter der Wurzel und dem Baumstandort ein Betonfundament befand. Die Standsicherheit des Baumes war nicht mehr gewährleistet. Hier konnte als Ersatz für die entfallenen Parkstände ein neuer Parkstand errichtet werden. Ein weiterer Parkstand konnte aus dem Wurzelbereich eines Altbaums verschoben werden, indem auf eine vorgesehene Neupflanzung verzichtet wurde. Für den bereits ausgebauten Bereich Langwahn stehen somit zwei weggefallenen Parkständen ein entfernter Altbaum und der Verzicht auf eine Neuanpflanzung gegenüber.

Der Ausbau der Straße einschließlich seiner Nebenanlagen erfolgt auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW). Unter § 9 (2) heißt es dort, dass „beim Bau und der Unterhaltung von Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen [sind].“

Hieraus ergibt sich eine notwendige Abwägung zwischen den unterschiedlichen und teilweise konträren Ansprüchen an den Straßenraum.

Unter StrWG NW § 14 (1) heißt es zwar, dass „der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann [...] gestattet ist“, aber auch, dass „auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Rechtsanspruch besteht“.

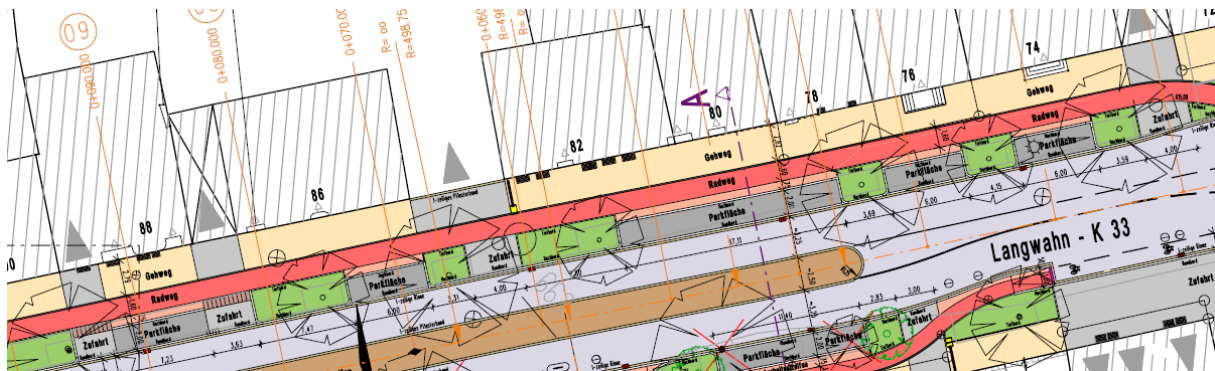
Insofern besteht für den Fall, dass ein Parkstand aufgrund von anderen Umständen, wie zum Beispiel der Existenz einer für die Standsicherheit und die Gesundheit eines alten Straßenbaumes relevanten Wurzel, nicht realisiert werden kann, kein Rechtsanspruch. Gleichwohl ist die Stadt natürlich bemüht - unter Abwägung weiterer Einflussgrößen - ein bedarfsgerechtes Angebot an Parkraum entlang der öffentlichen Straßen anzubieten. Im Falle des Ausbaus von Langwahn, Röthgener Straße und Stich, zählen u. a. Grundstückszufahrten und vorhandener Baumbewuchs zu den Einflussgrößen, die der Einrichtung von öffentlichen Parkständen entgegenstehen (können).

Vor Beginn der Ausbaumaßnahme existierte keine klare Gliederung der Nebenanlagen für den ruhenden Verkehr und den fußläufigen Verkehr. Radverkehrsanlagen fehlten gänzlich. Die überbreiten durchgängig befestigten Flächen der Nebenanlagen wurden allerdings für den ruhenden Verkehr in Anspruch genommen, ohne dass sich hieraus eine erhebliche Einschränkung für den übrigen Gemeingebrauch ergab.

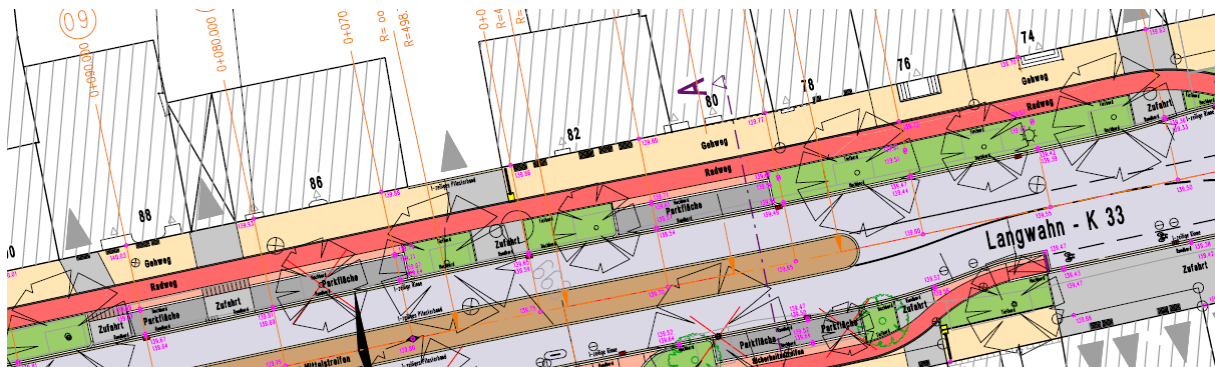
Mit der Vorlage zur Planung wurde ein abgestimmter ausgewogener Entwurf zur künftigen Gestaltung des Straßenraumes vorgelegt, der nicht in allen Details realisiert werden konnte.

Die zwischenzeitlich vor Ort getroffenen Festlegungen zum Wegfall einzelner Parkstände / Bäume aufgrund der geschilderten Situation erfolgten nach Abstimmung im Baudezernat. Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Vorher:



Nachher:



Hier entfielen zwei Parkstände (vor den Häusern 74 und 76) und ein Baum (vor Haus 86).

Knotenpunkt Langwahn, Röthgener Straße, Talstraße // Bahnübergang Langwahn

Der über die Dauer der Baumaßnahme hinaus andauernde Versuch zur Erzielung einer tragbaren Lösung für den Bau eines Kreisverkehrs im Knotenpunkt von Röthgener Straße, Langwahn und Talstraße musste aufgrund unvereinbarer Ansprüche erfolglos beendet werden. Seitens der Bahn wären Anforderungen an die Schrankenschließung ergangen, die zu Schließzeiten geführt hätten die nicht mehr im Sinne eines leistungsfähigen Straßenverkehrs gewesen wären und insbesondere für die Belange des Rettungswesens zu unhaltbaren Zuständen geführt hätten. Deshalb wurde ein Beschluss im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in der Sitzung vom 07.12.2017 (VV 069/17) gefasst, der anstelle eines Kreisverkehrs die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Verkehrsanlage am Knotenpunkt Röthgener Straße, Langwahn, Talstraße vorsieht. Daher wird nunmehr eine Erneuerung der Flächen der Nebenanlagen vollzogen, die den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Details der Planung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erneuerung der Flächen in den ursprünglichen Zustand wird nach vorliegenden Schätzungen Kosten in Höhe von rd. 350.000 € verursachen. Die notwendigen Finanzmittel wurden unter 125420101 – 09110002 – 08AIB060 „Kreuzungsbereich Langwahn“ außerplanmäßig zur Verfügung gestellt (Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2025 zu VV 180/25).

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme wird durch die Abteilung 660 betreut.

Anlagen:

230_25_Anlage 1



Vermessung/Bestand

△ Trigonometrischer Punkt

○ Aufnahmepunkt

• Kleinpunkte

• Grenzpunkte

• Einzelpunkte

○ Höhenbolzen

⊗ Schachdeckel (Ø 80 cm)

⊗ Schachdeckel (Ø 62,5 cm)

⊗ Wasserschieber

⊗ Gasschieber

⊗ Hydrant

⊗ Überflurhydrant

○ Schieber undefiniert

■ Ferngas

■ Straßenablauf 30 x 50 cm

■ Straßenablauf 50 x 50 cm

■ Bergablauf 50 x 100 cm

↑ Verkehrszeichen

□ Wegweiser / Hinweistafel

□ Lichtsignalanlage

✱ Beleuchtungsast

✱ Beleuchtungspeitschenmast

✱ Fahnenmast

✱ Bushaltestelle

▲ Poller

▤ Kabelschacht (rechteckig)

▤ Kabelschacht (quadratisch)

▤ Verteilerkasten

▼ Hauseingang

▽ Zufahrt

• Punkt

• Geländepunkt

○ Hecke

▤ Hecke

▤ Briefkasten o. ä.

▤ Denkmal

○ Litfassäule

• Pegel

• KM-Stein

• Schilderpfahl

▤ Mast eckig

• Mast rund

• Holzmast

☎ Telefon

• Mülleimer

🌳 Baum

• Baumstumpf

Planung

■ Fahrbahn Asphaltbauweise

■ Gehweg Plattenbauweise

■ Bereich Hausanschluss

■ Zufahrt Pflasterbauweise

■ Parkfläche Pflasterbauweise

■ Radweg Pflasterbauweise

■ Radweg Sicherheitsstellen Pflasterbauweise

■ Grünfläche

■ Betonsteinpflasterterrinne (1-zellig)

■ Hochbord H15/25

■ Rundbord R15/22

■ Tiefbord T8/20

■ Flügelschwellen

■ Straßenablauf 50x50 cm

Hinweis:
Die vermessungstechnische Aufnahme des Geländes und der Topografie erfolgte durch:
• die IQ Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, 52146 Würselen, im April 2020

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.08.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West": hier: Aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds" für die Fortführung der Maßnahme

Beschlussvorschlag:

- I Die aktualisierte Fassung der „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds“ (Anlage 1) für die Fortführung der Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.
- II Die am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossene „Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds“ (Anlage 4) für Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wird zum 31.12.2025 aufgehoben.
- III Das mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.05.2022 eingesetzte Entscheidungsgremium Verfügungsfonds („Lenkungsgruppe“) (Anlage 5) wird zum 31.12.2025 aufgelöst.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 15.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist eine von vielen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.

Zur Historie und zum Hintergrund der Städtebauförderung im Quartier Eschweiler-West wird auf die Ausführungen der Verwaltungsvorlagen VV 198/21 und VV 280/22 verwiesen.

Verfügungsfonds sind aus der Städtebauförderung finanzierte Budgets, die in einem Fördergebiet bereitgestellt werden, um private Akteure bei Projekten und Ideen zu unterstützen, welche die Menschen vor Ort zusammenbringen. Mit Unterstützung des Verfügungsfonds können attraktive Projekte im Stadtteil unbürokratisch umgesetzt werden.

Für das Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wurden bereits 2021 Fördermittel für den Verfügungsfonds bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2025.

Nach anfänglichen, flutbedingten Verzögerungen konnten inzwischen 11 interessante Verfügungsfondsprojekte durchgeführt werden, vier weitere sind in der Abstimmung. Zu den erfolgreich durchgeführten Maßnahmen zählen verschiedene Feste, Kurse und sonstige Treffen (Fotokurs Naturfotografie, Feste in der Gutenbergstraße, Offener Sporttreff, Graffitiprojekt am Skatepark, Tagesausflug „Gemeinsam statt Einsam“, Straßenfest Johanna-Neuman-Straße, Weihnachtsfest, Nähwerkstatt, Kreativfest an der Tonmühle).

Die Unterstützung dieser vielfältigen Projekte, die die Menschen im Quartier verbinden und stabile nachbarschaftliche Beziehungen sowie ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander fördern, soll weiterhin fortgesetzt werden.

Daher wurden im Rahmen des Programmantrags 2024 zusätzliche Fördermittel in Höhe von insgesamt 30.000 € beantragt, um Verfügungsfondsprojekte für die Folgejahre 2026 und 2027 zu unterstützen. Diese Mittel wurden mit Bescheid vom 28.10.2024 bewilligt.

Der Abschluss der Gesamtfördermaßnahme Eschweiler-West muss nach den Vorgaben der Bezirksregierung Köln Ende 2027 erfolgen.

Die „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)“ bildet den grundsätzlichen Rahmen für die Umsetzung der Einzelprojekte. Die Richtlinie für den Förderzeitraum 2021 – 2025 wurde am 29.06.2021 vom Rat der Stadt beschlossen (VV 199/21) und trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.11.2021 in Kraft.

Ein Verfügungsfondsgremium (Lenkungsgruppe Verfügungsfonds) entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Besetzung dieses Gremiums für den ersten Förderzeitraum 2021 – 2025 wurde vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen (VV 096/22).

Weiteres Vorgehen:

Die ursprüngliche, 2021 – 2025 geltenden „Richtlinie Verfügungsfonds“ wurde aktualisiert, wo es notwendig war. Zudem hat sich in der praktischen Umsetzung gezeigt, dass die Richtlinie in einigen weiteren Punkten für die zukünftige Durchführung geringfügig geändert werden sollte. Bei den Änderungen handelt es sich in erster Linie um die Aktualisierung von Zeitangaben sowie die Aktualisierung der Angaben zu Rechtsgrundlage und Zuwendungsbescheid. Zudem werden einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen und ein Absatz (10.7) zum Umgang mit online-Abstimmungen ergänzt, um das Verfahren zu vereinfachen. Der bisher verwendete Begriff des „Quartiersmanagements“ wird durchgängig durch den Begriff „Quartiersentwicklung“ ersetzt, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Hierdurch wird begrifflich eindeutig zwischen dem sozialen Quartiersmanagement und der im Rahmen der Städtebauförderung bezuschussten

Quartiersentwicklung (ehem. Quartiersmanagement) unterschieden. Die Quartiersentwicklung wird die Stadtverwaltung künftig in der operativen Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Städtebauförderprojekt unterstützen. Die Verwaltung entscheidet weiterhin über den Umgang mit eingegangenen Anträgen sowie die Erteilung der formellen Zuwendungsbescheide.

Beigefügt ist der überarbeitete Entwurf der bisherigen Richtlinie, bei dem die Änderungen in Form einer Synopse (Anlage 2) kenntlich gemacht wurden.

Der Geltungsbereich des Verfügungsfonds entspricht nach wie vor dem Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“, welcher der neuen Richtlinie (Anlage 1) als Anlage A beigefügt ist.

Um auch zukünftig in den Jahren 2026 und 2027 die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Projekten in Eschweiler-West mit Fördermitteln unterstützen zu können, ist nun der Beschluss der aktualisierten „Richtlinie Verfügungsfonds“ erforderlich. Gleichzeitig muss die alte Richtlinie aufgehoben werden.

Entscheidungsgremium

Wie schon im ersten Förderzeitraum wird auch künftig ein lokales Vergabegremium (Lenkungsgruppe Verfügungsfonds) in regelmäßigen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheiden. Daher sollte diese Lenkungsgruppe die Bewohnerstruktur des Stadtteils widerspiegeln und möglichst viele wichtige Akteure aus dem Gebiet einbeziehen.

Da sich die bisherige Zusammensetzung des Gremiums aus politischen Vertreter:Innen sowie Vertreter*innen der Bewohnerschaft sowie weiteren Gebietsakteuren, bewährt hat, soll die Besetzung des künftigen Gremiums in vergleichbarer Verteilung erfolgen (Anlage 3):

Jede Fraktion des künftigen Rates kann eine*n ihrer Vertreter*in als Lenkungsgruppenmitglied benennen, sofern Interesse besteht. Alle weiteren Sitze sollen mit Vertreter*innen der Bewohnerschaft sowie weiteren Gebietsakteuren besetzt werden.

Die Vertreter*innen des sozialen Quartiersmanagements, der Mobilen Jugendarbeit und des Kinderschutzbundes Ortsverbands Eschweiler e.V. haben bereits Interesse bekundet und sollten unbedingt eingebunden werden.

Die Zusammensetzung des Gremiums muss legitimiert und daher durch den Rat beschlossen werden. Vorschläge zur Besetzung des Vergabegremiums werden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bzw. dem Rat der Stadt Eschweiler in einer der nächsten Sitzungen nach der Kommunalwahl zur Vorberatung bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt, nachdem entsprechende Abstimmungsgespräche mit möglichen Akteuren geführt worden sind. Interessierte Vereine, Institutionen und Bürger:Innen aus dem Quartier sollten vorab Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitenden des Planungsamtes aufnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet Eschweiler-West" (Anlage 1) für den dort in der Anlage A dargestellten Geltungsbereich (Soziale Stadt Eschweiler-West) zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Rat mit Beschluss vom 29.06.2021 als Anlage 1 der Sitzungsvorlage VV 199/21 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von

Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds“ (Anlage 4) zum 31.12.2025 aufzuheben sowie das vom Rat mit Beschluss vom 18.05.2022 (VV 096/22) eingesetzte Entscheidungsgremium („Lenkungsgruppe“) (Anlage 5) zum 31.12.2025 aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Ziffer 10.2.1 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 „Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft“ kann in Gebieten des „Sozialen Zusammenhalts“ (ehem. „Soziale Stadt“) aufgrund der besonderen Problemlage ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden, der mit bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden kann.

Mit dem Förderprogramm Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ werden in den Jahren 2026 – 2027 zuwendungsfähige Gesamtausgaben von bis zu 30.000 € gefördert. Der städtische Eigenanteil beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

Sämtliche Ausgaben fallen bis Ende 2027 (Abschluss der Gesamtmaßnahme) an.

Die Ausschüttung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln (ZB 05/022/24), jedoch zu einem festgelegten Zeitpunkt. Auszahlungen erfolgen daher gem. Bewilligungsrahmen bzw. Zuwendungsbescheid teilweise erst im Zeitraum 2027-2030.

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	%
Einnahmen Mittel der Städtebau- förderung von Bund und Land (Einnahmen – LZW Städtebauförderung gemäß ZB 05/022/24)	+ 5.000 €	+ 5.000 €	+ 5.000 €	+ 3.519 €	+ 5.481 €	+ 24.000 €	80 %
Ausgaben zuwendungsf. Ausgaben für den Verfügungsfonds	0 €	-15.000 €	-15.000 €	0 €	0 €	- 30.000 €	100 %
Differenz (Restbetrag = Eigenanteil Stadt Eschweiler)	+ 5.000 €	-10.000 €	-10.000 €	+ 3.519 €	+ 5.481 €	- 6.000 €	20 %

Bei dem Eigenanteil der Stadt Eschweiler in Höhe von insgesamt 6.000 € handelt es sich um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurden bei dem im Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910840 – Eschweiler-West – jeweils 15.000 € für die Jahre 2026 und 2027 für die Abwicklung der Fördermaßnahme gemeldet. Ebenso wurden die korrespondierenden Einnahmen aus Landeszuweisungen in Höhe von 24.000 € (entsprechend der festgelegten Förderquote 80 % der zwf. Ausgaben) im o.g. Produkt im Sachkonto 41412750 LZW Soziale Stadt Eschweiler-West gemeldet, die sich gemäß Bewilligungsrahmen des ZB 05/022/24 auf die Jahre 2025 bis 2029 aufteilen. Der Eigenanteil (20 % der zwf. Ausgaben) beträgt dementsprechend insgesamt 6.000 €.

Insoweit unterliegt die haushaltsmäßige Ausführung ab dem Haushaltsjahr 2026 dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum HH 2026 bzw. der Bestandskraft des Haushaltes 2026.

Personelle Auswirkungen:

Zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem ISTEK Eschweiler-West werden im Planungsamt Arbeitskapazitäten gebunden.

Anlagen:

1. Aktuelle Fassung der Richtlinie
2. Gegenüberstellung der rechtskräftigen und aktualisierten Fassung
3. Entwurf der Zusammenstellung des Entscheidungsgremiums für den Verfügungsfonds
Eschweiler-West
4. Sitzungsvorlage VV 199/21
5. Sitzungsvorlage VV 096/22

**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die
Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
im Städtebauförderungsgebiet
„Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds)**

Aktualisierte Fassung
Stand 30.07.2025

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds bisher nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 und künftig nach Ziffer 10.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

In den Jahren 2021 – 2025 wurden auf Grundlage der am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossenen Richtlinie Verfügungsfonds zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt. Mit Zuwendungsbescheid vom 28.10.2024 wurde die Voraussetzung für die Fortführung der Richtlinie Verfügungsfonds geschaffen.

Für die Jahre 2026 bis 2027 stehen Fördermittel in Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023, Ziffer 10.2.1 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026

in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis zum Auslaufen des Förderzeitraums der Gesamtmaßnahme (zurzeit 31. Dezember 2027).

- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
- Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
- Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
- Unterstützung der Integration,

- 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
- führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.

- 3.2 Die Maßnahmen müssen

- im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
- der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.

- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders.

- Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Quartiersentwicklung oder dem Planungsamt der Stadt Eschweiler unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.

- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (vgl. Nr. 9) durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können von der Quartiersentwicklung in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten

bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger.
- 10.7 Die Beratung und Entscheidung über einen Projektantrag erfolgt in der Regel in den Sitzungen. In begründeten Fällen kann die Entscheidung des Gremiums auch im Rahmen einer online-Abstimmung erwirkt werden. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt es, wenn im Rahmen dieser online-Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per E-Mail) zustimmen.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

- 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt.
- 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/von der Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.
- 12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.
- 12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.
- 13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.
- 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale

Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

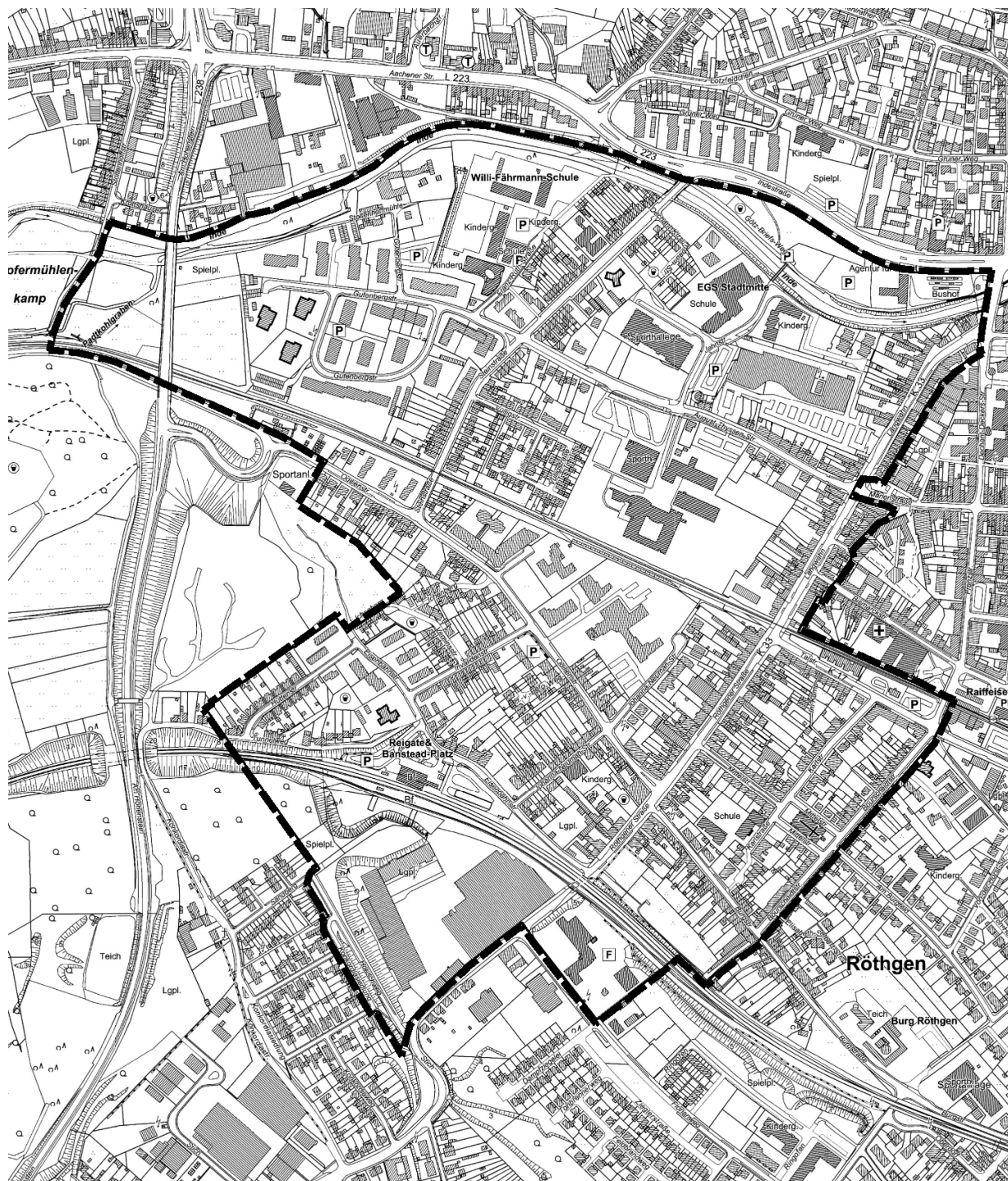
- 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern der Quartiersentwicklung Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG DER RICHTLINIE STAND 30.11.2021 (Inkrafttreten durch Bekanntmachung)	AKTUALISIERTE FASSUNG DER RICHTLINIE STAND 30.07.2025
Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds) Präambel Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert. Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.	Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“, (Richtlinie Verfügungsfonds) <u>Aktualisierte Fassung</u> Präambel Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert. Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds <u>bisher</u> nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 <u>und künftig nach Ziffer 10.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023</u> kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt. Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune. Für die Jahre 2021 bis 2025 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 23.600,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums. 1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A). 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008, Ziffer 17 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.	Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt. Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune. <u>In den Jahren 2021 – 2025 wurden auf Grundlage der am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossenen Richtlinie Verfügungsfonds zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt. Mit Zuwendungsbescheid vom 28.10.2024 wurde die Voraussetzung für die Fortführung der Richtlinie Verfügungsfonds geschaffen.</u> Für die Jahre 2016 bis 2025 2026 bis 2027 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 23.600 30.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums. 1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A). 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 15. Juni 2023, Ziffer 17 (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) Ziffer 10.2.1 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
---	---

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2025). 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden. 2. Zuwendungszweck 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele: - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements, - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft, - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen, - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier. - Unterstützung der Integration, 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme: - geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,	1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. 1.4 <u>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.</u> Der Förderzeitraum erstreckt sich <u>vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie</u> bis <u>hin</u> zum Auslaufen des Förderzeitraums <u>der Gesamtmaßnahme</u> (zurzeit 31. Dezember <u>2025 2027</u>). 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden. 2. Zuwendungszweck 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele: - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements, - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft, - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen, - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier. - Unterstützung der Integration, 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme: - geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
--	---

- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), - erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, - erreicht besonders benachteiligte Gruppen, - hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet, - fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, - fördert die lokale Ökonomie, - verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums, - eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion, - steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West, - führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West, - trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei, - stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung. 3. Fördervoraussetzungen 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert. 3.2 Die Maßnahmen müssen - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen. - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen. - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.	- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), - erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, - erreicht besonders benachteiligte Gruppen, - hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet, - fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, - fördert die lokale Ökonomie, - verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums, - eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion, - steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West, - führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West, - trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei, - stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung. 3. Fördervoraussetzungen 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert. 3.2 Die Maßnahmen müssen - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen. - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen. - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
---	---

3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden: - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders. - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich. - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen. - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt. 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden. 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich. 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in. 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.	3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden: - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und des gemeinschaftlichen Miteinanders. - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich. - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen. - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt. 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden. 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich. 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in. 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.
--	---

4. Gegenstand der Förderung 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert. 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende - projektbezogene Investitionskosten, - projektbezogene Sachkosten, - projektbezogene Bruttohonorarkosten. 5. Förderausschluss Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere: - Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler, - Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten, - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde, - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, - Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, - laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in, - Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme, - Unbefristete Maßnahmen,	4. Gegenstand der Förderung 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert. 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende - projektbezogene Investitionskosten, - projektbezogene Sachkosten, - projektbezogene Bruttohonorarkosten. 5. Förderausschluss Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere: - Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler, - Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten, - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde, - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, - Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, - laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in, - Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme, - Unbefristete Maßnahmen,
---	---

- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken. 6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden. 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. 7. Art und Höhe der Förderung Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler. 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden. 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten.	- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken. 6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden. 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. 7. Art und Höhe der Förderung Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler. 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden. 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten.
--	--

Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert. 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten. 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung deswendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden. 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn - sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt, - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern, - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist, - ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird. 8. Antragstellung 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung. 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das	Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert. 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten. 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung deswendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden. 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement der Quartiersentwicklung oder dem Planungsamt der Stadt Eschweiler unverzüglich anzuzeigen, wenn - sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt, - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern, - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist, - ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird. 8. Antragstellung 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement die Quartiersentwicklung Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung. 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement die Quartiersentwicklung Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das
--	--

Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de. 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen. 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen. 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben. 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen. 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen. 9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler	Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de. 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen. 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen. 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben. 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen. 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides <u>Zuwendungsbescheides (vgl. Nr. 9)</u> durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen. 9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement <u>die Quartiersentwicklung</u> Eschweiler-West oder durch das
--	--

auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen. 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto). 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen. 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden. 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen. 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid. 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.	Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen. 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement von der Quartiersentwicklung in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto). 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen. 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden. 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen. 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid. 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
--	--

9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt. 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen. 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten. 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.	9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement <u>der Quartiersentwicklung</u> Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt. 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen. 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten. 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.
10. Gremium des Verfügungsfonds 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen. 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler. 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über	10. Gremium des Verfügungsfonds 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen. 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler. 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über

die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden. 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind. 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden. 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger. 11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt. 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim	die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden. 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind. 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden. 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger. <u>10.7 Die Beratung und Entscheidung über einen Projektantrag erfolgt in der Regel in den Sitzungen. In begründeten Fällen kann die Entscheidung des Gremiums auch im Rahmen einer online-Abstimmung erwirkt werden. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt es, wenn im Rahmen dieser online-Abstimmung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per E-Mail) zustimmen.</u> 11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt. 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim
---	--

Quartiersmanager Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen. 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam. 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen. 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden. 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt. 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.	<u>Quartiersmanager der Quartiersentwicklung</u> Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen. 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam. 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen. 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden. 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt. 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.
---	--

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.

13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom /von der Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit ~~dem Quartiersmanagement~~ der Quartiersentwicklung Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.

13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler

auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt. 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden. 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen. 14. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.	auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt. 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden. 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements der Quartiersentwicklung Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen. 14. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.</u>
---	--

	Organisation	Teilnehmer/in	Vertreter/in	Kontakt E-Mail
1	Der Kinderschutzbund Ortsverband Eschweiler e.V.	-----	-----	
2	Mobile Jugendarbeit	-----	-----	
3	Quartiersmanagement Eschweiler-West	-----	-----	
4		-----	-----	
5		-----	-----	
6		-----	-----	
7		-----	-----	
8	Vertreter/in der Politik	-----	-----	spd-Fraktion@eschweiler.de
9	Vertreter/in der Politik	-----	-----	cdu-fraktion@eschweiler.de
10	Vertreter/in der Politik	-----	-----	gruene-fraktion@eschweiler.de
11	Vertreter/in der Politik	-----	-----	www.basis-eschweiler.de
12	Vertreter/in der Politik	-----	-----	fdp-ratsbuero@eschweiler.de
13	Vertreter/in der Politik	-----	-----	www.afd-eschweiler.de
14	Vertreter/in der Politik	-----	-----	fraktion-dielinke@eschweiler.de

weitere potenzielle Akteure
werden angefragt

in Abhängigkeit von der Zusammen-
setzung des künftigen Rates

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.06.2021
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	29.06.2021

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier: Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds ([Anlage 1](#)) für Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☐ Vorgeprüft		Datum:	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist eine von vielen Maßnahmen, welche in den nächsten Jahren im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ umgesetzt werden sollen. Zur Historie, zum Hintergrund und zum Umfang der Städtebauförderung im Quartier Eschweiler-West wird auf die Ausführungen in der Verwaltungsvorlage zum Sachstand des Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (VV 198/21) verwiesen.

Verfügungsfonds sind aus der Städtebauförderung finanzierte Budgets, die in einem Fördergebiet bereitgestellt werden, um private Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.), die sich mit ihrem persönlichen Engagement für ihr Quartier einsetzen, durch eine öffentliche Finanzierung bei der Umsetzung von Verbesserungen im Gebiet zu unterstützen. Der Verfügungsfonds im Anwendungsbereich „Soziale Stadt“ trägt in erster Linie dazu bei, dass sich Menschen vor Ort durch gemeinschaftliche Maßnahmen für ihr Lebensumfeld engagieren, dieses mitgestalten und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Dies ist eine wichtige Basis für den Erfolg der Bemühungen dieser Städtebauförderung.

Im Gegensatz zu dem Verfügungsfonds, wie er im „Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte“ durchgeführt wird, können Projekte durch den Verfügungsfonds im Gebiet der „Sozialen Stadt Eschweiler-West“ mit bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Ländern inklusive des Eigenanteils der Stadt finanziert werden.

Die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ ([Anlage 1](#)) bildet den grundsätzlichen Rahmen für die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte.

Der Geltungsbereich des Verfügungsfonds entspricht dem Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“, welcher der Richtlinie als Anlage A beigelegt ist.

Es sollen ausschließlich Maßnahmen im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden, die zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil beitragen und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Für den Verfügungsfonds ist eine Laufzeit von insgesamt 5 Jahren mit einem Gesamtbudget in Höhe von 118.000 € (= 23.600 €/a) vorgesehen. Der Bewilligungszeitraum für die Maßnahme endet am 31.12.2025.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds wird durch die Stadt Eschweiler erfolgen, die auch die Verwaltung des Fonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernehmen wird. Ein Vergabegremium wird über die Verwendung der Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheiden.

Über die Projekte und die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium, das sich aus 7 Vertreter/innen der Politik und aus 7 Vertreter/innen der Bewohnerschaft sowie weiteren Gebietsakteuren zusammensetzt ([Anlage 2](#)).

Durch die Vertretung privater Akteure im Vergabegremium kann eine aktive Mitbestimmung sichergestellt werden. Ideen und Konzepte für die Aufwertung und Weiterentwicklung des Miteinanders im Quartier Eschweiler-West können aufgegriffen und im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaften umgesetzt werden. Somit können die Fördermittel flexibel und lokal angepasst für einzelne Maßnahmen eingesetzt werden.

Weiteres Vorgehen

Vorschläge zur Besetzung des Vergabegremiums werden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bzw. dem Rat der Stadt Eschweiler in einer der nächsten Sitzungen zur Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorgelegt, nachdem entsprechende Abstimmungsgespräche mit möglichen Akteuren geführt worden sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet Eschweiler-West" ([Anlage 1](#)) für den dort in der Anlage A

dargestellten Geltungsbereich (Soziale Stadt Eschweiler-West) zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Punkt 17 "Aktive Mitwirkung der Beteiligten" der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW kann in Gebieten der „Sozialen Stadt“ aufgrund der besonderen Problemlage ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden, der mit bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden kann.

Für den Verfügungsfonds „Soziale Stadt Eschweiler-West“ werden in den Jahren 2021 – 2025 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 23.600,00 €/a bereitgestellt. Der städtische Anteil an den Fördermitteln (23.600,00 € = 100 %) beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

	2021	2022	2023	2024	2025
Mittel der Städtebauförderung von Bund und Land	18.880 €	18.880 €	18.880 €	18.880 €	18.880 €
Mittel der Stadt Eschweiler	4.720 €	4.720 €	4.720 €	4.720 €	4.720 €
Summe der Mittel	23.600 €	23.600 €	23.600 €	23.600 €	23.600 €

Bei dem Anteil der Stadt Eschweiler handelt es um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung.

Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Haushaltsplanentwurfes 2021, der voraussichtlich am 09.06.2021 vom Rat beschlossen wird, wurden bei dem im Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910840 – Eschweiler-West – ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich 23.600 € für die Abwicklung der Maßnahme berücksichtigt. Demgegenüber sind im o.g. Produkt im Sachkonto 41412750 LZW Soziale Stadt Eschweiler-West Einnahmen aus Landeszuweisungen in Höhe von 18.880 € angemeldet.

Die Maßnahme selbst steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Haushaltsentwurf 2021.

Personelle Auswirkungen:

Zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem ISTEK Eschweiler-West werden in der Abteilung 610 Arbeitskapazitäten gebunden.

Anlagen:

1. Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
2. Entwurf der Zusammenstellung des Entscheidungsgremiums für den Verfügungsfonds Eschweiler-West



Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderungsprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

Für die Jahre 2021 bis 2025 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 23.600,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008, Ziffer 17 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2025).
- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
 - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
 - Unterstützung der Integration,
- 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:
 - geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
 - erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
 - fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - fördert die lokale Ökonomie,
 - verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
 - eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
 - führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
 - trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen
 - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
 - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
 - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.

- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.
- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim Quartiersmanager Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausgezahlt.
- 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen

Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.

13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.

13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

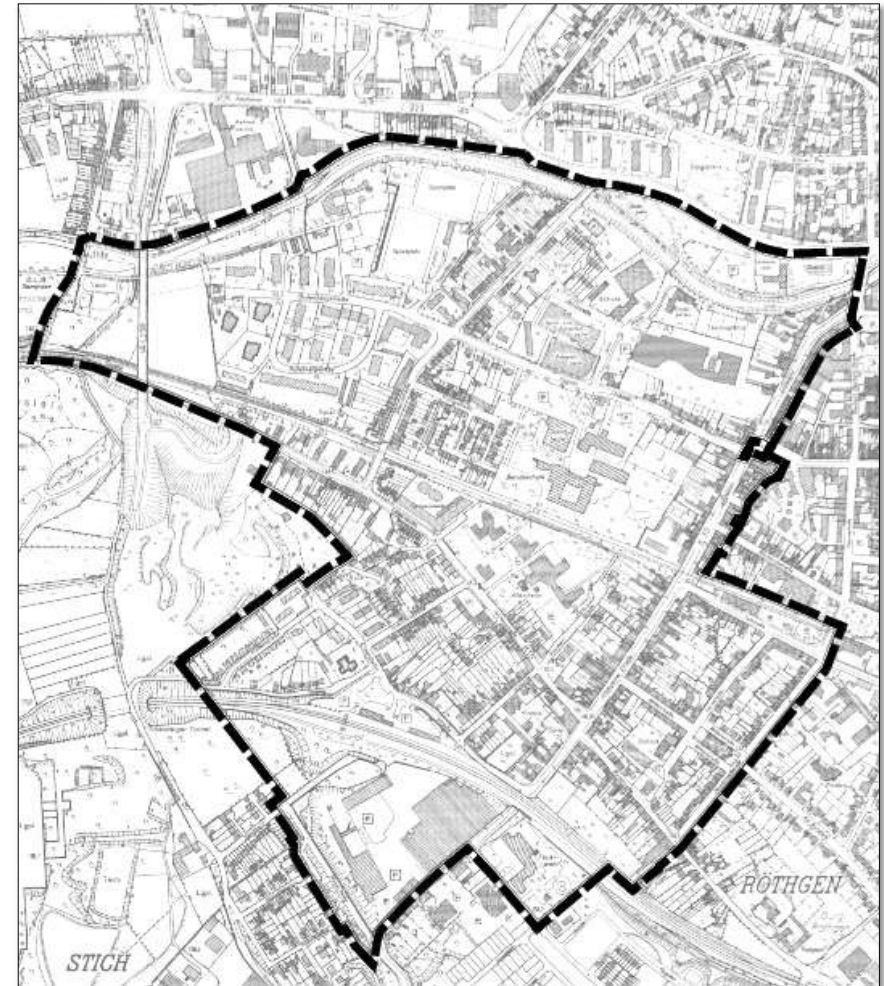
13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



	Organisation	Teilnehmer/in	Vertreter/in	Kontakt E-Mail
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8	Vertreter/in der Politik			spd-Fraktion@eschweiler.de
9	Vertreter/in der Politik			cdu-fraktion@eschweiler.de
10	Vertreter/in der Politik			gruene-fraktion@eschweiler.de
11	Vertreter/in der Politik			www.basis-eschweiler.de
12	Vertreter/in der Politik			fdp-ratspuero@eschweiler.de
13	Vertreter/in der Politik			www.afd-eschweiler.de
14	Vertreter/in der Politik			fraktion-dieLinke@eschweiler.de

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	07.04.2022
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	18.05.2022
3.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	09.06.2022

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds; hier: Besetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe")

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Besetzung des Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“) in der in der Anlage 3 vorgeschlagenen Form.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 24.03.2022 gez. Leonhardt gez. Kaefer	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds" (Anlage 1) (Vorlagen-Nr. 199/21) beschlossen.

Mit diesem Beschluss wurde der Startschuss für die Förderung von Ideen und Projekten im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gegeben, die nicht nur Straßen verschönern, sondern auch die Menschen zusammenbringen sollen. Für solche Projekte steht mit dem Verfügungsfonds der Städtebauförderung die Möglichkeit finanzieller Unterstützung zur Verfügung. Mit der Unterstützung des Verfügungsfonds können viele attraktive Projekte schnell und unbürokratisch angeschoben werden.

Neben vielen Baumaßnahmen im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ sollen mit dem Verfügungsfonds insbesondere solche Projekte gefördert werden, die den Zusammenhalt der Bewohner des Quartiers Eschweiler-West fördern sollen. Die Fördermittel können sehr unbürokratisch beantragt werden. Mit der Unterstützung des Verfügungsfonds können Projekte wie Nachbarschaftsfeste oder Stadtteilstellen finanziert werden. Auch Projekte, die dauerhaftes Inventar für den Stadtteil anschaffen, werden gefördert. Projektbeispiele aus anderen Förderprojekten in NRW sind in der Anlage 2 aufgelistet.

Die Projekte sollen einen erkennbaren Nutzen für den Stadtteil und seine Bewohner*innen haben, neue Impulse setzen und müssen natürlich im Einklang mit der beigefügten Richtlinie stehen.

Bei der Entwicklung und Aufwertung des Stadtteils können hohe Synergieeffekte auch zu anderen Projekten und Fördermaßnahmen erzielt werden, da hier das zum Teil schon vorhandene private Engagement und öffentliche Mittel zusammengeführt werden können.

Im Gegensatz zu dem Verfügungsfonds, wie er im „Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte“ durchgeführt wurde, können Projekte durch den Verfügungsfonds im Gebiet der „Sozialen Stadt Eschweiler-West“ mit bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Ländern inklusive des Eigenanteils der Stadt finanziert werden.

Geltungsbereich des Verfügungsfonds

Der Geltungsbereich des Verfügungsfonds entspricht dem Geltungsbereich der Abgrenzung des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A der Richtlinie bzw. der Anlage 1).

Einsetzung eines Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“)

Entsprechend der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW ist ein lokales Gremium („Lenkungsgruppe“) einzurichten. Dieses Gremium entscheidet über die beantragten Projekte und somit über die konkrete Verwendung der Mittel bzw. die Umsetzung der Maßnahmen.

Das Gremium soll sich sowohl aus Privaten als auch aus öffentlichen Vertretern zusammensetzen. Durch die Zusammensetzung des Gremiums soll eine aktive Mitbestimmung sichergestellt werden. Ideen und Konzepte für die Aufwertung und Weiterentwicklung des Quartiers Eschweiler-West können aufgegriffen und z. B. im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften umgesetzt werden.

Das Gremium setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen 7 Vertreter/innen der Politik sind. 7 private Vertreter/innen sollen aus Organisationen gewählt werden, die u. a. wichtige Impulse für die weitere Entwicklung des Stadtteils Eschweiler-West geben können.

Die Verwaltung schlägt vor, das Entscheidungsgremium bzw. die Lenkungsgruppe mit 7 Vertretern der Politik sowie 7 Vertretern lokaler Organisationen (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) zu besetzen (Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Zuwendungsbescheid 5/28/21 wurden für den Verfügungsfonds für die Jahre 2021 – 2025 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 23.600,00 €/a bereitgestellt. Der städtische Anteil an den Fördermitteln beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

Im Haushaltsplan 2021 wurden bei dem bei Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910850 – Eschweiler-West – ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich rd. 23.600,00 € für die Abwicklung des Förderprogramms berücksichtigt.

	2021	2022	2023	2024	2025
Mittel der Städtebauförderung von Bund und Land (80%)	18.880 €	18.880 €	18.880 €	18.880 €	18.880 €
Mittel der Stadt Eschweiler (20%)	4.720 €	4.720 €	4.720 €	4.720 €	4.720 €

Bisher wurden keine Mittel verausgabt. Durch den verzögerten Beginn sollen die bewilligten Mittel der nachfolgenden Tabelle entsprechend auf die Restlaufzeit verteilt werden.

	2021	2022	2023	2024	2025
Mittel der Städtebauförderung von Bund und Land (80%)	0 €	13.484 €	26.972 €	26.972 €	26.972 €
Mittel der Stadt Eschweiler (20%)	0 €	3.371 €	6.743 €	6.743 €	6.743 €

Bei dem Anteil der Stadt Eschweiler handelt es um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung.

Für 2022 verringert sich der städtische Anteil um 1.349 €. Die Erhöhung in den Folgejahren von jährlich 2.023 € wird in den Haushaltsanmeldungen 2023 – 2025 berücksichtigt. Demgegenüber sind im o.g. Produkt im Sachkonto 41412750 LZW Soziale Stadt Eschweiler-West Einnahmen aus Landeszuweisungen in Höhe von 18.800 € angemeldet.

Personelle Auswirkungen:

Zu dem Personalaufwand in der Abteilung 610, der durch die Umsetzung des Teilprojektes gebunden wird, können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Anlagen:

1. Richtlinie Verfügungsfonds
 2. Projektbeispiele aus NRW-Verfügungsfonds (Programm Sozialer Zusammenhalt)
 3. Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe")
- Geänderter Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 07.04.2022
Geänderter Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Stadtrates am 18.05.2022
Geänderte Anlage zum geänderten Beschlussvorschlag



**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Verfügungsfonds)**

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

Für die Jahre 2021 bis 2025 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 23.600,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008, Ziffer 17 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2025).
- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
 - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
 - Unterstützung der Integration,
- 2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:
 - geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
 - erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
 - fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - fördert die lokale Ökonomie,
 - verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
 - eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
 - führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
 - trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen
 - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
 - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
 - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.

- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.
- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im Bedarfsfall auch häufiger.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim Quartiersmanager Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausgezahlt.
- 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.

12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen

Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.

13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.

13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

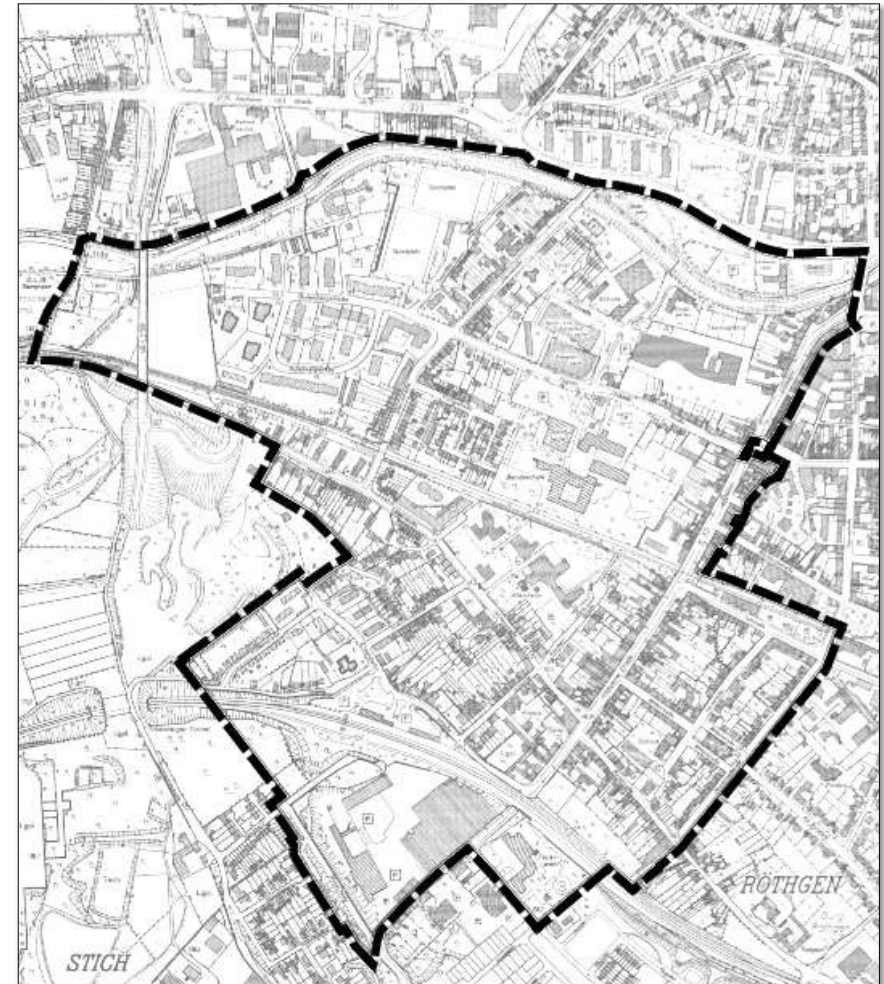
13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



	Stimmberechtigte Organisation	Teilnehmer/in (Benennung folgt)	Vertreter/in	Kontakt / E-Mail
1	Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Eschweiler e. V.			info@hausundgrund-eschweiler.de Haus&Grund Eschweiler, Englerthstr. 31-33, 52249 Eschweiler
2	Quartiersmanager Eschweiler-West	Raphael Kamp		raphael.kamp@eschweiler.de
3	Der Kinderschutzbund, Ortsverband Eschweiler e. V.			www.dksb-eschweiler.de DKSB-Eschweiler, Heittrather Straße 15, 52249 Eschweiler, Vorsitzende Maritrefaß Kaleß info@skatweiler.de
4	Skatweiler e. V. (Skate-ParkWest-Park)			
5	Berg Tabor e. V. (Jugend- und Integrationsarbeit)			Berg Tabor, Röher Hütte 16, 52249 Eschweiler Vorsitzender Dr. Martin Grulike christian.kolff@eschweiler.de @wabe-aachen.de Franzstr. 14, 52249 Eschweiler
6	Mobile Jugendarbeit			
7	WABe e. V. Diakonisches Netzwerk Aachen (u. a. Flüchtl. Beratungsangebot für Frauen)			
8	Vertreter/in der Politik			spd-fraktion@eschweiler.de
9	Vertreter/in der Politik			cdu-fraktion@eschweiler.de
10	Vertreter/in der Politik			gruene-fraktion@eschweiler.de
11	Vertreter/in der Politik			basis-fraktion@eschweiler.de
12	Vertreter/in der Politik			fdp-ratsbueror@eschweiler.de
13	Vertreter/in der Politik			afd-fraktion@eschweiler.de
14	Vertreter/in der Politik			

Anlage 2

Projektbeispiele aus NRW-Verfügungsfonds (Programm Sozialer Zusammenhalt)

Gestaltung des Stadtraums und Förderung der lokalen Ökonomie

- Umsetzung eines Lichtkonzepts zur nachhaltigen (Winter-)Beleuchtung (z.B. Röthgener Straße)
- Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks
- Umsetzung von (temporären) Kunstobjekten im öffentlichen Raum
- Staudenbeete im Straßenraum
- Kick-Off: Image- und Marketingkonzept
- Gestaltungswettbewerbe (Graffiti-Projekte, Gestaltung von Stromkästen / Gebäudefassaden, ...)
- Ideenwettbewerbe (Gestaltung eines Stadtteil-Rundwegs, ...)



Projekte für die Bewohner*innen des Quartiers

- Offene Sport- und Freizeitangebote
- Durchführung interkultureller Kochaktionen
- Durchführung von Kampagnen (z.B. Eschweiler West Kaugummi frei)
- Spiel und Spaß mit Pferden in den Ferien
- Erstausrüstung Tanzmariechen
- Regelmäßige Lernangebote (z.B. „Man lernt, indem man lehrt“)
- Eröffnungsfeier Jugendtreff
- Mädchen- und Frauencafé
- Musikprojekte für Jugendliche



Kunst, Kultur und Veranstaltungen im Quartier

- Straßenfest (z. B. in der Gutenbergstraße-Steinstraße)
- Straßenflohmarkt
- Eine-Welt-Fest
- Chor- und Musikfest
- Open-Air-Kino
- Kunstkalender
- Kulturcafé



Umwelt und Natur erleben und gestalten

- Einrichtung von Gemeinschaftsgärten
- Faszination Naturfotografie
- Geocaching: Stadtgeschichte, ...
- Kostenlos ausleihbare Lastenräder



VV 096/22

Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“; Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds;
hier: Besetzung des Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“)

Auf Nachfrage gab Herr TB Gödde an, dass die aufgezeigte Liste ein Verwaltungsvorschlag sei.

Herr skB Lutter gab an, dass in dem Gebiet Eschweiler-West eine hohe Anzahl Mieter wohnen und daher auch eine Vertretung der Mieter in das Gremium mit aufgenommen werden sollte. Daher beantragte er, dass der Mieterschutz-Verein Aachen und Umgebung in die Lenkungsgruppe aufgenommen werde

Herr TB Gödde gab an, dass bisher noch nicht alle Rückmeldungen der angefragten möglichen Mitglieder der Lenkungsgruppe erhalten hätten.
Sofern Der Mieterschutz-Verein als zusätzliches Mitglied aufgenommen werden solle, müsste dafür die Richtlinie per Ratsbeschluss geändert werden. Er schlug daher vor, zunächst die Rückmeldefrist abzuwarten und sofern ein angefragtes mögliches Mitglied nicht antwortet, könne stattdessen ohne weitere Änderungen der Mieterschutz-Verein Aachen und Umgebung aufgenommen werden.

Der Ausschuss stimmte der Ergänzung des Beschlusses unter der Beachtung der Rückmeldungen einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Besetzung des Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“) in der in der Anlage 3 vorgeschlagenen Form, jedoch soll ein Vertreter des Mieterschutz-Vereins Aachen und Umgebung ergänzt werden. Sofern ein angefragter Teilnehmer keine Rückmeldung abgibt, soll der Mieterschutz-Verein Aachen und Umgebung nachrücken, andernfalls soll dieser noch ergänzend aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss fasste einstimmig folgenden Beschluss.

11.04.2022


Schriftführerin

Schriftführervermerk I/RW:

1. Beschlussfassung Rat der Stadt Eschweiler

öffentlich

Sitzungsdatum: 18.05.2022

Der Rat der Stadt Eschweiler fasste den folgenden geänderten Beschluss einstimmig:

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds;
hier: Besetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe")

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Besetzung des Entscheidungsgremiums („Lenkungsgruppe“) in der in der **geänderten Anlage** vorgeschlagenen Form.



23.05.2022 Angela Huth

Stadt Eschweiler
Planung und Denkmalpflege

Lenkungsgruppe (Entscheidungsgremium) des Verfügungsfonds Eschweiler-West

	Stimmberechtigte Organisation	Teilnehmer*in	Vertreter*in	Kontakt / E-Mail
1	Quartiersanleger Eschweiler-West	Raphael Kamp	N.N.	raphael.kamp@eschweiler.de
2	Der Kinderschutzbund, Ortsverband Eschweiler e. V.	Mariehnnes Kaleß	Angela Engels	vorsitzende@dksb-eschweiler.de [redacted]@dksb-eschweiler.de www.dksb-eschweiler.de DKSB-Eschweiler, Hehrtrather Straße 15, 52249 Eschweiler, Vorsitzende Mariehnnes Kaleß
3	Skateweiler e. V. (Skate-Park/West-Park)	Tobias Hoh	N.N.	info@skateweiler.de
4	Berg Tabor e.V. (Jugend- und Integrationsarbeit)	Markus Oellig	N.N.	[redacted] Berg Tabor, Röher Hütte 16, 52249 Eschweiler Vorsitzender Dr. Martin Grünhke
5	Mobile Jugendarbeit	Christian Koff	Hr. Tümmeler / Hr. Raida	christian.koff@eschweiler.de
6	WABe e. V., Diakonisches Netzwerk Aachen (u. a. Fluthilfe, Beratungsangebot für Frauen)	Sascha Horbach	N.N.	Franzstr. 14, 52249 Eschweiler
7	SPD Fraktion Eschweiler	Stephan Löhmann	Klaus Fehr	spd-fraktion@eschweiler.de
8	CDU Fraktion Eschweiler	Heinz Kempen	Noah Bach	[redacted] cdtu-fraktion@eschweiler.de
9	Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Eschweiler	Franz-Dieter Pieta	Diemar Widell	gruene-fraktion@eschweiler.de
10	Sensibilisierungsgruppe BASIS - Bürger für Eschweiler	Karl Zeiger	Hennette Zeiger	[redacted] basis-fraktion@eschweiler.de
11	FDP Ratbüro	Josef Gier	Stefan Steins	[redacted] fdp-ratsbuero@eschweiler.de
12	Fraktion Die Linke	Albert Borchardt	Christian Wiese	[redacted]
13	BINE e. V., Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung	Petra Römisch	Diemar Widell	mail@bine-aktiv.de
14	Mieterschutzverein für Aachen e.V. und Umgebung in E- schweiler	Andreas Lütler	N.N.	[redacted] info@mieterverein-aachen.de

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.08.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West"; hier: Aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen" für die Fortführung der Maßnahme

Beschlussvorschlag:

- I Die aktualisierte Fassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen (Anlage 1) für die Fortführung der Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wird beschlossen.
- II Die am 14.06.2022 vom Rat der Stadt Eschweiler beschlossene überarbeitete Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen (Anlage 3) wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 15.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen ist eine von vielen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.

Zur Historie und zum Hintergrund der Städtebauförderung im Quartier Eschweiler-West wird auf die Ausführungen der Verwaltungsvorlagen VV 198/21 und VV 280/22 verwiesen.

Das Förderprogramm Fassade & Hof soll dazu beitragen, das Quartier nachhaltig zu verbessern. Mittel aus der Städtebauförderung sowie städtische Eigenmittel unterstützen die private Initiative von Eigentümer*innen oder Mieter*innen, ihre Hausfassaden oder ihr Wohnumfeld neu zu gestalten oder zu begrünen. Zu detaillierteren Erläuterung der Hintergründe und Zielsetzungen wird auf die Verwaltungsvorlage VV 200/21 verwiesen.

Für das Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wurden bereits 2021 Fördermittel für das Hof- und Fassadenprogramm bewilligt.

Nach anfänglichen, flutbedingten Verzögerungen konnten inzwischen 10 das Erscheinungsbild des Quartiers aufwertende Maßnahmen durch Städtebaufördermittel unterstützt werden. Das Förderprogramm Fassade und Hof erfreut sich großer Beliebtheit, so dass die in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden Mittel (100.000 €) bereits ausgeschöpft sind.

Daher wurden im Rahmen des Programmantrags 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 80.000 € beantragt, um Fassade & Hof-Projekte für die Folgejahre 2026 und 2027 zu unterstützen. Diese Mittel wurden mit Bescheid vom 28.10.2024 bewilligt.

Der Abschluss der Gesamtfördermaßnahme Eschweiler-West ist entsprechend der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln für Ende 2027 geplant.

Den grundsätzlichen Rahmen für die Umsetzung der Projekte „Fassade & Hof“ bildet die „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)“. Die erste Fassung der Richtlinie wurde am 29.06.2021, die überarbeitete und damit optimierte Fassung am 14.06.2022 vom Rat der Stadt beschlossen (VV 199/21 und VV 194/22 ([Anlage 3](#))). Die überarbeitete, derzeit geltende Fassung trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.07.2022 in Kraft.

Weiteres Vorgehen:

In der bisherigen praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die Richtlinie in einigen Punkten optimiert werden sollte. Zur Fortführung der Förderung von „Fassade & Hof-Projekten“ in den Jahren 2026 und 2027 wurde daher die geltende „Richtlinie Fassade & Hof“ überarbeitet, um eine bestmögliche Durchführung der Projekte zu erwirken. Konkret wurden Zeitangaben sowie die Angaben zur Rechtsgrundlage aktualisiert und Änderungen vorgenommen, um Antragsabläufe zu optimieren, die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu stärken und die Vorgaben der Richtlinie verständlicher und konkreter zu formulieren, wo es notwendig war.

Für die Fortsetzung der Unterstützung aus dem Förderprogramm Fassade & Hof in den Jahren 2026 und 2027 ist nun der Beschluss der aktualisierten „Richtlinie Fassade & Hof“ ([Anlage 1](#)) erforderlich.

Die Veränderungen zur geltenden Richtlinie wurden in Form einer Synopse ([Anlage 2](#)) kenntlich gemacht.

Der Geltungsbereich des Förderprogramms Fassade & Hof entspricht nach wie vor dem Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“, welcher der Richtlinie als Anlage A beigelegt ist.

Die Verwaltung empfiehlt, die aktualisierte Fassung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen" (Anlage 1) für die Fortführung der Maßnahme im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ für den dort in der Anlage A dargestellten Geltungsbereich zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Rat mit Beschluss vom 14.06.2022 als Anlage 1 der Sitzungsvorlage VV 194/22 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen“ (Anlage 3) zum 31.12.2025 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Förderprogramm Fassade & Hof im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ werden in den Jahren 2026 – 2027 zuwendungsfähige Gesamtausgaben von bis zu 80.000 € gefördert. Der städtische Eigenanteil beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

Sämtliche Ausgaben fallen bis Ende 2027 (Abschluss der Gesamtmaßnahme) an. Die Ausschüttung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln (ZB 05/022/24), jedoch zu einem festgelegten Zeitpunkt. Auszahlungen erfolgen daher gem. Bewilligungsrahmen bzw. Zuwendungsbescheid teilweise erst im Zeitraum 2027-2030.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Einnahmen Mittel der Städtebau- förderung von Bund und Land (Einnahmen – LZW Städtebauförderung gemäß ZB 05/022/24)	+ 17.720 €	+ 15.000 €	+ 15.000 €	+ 3.000 €	+ 2.164 €	+ 11.116 €	+ 64.000 € (80 %)
Ausgaben zuwendungsf. Ausgaben für das Förderprogramm Fassade & Hof	0 €	- 40.000 €	- 40.000 €	0 €	0 €	0 €	- 80.000 € (100 %)
Differenz (Restbetrag = Eigenanteil Stadt Eschweiler)	+ 17.720 €	- 25.000 €	- 25.000 €	+ 3.000 €	+ 2.164 €	+ 11.116 €	- 16.000 € (20 %)

Bei dem Eigenanteil der Stadt Eschweiler in Höhe von insgesamt 16.000 € handelt es sich um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurden bei dem im Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910840 – Eschweiler-West – jeweils 40.000 € für die Jahre 2026 und 2027 für die Abwicklung der Fördermaßnahme gemeldet. Ebenso wurden die korrespondierenden Einnahmen aus Landeszuweisungen in Höhe von 64.000 € (entsprechend der festgelegten Förderquote 80 % der zwf. Ausgaben) im o.g. Produkt im Sachkonto 41412750 LZW Soziale Stadt Eschweiler-West gemeldet, die sich gemäß Bewilligungsrahmen des ZB 05/022/24 auf die Jahre 2025 bis 2029 aufteilen. Der Eigenanteil (20 % der zwf. Ausgaben) beträgt dementsprechend insgesamt 16.000 €.

Insoweit unterliegt die haushaltsmäßige Ausführung ab dem Haushaltsjahr 2026 dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum HH 2026 bzw. der Bestandskraft des Haushaltes 2026.

Personelle Auswirkungen:

Zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem ISTEK Eschweiler-West werden im Planungsamt Arbeitskapazitäten gebunden.

Anlagen:

1. Aktuelle Fassung der Richtlinie
2. Gegenüberstellung der rechtskräftigen und aktualisierten Fassung der Richtlinie
3. Sitzungsvorlage VV 194/22

**Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur
Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen
im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“
(Richtlinie Fassade & Hof)**

Aktualisierte Fassung
Stand: 04.08.2025

Präambel

Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten, aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinie.

Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Ziffer 10.1 (Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragsteller*in nachgewiesen ist.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage des Inkrafttretens bis zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).

2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 2.2 Mieter*innen sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eigentümer*in oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und die Antrag-

steller*in nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Anlage A: Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).
- 3.2 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.3 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
- 3.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter*innen umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- 4.1 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
- 4.2 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
- 4.3 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere
 - Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,
 - Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen,
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
- 4.4 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;

- 4.5 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
- 4.6 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
- 4.7 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten;

5 Förderbedingungen

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Umgebung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.6 Bei Fassadengestaltungen sind grundsätzlich mineralische Farben mit einem organischen Anteil von maximal 5 % zu verwenden, in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.
- 5.7 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

6 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die aufgrund dessen durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden müssen;
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;

- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragsteller*in gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;
- 6.8 Erneuerung oder Reparatur von Bauteilen wie Dachrinnen, Fallrohren, Fensterbänken etc.;
- 6.9 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
- 6.10 Maßnahmen, die nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Firmen- oder Wohnsitz eingetragen ist;
- 6.11 Eigenleistungen.

7 Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der durch den Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannten Gesamtkosten. Diese Zuwendung wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt.
Die Antragsteller*in hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die durch den Zuwendungsbescheid definierte Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 6.9).
- 7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
- 7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die der Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten einzureichen.
- 8.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
 - ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens,
 - ✗ Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*innen tätig werden),
 - ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge,
 - ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
 - ✗ Datenschutzerklärung
- 8.4 Im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten sind zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Maßnahme zwei bzw. drei (siehe Punkt 8.3) prüffähige und vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben einzuholen. Sofern keine zwei bzw. drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies schriftlich zu begründen.
- 8.5 Für Fassadengestaltungen ist bei der Antragstellung eine schriftliche oder visualisierte Darstellung der zukünftigen Farbgebung vorzulegen (z.B. Benennung der RAL-Farbtöne).

- 8.6 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 8.7 Die Stadt behält sich vor, Maßnahmen mit Vorrang zu fördern, wenn
- das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung besonders erhaltenswert ist,
 - im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung gleichzeitig eine nachhaltige Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird.
- 8.8 Die Antragsteller*in hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.
- 8.9 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 8.10 Die Antragsteller*in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 8.11 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.12 Der Stadt Eschweiler ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.
- 8.13 Nach Durchführung der Maßnahme ist von der Antragsteller*in ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt.
- 8.14 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre,
 - wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.15 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 8.16 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind der Antragsteller*in zurückzugeben. Die Antragsteller*in muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.
- 8.17 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide werden mit den entsprechenden Auflagen,

Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- 8.18 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 8.19 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler).

10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

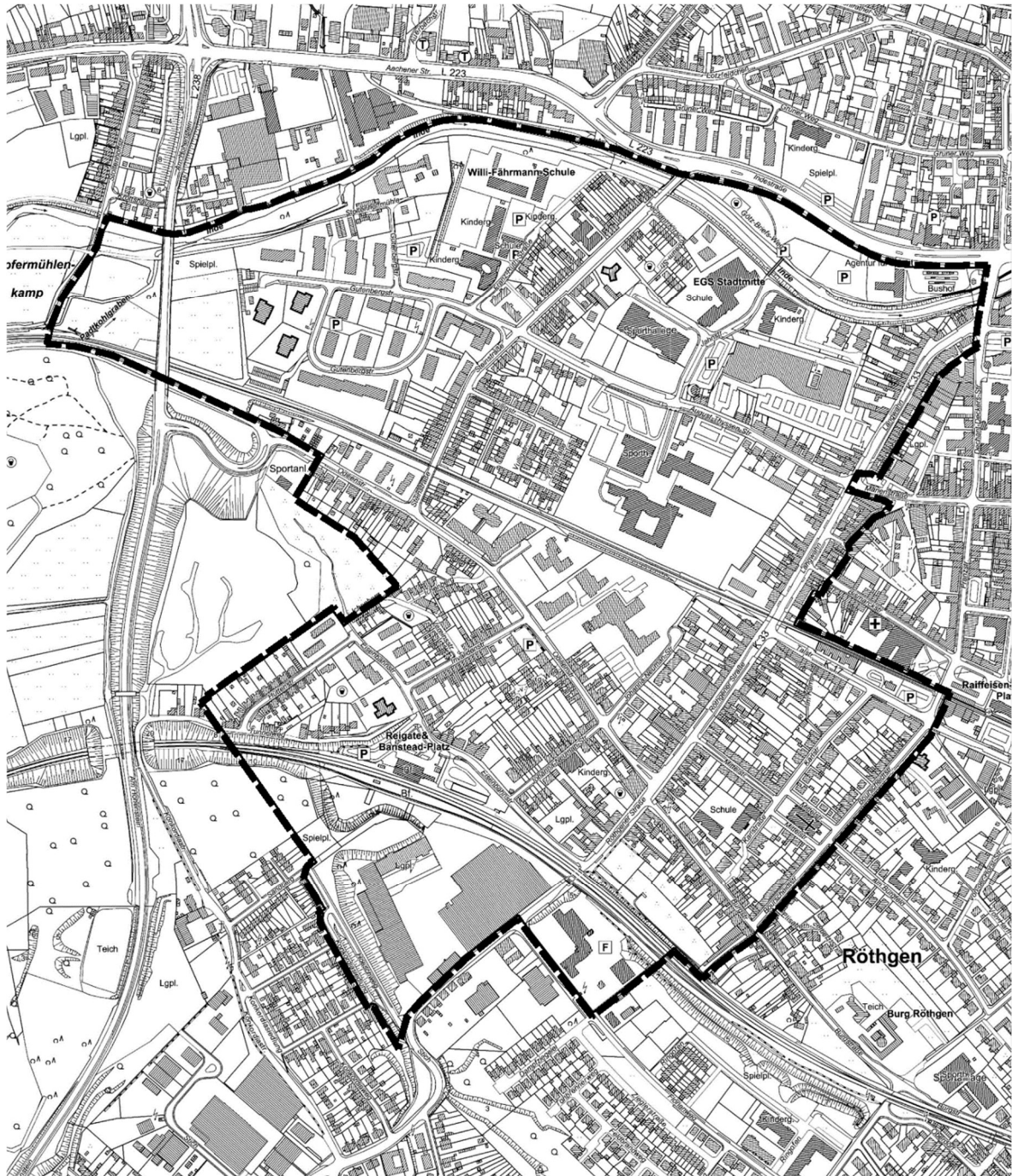
- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

11 Inkrafttreten

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Fassade und Hof

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 2025

Leonhardt
Bürgermeisterin

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG DER RICHTLINIE STAND 08.07.2022 (Inkrafttreten durch Bekanntmachung)	AKTUALISIERTE FASSUNG DER RICHTLINIE STAND 04.08.2025
Richtlinie der Stadt Eschweiler über die über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof) Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinie. Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken. 1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich	Richtlinie der Stadt Eschweiler über die über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof) <u>Aktualisierte Fassung</u> <u>Präambel</u> Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten, aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinie. Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken. 1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich

wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).	wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.	1.2 <u>Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023 (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Ziffer 10.1 (Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen).</u> Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragsteller*in nachgewiesen ist.	1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragsteller*in nachgewiesen ist.
1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).	1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung <u>des Inkrafttretens</u> der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).
2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte	2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte
2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.	2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.
2.2 Mieter*innen sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eigentümer*in oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und die Antragsteller*in nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen	2.2 Mieter*innen sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eigentümer*in oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und die Antragsteller*in nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen

Zustand nach Auszug wiederherzustellen. 3 Fördervoraussetzungen 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen). 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen. 3.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde. 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen. 3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.	Zustand nach Auszug wiederherzustellen. 3 Fördervoraussetzungen 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (<u>Anlage A: Räumlicher Geltungsbereich Gebiet Städtebauförderungsgebiet</u> „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen). <u>3.2 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.</u> 3.3 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude <u>sinnvoll angemessen</u> und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen. 3.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde. 3.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen. <u>3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.</u>
---	--

3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein. 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter*innen umgelegt. 4 Gegenstand der Förderung Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen: 4.1 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten; 4.2 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten; 4.3 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere ▪ Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, ▪ Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen, ▪ Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;	3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein. 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter*innen umgelegt. 4 Gegenstand der Förderung Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“. Zuwendungsfähig sind <i>insbesondere</i> folgende Maßnahmen: 4.1 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten; 4.2 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten; 4.3 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere ▪ Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, ▪ Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen, ▪ Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
--	--

4.4 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden; 4.5 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen; 4.6 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen; 4.7 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten. 5 Förderbedingungen 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten Planer*innen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt. 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert. 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen. 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.	4.4 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden; 4.5 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen; 4.6 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen; 4.7 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten; 5 Förderbedingungen 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten mit von ihr beauftragten Planer*innen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt. 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert. 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen. 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Nahbereich Umgebung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
---	--

5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden. 6 Förderausschluss Von der Förderung ausgeschlossen sind: 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen; 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann; 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missetände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden; 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird; 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen; 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren	5.6 <u>Bei Fassadengestaltungen sind grundsätzlich mineralische Farben mit einem organischen Anteil von maximal 5 % zu verwenden, in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.</u> 5.7 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden. 6 Förderausschluss Von der Förderung ausgeschlossen sind: 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler <u>oder deren Beauftragten</u> vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen; 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann; 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missetände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die <u>nicht aufgrund dessen</u> durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden <u>müssen</u>; 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird; 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen; 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren
---	---

Durchführung sich die Antragsteller*in gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat; 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen; 6.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil); 6.9 Eigenleistungen.	Durchführung sich die Antragsteller*in gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat; 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen; <u>6.8 Erneuerung oder Reparatur von Bauteilen wie Dachrinnen, Fallrohren, Fensterbänken etc.:</u> <u>6.9</u> Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil); <u>6.10 Maßnahmen, die nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Firmen-oder Wohnsitz eingetragen ist:</u> <u>6.11</u> Eigenleistungen.
7 Art und Höhe der Förderung	7 Art und Höhe der Förderung
7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.	7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Die Antragsteller*in hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.	7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der <u>durch den Zuwendungsbescheid</u> als förderfähig anerkannten <u>Gesamtkosten Kosten. Der Zuschuss wird Diese Zuwendung wird</u> zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Die Antragsteller*in hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 6.8).	7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die <u>durch den Zuwendungsbescheid definierte</u> Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt <u>6.8 6.9</u>).
7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.	7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die der Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.	7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die der Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

8 Antragstellung und Verfahren 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten. 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind: ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme, ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens, ✗ Eigentümnachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*innen tätig werden), ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge, ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, 8.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen. 8.4 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit	8 Antragstellung und Verfahren 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten. <u>8.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler oder deren Beauftragten einzureichen.</u> 8.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind: ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme, ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens, ✗ Eigentümnachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*innen tätig werden), ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge, ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, ✗ <u>Datenschutzerklärung</u> <u>8.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen.</u> <u>8.4 Im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten sind zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Maßnahme zwei bzw. drei (siehe Punkt 8.3) prüffähige und vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben einzuholen. Sofern keine zwei bzw. drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies schriftlich zu begründen.</u> <u>8.5 Für Fassadengestaltungen ist bei der Antragstellung eine schriftliche oder visualisierte Darstellung der zukünftigen Farbgebung vorzulegen (z.B. Benennung der RAL-Farbtöne).</u> 8.6 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit
--	--

Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen. 8.5 Die Antragsteller*in hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen. 8.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen. 8.7 Die Antragsteller*in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.	Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen. <u>8.7 Die Stadt behält sich vor, Maßnahmen mit Vorrang zu fördern, wenn</u> • <u>das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung besonders erhaltenswert ist,</u> • <u>im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung gleichzeitig eine nachhaltige Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird.</u> 8.8 Die Antragsteller*in hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen. 8.9 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen. 8.10 Die Antragsteller*in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten <u>erfolgt nicht ist ausgeschlossen.</u> 8.11 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
--	--

8.9 Der Stadt Eschweiler ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. 8.10 Nach Durchführung der Maßnahme ist von der Antragsteller*in ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt. 8.11 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, ▪ wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, ▪ wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre, ▪ wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und ▪ wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. 8.12 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. 8.13 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind der Antragsteller*in zurückzugeben. Die Antragsteller*in muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren. 8.14 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide werden mit	8.12 Der Stadt Eschweiler ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. 8.13 Nach Durchführung der Maßnahme ist von der Antragsteller*in ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt. 8.14 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, ▪ wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, ▪ wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre, ▪ wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und ▪ wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. 8.15 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. 8.16 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind der Antragsteller*in zurückzugeben. Die Antragsteller*in muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren. 8.17 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide werden mit
--	---

den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 8.15 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch. 8.16 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden. 9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden. 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler). 10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei	den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 8.18 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch. 8.19 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden. 9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden. 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler). 10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei
---	---

Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung). 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW). 11 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung). 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW). 11 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler tritt diese Richtlinie am 01.01.2026 in Kraft.</u>
--	--

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	02.06.2022
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	14.06.2022

Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West";
- Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen -;
hier: Überarbeitung der Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Die überarbeitete Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen (Anlage 1) für Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☐ Vorgeprüft		Datum:	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen für Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ wurde vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.06.2021 beschlossen (VV 200/21). Die Richtlinie ist mit Bekanntmachung vom 30.11.2021 in Kraft getreten. Zu Hintergründen und Zielsetzung wird auf die Verwaltungsvorlage VV 200/21 verwiesen.

Mit der Bearbeitung erster Förderanträge erfolgte auch eine Überprüfung der Regelungsinhalte der rechtskräftigen Richtlinie auf ihre zwingende Erforderlichkeit. Um das Antragsverfahren für die Bürger*innen zu vereinfachen, sollen durch die Überarbeitung der rechtskräftigen Richtlinie insbesondere die Anforderungen an einzureichende Unterlagen und deren Umfang (ehem. Nummer 9.2, jetzt Nummer 8.2 der Richtlinie) auf ein durch die Fördergeber vorgegebenes, erforderliches Maß beschränkt werden.

Zusätzlich wurden aus den nachfolgenden Gründen die Nummern 6 und 9.3 vollständig aus der rechtskräftigen Richtlinie vom 30.11.2021 gestrichen:

- Nummer 6 (Besondere Voraussetzung für kommunale und private Immobiliengesellschaften): Regelungen für kommunale und private Immobiliengesellschaften sind entbehrlich. Unter anderem ist der geforderte Nachweis kein Prüfgegenstand der Förderrichtlinie. Zudem sind kommunale Immobiliengesellschaften nicht antragsberechtigt.
- Nummer 9.3 (Regelungen zur Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern): Regelungen zur Flächenberechnung sind nicht erforderlich, da es sich um eine anteilmäßige und nicht um eine flächenmäßige Förderung handelt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Überarbeitung einige redaktionelle Änderungen zugunsten der Eindeutigkeit der Regelungen sowie einer zeitgemäßen und einheitlichen geschlechtergerechten Sprache vorgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen sind in Anlage 2 in einer Gegenüberstellung der rechtskräftigen und der überarbeiteten Fassung der Richtlinie verdeutlicht.

Die Verwaltung empfiehlt, die überarbeitete Fassung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen (Anlage 1) für Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ zu beschließen.

Die überarbeitete Richtlinie tritt mit anschließender Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 "Profilierung und Standortaufwertung" der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW 50 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendungen jedoch höchstens 25.000 € pro Maßnahme).

2021 sind keine Ausgaben und Zuwendungen angefallen. Die in der VV 200/21 dargelegten finanziellen Auswirkungen mit einer Gesamtsumme von 800.000 € (zuwendungsfähige Gesamtausgaben) werden unverändert für die Jahre 2022-2027 veranschlagt.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	gesamt
Anerkannte zuwendungsfähige Gesamtausgaben im Programmgebiet (100 %)	160.000 €	160.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	800.000 €
Maximale Höhe der Zuwendung (50 %)	80.000 €	80.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	400.000 €
Davon Zuwendungen Bund/Land (40 %)	64.000 €	64.000 €	48.000 €	48.000 €	48.000 €	48.000 €	320.000 €
Davon Zuwendungen Stadt Eschweiler (10 %)	16.000 €	16.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	80.000 €

Im gleichen Zeitraum sind für die Inanspruchnahme von Zuwendungen private Ausgaben in Höhe von insgesamt 400.000 € nachzuweisen. Die Eigentümer*innen können diesen Zuschuss nur erhalten, wenn sie mindestens die Hälfte der erforderlichen Ausgaben tragen. Von dem Zuschuss in max. gleicher Höhe beträgt der Eigenanteil der Stadt Eschweiler 20 %, 80 % der Förderung tragen Bund und Land.

Bei dem im Produkt 095110101 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910850 – Eschweiler-West – wurden seit 2021 entsprechende Haushaltsmittel für die Abwicklung der Maßnahme berücksichtigt. Demgegenüber sind im o.g. Produkt im Sachkonto 41412750 LZW Soziale Stadt Eschweiler-West Einnahmen aus Landeszuwendungen in der entsprechenden Höhe angemeldet.

Personelle Auswirkungen:

Zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem ISTEK Eschweiler-West werden in der Abteilung 610 Arbeitskapazitäten gebunden.

Anlagen:

1. Überarbeitete Fassung der rechtskräftigen Richtlinie Fassade & Hof
2. Gegenüberstellung der rechtskräftigen und der überarbeiteten Fassung der Richtlinie

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)

Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinie.

Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragsteller*in nachgewiesen ist.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).

2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 2.2 Mieter*innen sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eigentümer*in oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und die Antragsteller*in nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
- 3.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter*innen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter*innen umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.

Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- 4.1 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
- 4.2 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
- 4.3 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere
 - Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,
 - Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen,
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
- 4.4 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;
- 4.5 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
- 4.6 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
- 4.7 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

5 Förderbedingungen

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten Planer*innen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formsprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

6 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Schäden im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden;
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;
- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragsteller*in gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;
- 6.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
- 6.9 Eigenleistungen.

7 Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt.
Die Antragsteller*in hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 6.8).
- 7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
- 7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die der Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*innen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
- ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens,
 - ✗ Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*innen tätig werden),
 - ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge,
 - ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- 8.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen.
- 8.4 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 8.5 Die Antragsteller*in hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.
- 8.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 8.7 Die Antragsteller*in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.9 Der Stadt Eschweiler ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.
- 8.10 Nach Durchführung der Maßnahme ist von der Antragsteller*in ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt.
- 8.11 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden,

- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
- wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre,
- wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und
- wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

- 8.12 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 8.13 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind der Antragsteller*in zurückzugeben. Die Antragsteller*in muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.
- 8.14 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide werden mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 8.15 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 8.16 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler).

10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).

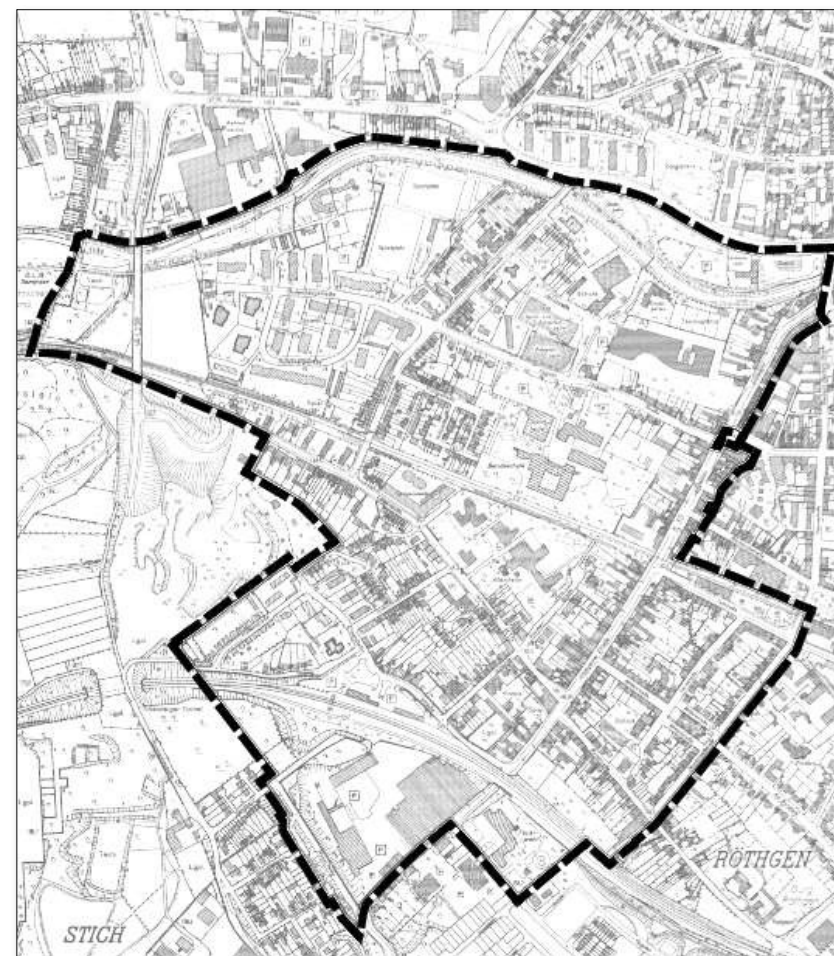
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Fassade und Hof

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG DER RICHTLINIE STAND 30.11.2021	
Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof) Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen von Grundstücks-eigentümern, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinien. Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.	Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof) Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinie. Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.
1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).	1. Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilfinanzierung gewährt. 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr von Land bewilligten Zuwendungen und insoweit, dass die Gesamtfinanzierung durch den die Antragstellern nachgewiesen ist. 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich von Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).	1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilfinanzierung gewährt. 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insoweit, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragstellern nachgewiesen ist. 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).
2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte 2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte. 2.2 Mieter sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und der Antragsteller nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.	2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte 2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümern oder sonstige Verfügungsberechtigte. 2.2 Mietern sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung <u>der Eigentümern</u> oder <u>der</u> sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und <u>die</u> Antragstellern nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.
3 Fördervoraussetzungen 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).	3 Fördervoraussetzungen 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).

3.2	Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.	3.2	Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
3.3	Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.	3.3	Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
3.4	Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.	3.4	Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
3.5	Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.	3.5	Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter <u>innen</u> sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
3.6	Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.	3.6	Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
3.7	Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.	3.7	Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
3.8	Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.	3.8	Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter <u>innen</u> umgelegt.
4	Gegenstand der Förderung	4.	Gegenstand der Förderung
4.1	Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.		Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.

	Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:		Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:
4.2	Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;	4.1	Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
4.3	Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;	4.2	Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
4.4	Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere ▪ Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, ▪ Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen, ▪ Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;	4.3	Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere ▪ Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, ▪ Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen, ▪ Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
4.5	Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;	4.4	Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;
4.6	Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;	4.5	Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;
4.7	Vorbereitende Maßnahmen wie Enttümpe lung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;	4.6	Vorbereitende Maßnahmen wie Enttümpe lung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
4.8	Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.	4.7	Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.
5	Förderbedingungen	5.	Förderbedingungen
5.1	Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten	5.1	Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten

<u>Planern</u> voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.	<u>Planer*innen</u> voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.	5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.	5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglich architektonischen Formsprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalen und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.	5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglich architektonischen Formsprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalen und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.	5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insoweit sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.	5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner <u>innen</u> der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insoweit sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.
<u>6 Besondere Voraussetzungen für kommunale und private Wohnungs- und Immobiliengesellschaften (gilt auch für sonstige juristische Personen)</u> <u>Die hier geltenden Regelungen zur Zuschussbewilligung nach Ziffer 4.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind auf dauerhaft unrentierliche städtebauliche Investitionen in den Gebäudebestand ausgerichtet. Es besteht nach den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Personenkreis der kommunalen und privaten Wohnungs- und Immobiliengesellschaften im konkreten Einzelfall ein erhöhter Prüf- und Testieraufwand. Aus diesem Grunde ist die Vorlage einer Disconnected-Cash-Flow-Berechnung (DCF-Berechnung) über 30 Jahre erforderlich. Die Berechnung ist von einem geeigneten Wirtschaftsprüfer aufzustellen. Um einen Förderzugang zu erhalten, muss die Berechnung negativ oder ausgeglichen abschließen. Dasselbe gilt für sonstige juristische Personen.</u>	

7 Förderausschluss Von der Förderung ausgeschlossen sind:	6 Förderausschluss Von der Förderung ausgeschlossen sind:
7.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;	6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
7.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;	6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
7.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden;	6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden;
7.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;	6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
7.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;	6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;
7.6 Maßnahmen, die <u>auf Grund</u> öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich <u>der</u> Antragsteller gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;	6.6 Maßnahmen, die <u>aufgrund</u> öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich <u>die</u> Antragsteller <u>in</u> gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
7.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;	6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;
7.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatelgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);	6.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatelgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
7.9 Eigenleistungen.	6.9 Eigenleistungen.
8 Art und Höhe der Förderung	7 Art und Höhe der Förderung
8.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.	Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

8.2—Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Der Antragsteller hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen. 8.3—Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatelgrenze Punkt 7.9). 8.4—Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €. 8.5—Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist derdie Rechtsnachfolger*in zu verpflichten, die demder Eigentümer*in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. 9 Antragstellung und Verfahren 9.1—Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten. 9.2—Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind: ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme, ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens, ✗ Eigentümernachweis (oder Einverständniserklärung, wenn der Mieter tätig wird), ✗ Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge, ✗ Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist; ✗ Berechnung der zu fördernden Fläche (nach Zeichnung und Aufmaß); ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, ✗ bei kommunalen oder privaten Wohnungs- und Immobilienengesellschaften sowie sonstigen juristischen Personen ist eine DCF Berechnung notwendig.	7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Die Antragsteller*<u>in</u> hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen. 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatelgrenze Punkt 6.8). 7.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €. 7.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist die Rechtsnachfolger*<u>in</u> zu verpflichten, die der Eigentümer*<u>in</u> der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. 8 Antragstellung und Verfahren 8.1—Antragsberechtigt sind Eigentümer*<u>innen</u> (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter*<u>innen</u> und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer*<u>innen</u> oder Verfügungsberechtigten. 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind: ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme, ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens, ✗ Eigentümernachweis (oder Einverständniserklärung, wenn Mieter*<u>innen</u> tätig <u>werden</u>), ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge, ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
9.3—Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von Bauteilen (z. B. von Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Guben, Kaminen, Hauseingangstropfen und deren Überdachungen, Vorbauten, Treppen- und Balkongeländern usw.) nur berücksichtigt wenn sie mehr als 1,0 m vor der Außenwand bzw. vor das Dach hervorstehen. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z. B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dachhinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht. 9.4—Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen. 9.5—Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen. 9.6—Die Antragsteller*inDer Antragsteller hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen. 9.7—Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den Zuwendungsempfänger. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen. 9.8—Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. 9.9—Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.	8.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen. 8.4 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen. 8.5 Die Antragsteller*<u>in</u> hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen. 8.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an die Antragsteller*in. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen. 8.7 Die Antragsteller*<u>in</u> darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

9.10– Der <u>Zuwendungsempfänger hat der</u> Stadt Eschweiler innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen <u>und sie</u> in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. 9.11– Nach Durchführung der Maßnahme ist von <u>dem Zuwendungsempfänger</u> ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung <u>in doppelter Ausfertigung</u> vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausbezahlt. 9.12– Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschlüsse in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, <u>wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.</u> 9.13– Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. 9.14– Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind <u>dem</u> Antragsteller zurückzugeben. <u>Der Zuwendungsempfänger</u> muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren. 9.15– Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide <u>sind</u> mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen <u>zu</u> versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz	8.9 Der Stadt Eschweiler <u>ist</u> innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. <u>Die Maßnahme ist von der Antragsteller*in</u> in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. 8.10 Nach Durchführung der Maßnahme ist von <u>der Antragsteller*in</u> ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausbezahlt. 8.11 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschlüsse in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, ▪ <u>wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,</u> ▪ <u>wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre,</u> ▪ <u>wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und</u> ▪ <u>wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.</u> 8.12 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. 8.13 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind <u>der</u> Antragsteller*in zurückzugeben. <u>Die Antragsteller*in</u> muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren. 8.14 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide <u>werden</u> mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz
(Vw LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 9.16– Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch. 9.17– Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden. 40 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist 10.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden. 40.2– Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler). 44 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids 44.1– Im Falle eines Verstößes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).	(Vw LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 8.15 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch. 8.16 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden. 9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist 9.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden. 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler). 10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids 10.1 Im Falle eines Verstößes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).

44.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).	<u>10.2</u> Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).
42 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.	<u>11</u> Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024

Beschlussvorschlag:
Der Rat stellt gemäß § 116 a GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 fest und beauftragt die Verwaltung gleichzeitig mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes entsprechend §117 GO NRW.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Befreiungsoption trifft der Rat nach § 116 a Abs. 2 GO NRW für **jedes** Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Gemäß § 116 a GO NRW wird eine Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei benannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 EURO,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach der als Anlage beigefügten Darstellung erfüllt die Stadt Eschweiler zum Stichtag 31.12.2024 alle drei erforderlichen Merkmale deutlich. Die Jahresabschlüsse zum Stichtag 31.12.2024 liegen teilweise noch nicht in geprüfter Ausfertigung vor, insoweit wurden für das Jahr 2024 zunächst die vorliegenden Entwurfswahlen zugrunde gelegt. Es ist aber auch für den Abschlussstichtag 31.12.2024 sicher davon auszugehen, dass die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Eschweiler nicht auf über 1,5 Mrd. Euro ansteigt und die Anteile der Erträge und der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen weiterhin deutlich unter 50 Prozent liegen.

Vor dem Hintergrund des Vorliegens aller Befreiungstatbestände schlägt die Verwaltung vor, auf ein zeit-, personal- und kostenintensives Aufstellungsverfahren für den Gesamtabchluss 2024 zu verzichten und zugunsten des vorzulegenden Beteiligungsberichtes die Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses zu beschließen (§§ 116, 116 a und 117 GO NRW).

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes bindet personelle Ressourcen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

Anlagen:

Prüfung Befreiung Gesamtabchluss 2024

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2024

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		2024	2023		2024	2023	
Stadt Eschweiler		575.373.520,41	539.858.336,91		225.162.048,85	203.100.370,79	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1 BKJ AöR	100,0	100,0	15.200.000,00	14.701.900,99	15.200.000,00	14.701.900,99	18.100.000,00	17.213.823,04	18.100.000,00	17.213.823,04
2 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & CO. KG	100,0	100,0	32.750.982,02	32.598.337,43	32.750.982,02	32.598.337,43	7.602.742,20	3.830.044,40	7.602.742,20	3.830.044,40
3 Städtisches Wasserwerk	75,1	75,1	20.146.962,32	20.856.071,73	15.130.368,70	15.662.909,87	10.191.834,83	10.379.709,58	7.654.067,96	7.795.161,89
4 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	100,0	100,0	527.195,35	50.000,00	527.195,35	50.000,00	405.503,34		405.503,34	
Summe			68.625.139,69	68.206.310,15	63.608.546,07	63.013.148,29	36.300.080,37	31.423.577,02	33.762.313,50	28.839.029,33

Name der Kommune
 Stadt Eschweiler

Jahr der Befreiung
 2024

Kriterium 1
 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	575.373.520,41 €	539.858.336,91 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	68.625.139,69 €	68.206.310,15 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 643.998.660,10 €	= 608.064.647,06 €	

Kriterium 2
 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	33.762.313,50 €	28.839.029,33 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	225.162.048,85 €	203.100.370,79 €	
= < 50,00 % ?	= 14,99 %	= 14,20 %	

Kriterium 3
 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	63.608.546,07 €	63.013.148,29 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	575.373.520,41 €	539.858.336,91 €	
= < 50,00 % ?	= 11,06 %	= 11,67 %	

Kriterien 1 bis 3
 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Containeranlage an der Gesamtschule

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stimmt der Stadtrat der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zur Auszahlung Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002 IV24AIB036, Bez.: Gesamtschule Containeranlage in Höhe von 700.000,00€ zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

An der städtischen Gesamtschule Waldschule erfolgt derzeit die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Klärung des weiteren Umgangs mit dem baulichen Bestand und dem zukünftigen Raumbedarf. Kurzfristig soll dort gemäß den Ausführungen der Verwaltungsvorlage 134/25 eine Containeranlage zur temporären Abdeckung des aktuellen Raumbedarfs errichtet werden. Die Beschlussvorlage zur Auftragsvergabe an eine Containerbaufirma ist ebenfalls für den Rat am 03.09.2025 vorgesehen.

Die ursprünglich angesetzten Schätzkosten für die Herstellung der Containeranlage in Höhe von 1.050.000,00 € wurden auf Grundlage von Kennwerten der Kosten je Quadratmeter Bruttogeschossfläche zzgl. den Nebenkosten berechnet.

Im Zuge der voranschreitenden Entwurfsplanung zeigte sich, dass die Containeranlage größer zu dimensionieren ist als ursprünglich angenommen. Auch die Herrichtung des Alternativschulhofs zeichnete sich als deutlich kostenintensiver dar als vorerst angenommen (u. a. durch Sicherungsmaßnahmen, Zuwegung, Standortanpassung der Spielgeräte etc.). Zwischenzeitlich wurde darüber hinaus ein Baugrundgutachten erstellt, das Schadstoffgehalte in der unter dem Pflasterbelag befindlichen Auffüllung festgestellt hat. Dies führt zu deutlich höheren Entsorgungskosten bei der Herstellung der Fundamentierung. Aufgrund der bergbaulich geprägten Gründungssituation im Bereich der Waldschule müssen gemäß Stellungnahme zusätzlich Anforderungen zur Standfestigkeit der Containeranlage ausgeschrieben werden. Neben den üblichen statisch notwendigen Anforderungen unterliegen die Angebote für Containeranlagen derzeit allgemein starken Schwankungen, sodass die Submission deutlich höher ausfiel als vorerst angenommen. Entsprechend den beschriebenen gestiegenen Baukosten erhöhen sich auch die notwendigen Planungskosten.

Nach aktueller Kostenberechnung sind für die Erstellung der vorgesehenen Containeranlage rund 1.700.000,00 € veranschlagt. Im Haushaltsplan 2024/2025 sind für das Haushaltsjahr 2025 bisher 1.000.000,00 € bereitgestellt. Es ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Mittelbedarf von 700.000,00 €, welcher nun für das Haushaltsjahr 2025 überplanmäßig zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderlich wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002 IV24AIB036 wurden bereits 2025 1.000.000,00 € zur Verfügung gestellt. Für die Fortführung der Maßnahme sind weitere 700.000,00 € notwendig. Der Betrag wird 2025 kassenwirksam.

Die fehlenden finanziellen Mittel können über die folgenden Konten gedeckt werden:

Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV24AIB012

Die abzugebende Mittel belaufen sich auf: 300.000,00 €

Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV24AIB027

Die abzugebende Mittel belaufen sich auf: 200.000,00 €

Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV24AIB010

Die abzugebende Mittel belaufen sich auf: 200.000,00 €

(Im Haushaltsjahr 2025 werden die dort eingeplanten Mittel wegen zeitlicher Verschiebung der jeweiligen Maßnahme nicht in voller Höhe verausgabt. Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 wird damit eine entsprechende Anpassung der Planansätze erforderlich.)

Personelle Auswirkungen:

Die Betreuung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch die Mitarbeiter des Hochbauamtes unter Beteiligung externer Planungsbüros.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Anschaffung eines Friedhofsbaggers

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 220.000 Euro zum Kauf eines Friedhofs-Bagger für IV26MUA002 – Beschaffung Friedhofs-bagger –, Sachkonto 07110002, Produkt 01 111 06 03 – Baubetriebshof –, wird zugestimmt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Baubetriebshof der Stadt Eschweiler ist für die Unterhaltung sowie die Durchführung von Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen zuständig, wofür u.a. für die Erdbauarbeiten der Einsatz eines Baggers erforderlich ist.

Der derzeit im Einsatz befindliche Bagger Boki wurde 2016 beschafft und sollte altersbedingt im Jahre 2026 ersatzbeschafft werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2024/2025 in der mittelfristigen Finanzplanung mit einem Ansatz in Höhe von 150.000 Euro für 2026 vorgesehen.

Das Fahrzeug ist altersbedingt wartungs- und reparaturanfällig, so dass es regelmäßig in der Werkstatt ist. Im Rahmen der regelmäßigen Wartung/Kontrolle wurde das Fahrzeug im Juli 2025 durch den Hersteller überprüft. Laut Feststellung durch den Hersteller wurde ein Schaden am Fahrzeug festgestellt der lt. Kostenvoranschlag ca. 20.000 Euro beträgt. Der Schaden ist so gravierend, dass das Fahrzeug nicht mehr betriebstauglich ist und stillgelegt werden muss. Die in Kürze anstehende TÜV-Prüfung wurde anlassbezogen vorgezogen und die Einschätzung des Herstellers wurde durch das Gutachten der GTÜ bestätigt. Der Friedhofs-bagger wurde durch die GTÜ wegen des kapitalen Schadens stillgelegt. Die Reparatur ist aus Sicht des Fachamtes und des Herstellers unwirtschaftlich, denn es kann nach der Reparatur nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Schaden bereits andere Bauteile in Mitleidenschaft gezogen sind, die dann weitere Reparaturkosten nach sich ziehen würden. Insoweit wird die vorzeitige Ausschreibung der Ersatzbeschaffung empfohlen. Die Anschaffungskosten für einen entsprechend ausgerüsteten Bagger werden auf rd. 220.000,00 € geschätzt.

Bis zur Lieferung des neuen Baggers wird die zeitweise Anmietung eines Leihgerätes erforderlich. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen können durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die vorzeitige Ausschreibung zur Beschaffung des Fahrzeuges wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für IV26MUA002 – Beschaffung Friedhofs-bagger –, Sachkonto 07110002, Produkt 01 111 06 03 – Baubetriebshof in Höhe von 220.000 Euro erforderlich. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Bereitstellung kann wegen zeitlicher Verschiebung aus der Maßnahme IV16AIB014 Wilhelmstraße, Produkt 125410101, Kostenstelle 66000000 erfolgen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Mittelbereitstellung für Anschaffungen der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung 2024/2025 stimmt der Rat der Stadt Eschweiler der Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei Produkt 021261501, Kostenstelle 32220000, Sachkonto: 08110002, Investitionsnummer IV00BGA041, zur Beschaffung von dringend erforderlicher Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 135.000 Euro zu. Die Deckung ist gewährleistet durch entsprechende Wenigerauszahlungen bei 021261501, Kostenstelle 32220000, Sachkonto 09110002_IV24AIB002.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Durch mehrere belastungsintensive Feuerwehreinsätze im Stadtgebiet Eschweiler kam es zu Schäden und Verlusten an Einsatzkleidung sowie an feuerwehrtechnischen Geräten. Zur Wiederherstellung der vollständigen Einsatzfähigkeit und unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen ist eine kurzfristige Ersatzbeschaffung mit einem Kostenumfang von 40.000 Euro notwendig.

Darüber hinaus sind weitere Beschaffungsmaßnahmen dringend erforderlich:

- **Küche im Hauptgebäude:**
Die Maßnahme befindet sich bereits in Umsetzung und war im Doppelhaushalt 2024/2025 mit einem Ansatz von 30.000 Euro berücksichtigt. Für die Fertigstellung sind zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 Euro erforderlich. Für die Hauptwache mit dauerhaftem 24-Stunden-Schichtbetrieb ist eine funktionsfähige Küche zur täglichen Versorgung der Einsatzkräfte zwingend erforderlich.
Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher sowie arbeits- und gesundheitsrechtlicher Anforderungen ist eine kurzfristige Fertigstellung unabdingbar.
- **Beschaffung eines Rettungsbootes zur Wasserrettung am Blausteinsee:**
Aufgrund der zunehmenden Freizeitnutzung des Blausteinsees und damit einhergehender Einsatzszenarien im Bereich der Wasserrettung ist die Beschaffung eines geeigneten Rettungsbootes erforderlich. Aktuell wird der Stadt Eschweiler ein gebrauchtes, technisch einwandfreies Hartschalenboot inklusive Trailer und Zubehör zum Preis von 20.000 Euro angeboten. Das Boot verfügt über einen Sabotageschutz, kann dauerhaft am See verbleiben und steht somit ohne aufwendigen Transport unmittelbar für Einsätze zur Verfügung.
Es handelt sich um eine einmalige Gelegenheit zur wirtschaftlich sinnvollen und nachhaltigen Schließung bestehender Defizite in der Wasserrettung – ohne zusätzlichen infrastrukturellen Aufwand.
- **Anschaffung einer Waschmaschine zur Reinigung von Schutzkleidung:**
Für die sachgerechte, hygienische Reinigung kontaminierter Einsatzkleidung ist die Anschaffung einer Industriewaschmaschine erforderlich. Diese Maßnahme dient sowohl der Einsatzhygiene als auch dem langfristigen Erhalt der Schutzausrüstung. Geschätzte Anschaffungskosten: 60.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Mittelbereitstellung (Verpflichtungsermächtigung) für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW)

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung 2024/2025 stimmt der Rat der Stadt Eschweiler der Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 021261501, Kostenstelle 32220000, Sachkonto: 09110002, Investitionsnummer IV25AIB002 zur Beschaffung eines Einsatzleitwagens in Höhe von 96.000 Euro zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 22.08.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen der turnusmäßigen Ersatzbeschaffung ist die Anschaffung eines neuen Einsatzleitwagens (ELW) vorgesehen. Der aktuell genutzte ELW weist ein fortgeschrittenes Alter sowie steigende Instandhaltungskosten auf, weshalb eine Ersatzbeschaffung zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist und bereits in der Fahrzeugplanung vorgesehen war.

Für die Maßnahme steht im Haushaltsplan 2024/2025 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens liegt nun das Submissionsergebnis vor. Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 295.545,12 Euro.

Bei einer Beauftragung des Fahrzeuges zum jetzigen Zeitpunkt ist mit einer Auslieferung voraussichtlich Ende 2028 zu rechnen. Die Maßnahme wird mit der Lieferung kassenwirksam. Die notwendigen Haushaltsmittel für den entsprechenden Zahlungszeitraum wurden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens gemeldet.

Die für die Beauftragung notwendige Verpflichtungsermächtigung beläuft sich somit auf rd. 296.000 Euro. Die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von 96.000 Euro ist gedeckt durch eine – wegen Maßnahmenverzögerung – freiwerdende Verpflichtungsermächtigung bei dem Produkt: 125410101, Kostenstelle: 660000000, Sachkonto 09110002, Investitionsnummer: IV16AIB014. Wilhelmstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich03.09.2025

Jahresbericht des Ordnungsamts 2024

Der Jahresbericht des Ordnungsamts der Stadt Eschweiler für das Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 29.08.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 beschloss der Rat der Stadt Eschweiler, dass ihm jährlich unter Hinzuziehung von kundigen Vertretern wie Polizei und Ordnungsbehörde ein Bericht zur Sicherheitslage in Eschweiler vorgelegt werden soll.

In der Ratssitzung am 02.07.2025 erläuterte ein Vertreter des Polizeipräsidiums Aachen die in der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2024 enthaltenen, die Stadt Eschweiler betreffenden Daten.

Im Rahmen dieser Kenntnissgabe (vgl. Verwaltungsvorlage Nr. 122/25) wurde von Seiten der Verwaltung die erstmalige Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Ordnungsamts mit Darstellung der Struktur und Aufgaben der verschiedenen Sachgebiete sowie der zugehörigen Fallzahlen und ihrer Entwicklung für die folgende Ratssitzung angekündigt. Dieser Bericht ist als Anlage beigefügt. Der Schwerpunkt der Ausführungen wurde auf den Bereich „Allgemeine Ordnung einschließlich Kommunalen Ordnungsdienst“ gelegt. Es ist beabsichtigt, den Bericht in den folgenden Jahren fortzuschreiben und hierbei andere Sachgebiete eingehender vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Jahresbericht 2024

Tätigkeitsbericht des Ordnungsamts der Stadt Eschweiler

Jahr 2024



Vorwort	2
Struktur des Ordnungsamts	3
Sachgebiet Standesamt	4
Sachgebiet Allgemeine Ordnung einschließlich KOD	8
Sachgebiet Gewerbe	24
Sachgebiet Notfallplanung	25
Sachgebiete Verkehrslenkung und Verkehrsüberwachung	28
Sachgebiet Veranstaltungen	34
Sachgebiet Bürgerbüro einschließlich Rathausinformation	36



Vorwort

Mit dem Begriff „Ordnungsamt“ verbinden die Bürgerinnen und Bürger meist die Erteilung von Verwarnungen (die so genannten „Knöllchen“), weil die für diesen Bereich zuständigen Überwachungskräfte täglich in der Innenstadt präsent sind. Auch der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) wird von den Menschen wahrgenommen, beispielsweise im Zusammenhang mit wilden Müllablagerungen. Die Aufgaben des Ordnungsamts sind jedoch weitaus vielfältiger. Auch wenn das Amt nicht für alle „Dinge, die nicht in Ordnung sind“ zuständig ist, kann das Aufgabenspektrum nur als enorm bezeichnet werden.

Der Begriff „Ordnungsamt“ ist die Bezeichnung für eine Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung. Sie ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der örtlichen Ordnungsbehörde, deren gesetzliche Aufgabe die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist. Die Aufgaben des Ordnungsamts sind weitreichender, da sie durch die Gemeinde im Rahmen der Organisationshoheit festgelegt werden. Beispielsweise ist in Eschweiler das Standesamt dem Ordnungsamt zugeordnet.

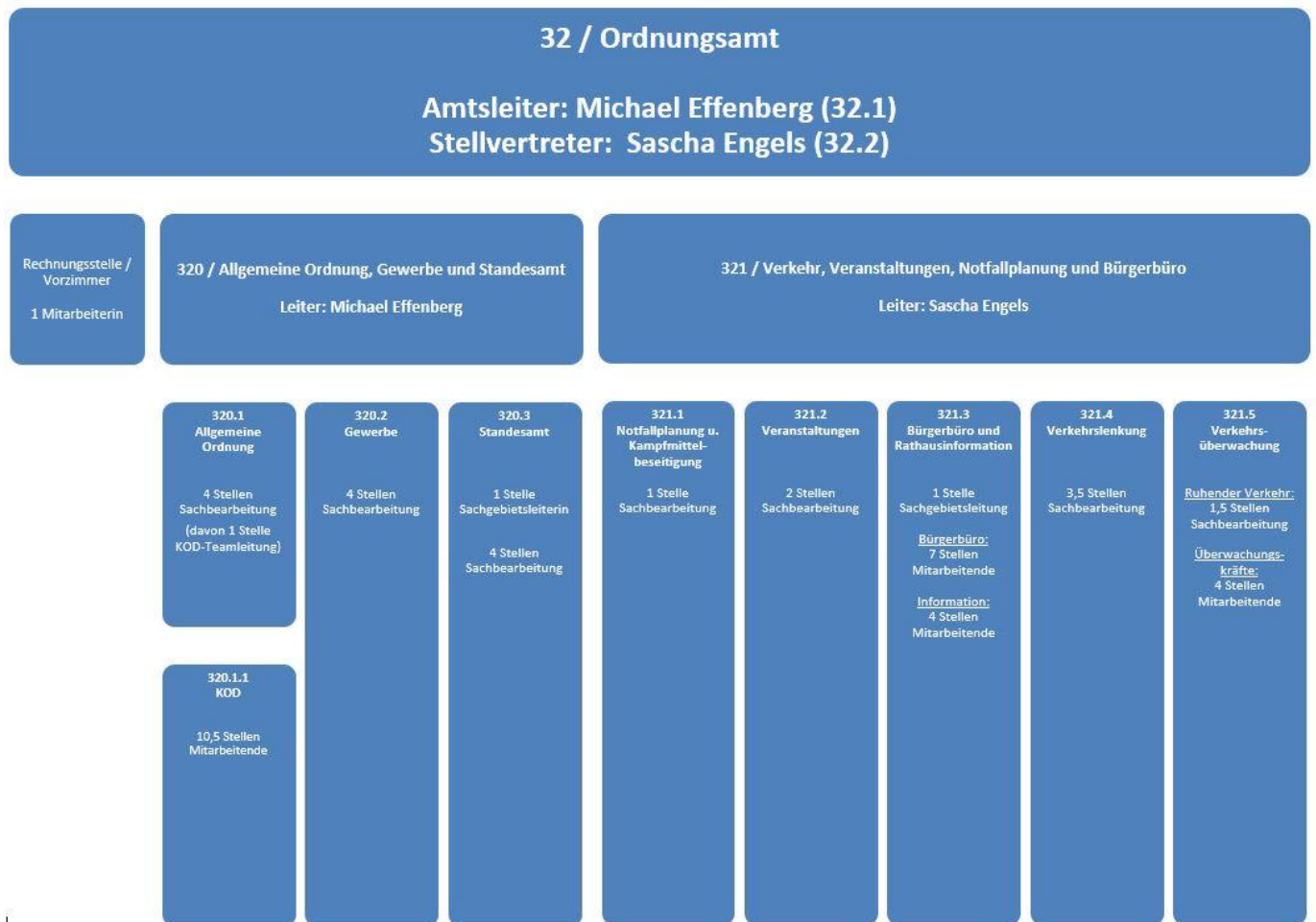
Die Struktur des Ordnungsamts wurde im Jahr 2018 grundlegend angepasst. Die ursprünglich als Abteilung des Ordnungsamts geführte Feuerwehr wurde zu diesem Zeitpunkt als eigenständiges Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz (Amt 37) etabliert. Beide Ämter erhielten eine neue Amtsleitung – einhergehend mit einer deutlichen Verjüngung.

Die Aufgaben haben sich über Jahre hinweg verändert und weiterentwickelt. Die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Corona-Virus wie auch das Hochwasserereignis in unserer Heimatstadt oder die Gasexplosion in der Eschweiler Innenstadt stellten das Ordnungsamt und viele andere Ämter, z.B. das Amt 37, vor große Herausforderungen. Der nun erstmals verfasste Bericht bietet einen ersten Einblick in die zahlreichen Tätigkeiten des Ordnungsamts und ist dazu gedacht, die Aufgabenerledigung für jedermann transparent und nachvollziehbar darzustellen.

In diesem ersten Tätigkeitsbericht liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Tätigkeiten im Sachgebiet „Allgemeine Ordnung einschließlich Kommunaler Ordnungsdienst (KOD).“ Es ist beabsichtigt, in den Folgejahren auch die weiteren Sachgebiete jeweils näher zu beleuchten.



Struktur des Ordnungsamts



Das Ordnungsamt zeigt traditionell eine sehr flache Hierarchie. Dies stellt einerseits besondere Anforderungen an die Eigenständigkeit der Mitarbeiter*innen und an die Amts- bzw. Abteilungsleitung; andererseits werden hierdurch in Einsatz- und Krisensituationen die Entscheidungswege deutlich verkürzt und die Handlungsfähigkeit in besonderem Maße sichergestellt.



Sachgebiet Standesamt

Anders als der Name es vermuten lässt, ist das Standesamt organisatorisch als Sachgebiet in das Ordnungsamt integriert. Ursprünglich als Sachgebiet „Personenstandsangelegenheiten“ betitelt, wurde der Name wieder in „Standesamt“ geändert, da sich die Aufgaben des Bereichs hierdurch besser für alle BürgerInnen erschließt.

Im Jahr 2024 hat das Standesamt Eschweiler zahlreiche Aufgaben und diverse Dienstleistungen erbracht, die eine präzise Dokumentation bzw. Verwaltung von persönlichen Lebensereignissen gewährleisten und einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Bürgerrechte leisten:

Eheschließungen

Die meisten Menschen denken im Zusammenhang mit dem Begriff „Standesamt“ zuerst an Eheschließungen. Tatsächlich ist die Ehe für viele Menschen nach wie vor ein sehr wichtiger Bestandteil des persönlichen Lebens. Dem eigentlichen Akt der Eheschließung geht ein umfangreiches Verfahren voraus, bei dem zahlreiche Voraussetzungen zu prüfen und unter Umständen besondere Rechtsvorschriften zu beachten sind. So war bei 18% der Anmeldungen der Eheschließung im Jahr 2024 auch ausländisches Recht zu beachten.

Insgesamt schlossen 203 Paare den Bund der Ehe. Hierbei erfreuen sich Trauungen in besonderen Locations, z. B. in der Klosterkirche in St. Jöris oder auch auf der Seebühne am Blaustein-See sehr großer Beliebtheit. 89 Trauungen wurden außerhalb der üblichen Öffnungszeiten durchgeführt (freitags nachmittags und samstags).

Geburten

Die Schließung der Geburtsstation des St. Antonius-Hospitals am 1. Oktober 2016 hatte auch Auswirkungen auf die Arbeit im Standesamt der Stadt Eschweiler. Da für die Beurkundung der Geburt das Standesamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde, ist diese Tätigkeit inzwischen recht selten.

Im Jahr 2024 wurden 2 Geburten von Kindern beurkundet, die als Hausgeburt in Eschweiler zur Welt kamen.

Sterbefälle

Die Zahl der beurkundeten Sterbefälle lag im Jahr 2024 bei 1.020 und stieg damit –verglichen mit den Vorjahren– erneut leicht an, nachdem die Zahl der Sterbefälle im Jahr 2023 erstmals über 1.000 lag.



Überprüfung von Dokumenten

Bei der Führung der sogenannten Personenstandsregister wurden die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Dies umfasste Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden sowie Scheidungsurteile. Dokumente aus dem Ausland waren zusätzlich auf ihre Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich hin zu prüfen, teils im Wege von Amtshilfeersuchen an die Deutsche Botschaft im Heimatland des Antragstellers.

Beurkundungen von Personenstandsfällen aus dem Ausland

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von Deutschen im Ausland können auf Antrag im deutschen Personenstandsregister nachbeurkundet werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 21 Nachbeurkundungen vorgenommen.

Namensänderungen

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt rund 120 Namensänderungen beantragt und beurkundet.

Die häufigsten Gründe für Namensänderungen sind Familiennamensänderungen von Kindern durch Neubestimmung, Anschlussklärung und Einbenennung oder die Wiedernahme eines früheren Namens eines Ehegatten nach Auflösung der Ehe. Hinzu kamen 15 Namenserklärungen von Personen, die ihren nach ausländischem Recht erworbenen Namen an die Vor- und Familiennamensführung nach deutschem Recht zu Integrationszwecken angeglichen haben.

Zudem wurden 6 Anträge auf Änderung von Vor- und Familiennamen nach dem Namensänderungsgesetz aufgenommen und der zuständigen unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übersandt.

Digitalisierung

Die Nacherfassung von bisher in Papierform geführten Personenstandseinträgen in das elektronische Personenstandsregister wurde –wie bereits in den vergangenen Jahren– anlassbezogen fortgeführt. Rund 1.100 Registereinträge kamen dadurch im letzten Jahr elektronisch hinzu.

Durch den sogenannten Datenabruf von Daten aus den elektronischen Registern anderer Standesämter konnte in ca. 80 Fällen den Bürgerinnen und Bürgern die Besorgung von Urkunden erspart werden. Darüber hinaus konnte durch Onlineangebote ein einfacherer Zugang zu den Dienstleistungen ermöglicht werden.



Öffentliche Urkunden werden inzwischen in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten auch oder ausschließlich als öffentliche elektronische Bescheinigungen ausgestellt. Die Überprüfung der Echtheit dieser Urkunden erfolgt durch Online-Abfrage des Standesamtes mittel QR-Code. Das Gleiche gilt für die Prüfung der elektronischen Apostillen.

Selbstbestimmungsgesetz

Zum 01.11.2024 ist das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft getreten.

Das Gesetz vereinfacht es für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen zu ändern. Die Änderung erfolgt durch Erklärung beim Standesamt und die anschließende Beurkundung im Personenstandsregister.

Es wurden 17 Erklärungen aufgenommen.

Fortführung der Personenstandsregister

Das Standesamt ist verantwortlich für die Aktualisierung der Personenstandsregister: bei Änderungen im Personenstand, wie z. B. Namens- und Familienstandsänderungen oder die Eintragung von Vaterschaften oder Adoptionen, wurden die Beurkundungen ordnungsgemäß in den Registern eingetragen. Dazu waren die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Erteilung von Auskünften und Urkunden

Das Standesamt erteilte Auskünfte und Urkunden aus Personenstandsregistern, die von Bürgern angefordert wurden.

Im Rahmen der Anfragenbearbeitung erfolgten beim Standesamt die

- Überprüfung der Identität und Anschrift des Antragstellers,
- Überprüfung der Berechtigung zum Erhalt der Urkunde(n),
- die Gebührenerhebung und -abrechnung.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Es wurde häufig mit anderen Behörden zusammengearbeitet, um Informationen auszutauschen und sicherzustellen, dass die Daten konsistent und aktuell sind. Hierzu zählt u. a. die Zusammenarbeit mit anderen Standesämtern, Meldebehörden, Deutschen Botschaften und dem Gerichtswesen.



Beratung und Information

Das Standesamt hat zahlreiche Beratungen zu Themen wie nationales und internationales Namensrecht, Eheschließungen im In- und Ausland, Vater- und Mutterschaftsanerkennungen, Selbstbestimmungsgesetz pp. vorgenommen. Diese erfolgten in persönlichen Beratungsgesprächen und bei email- und telefonischen Anfragen. Die immer größer werdende Bedeutung der Feierlichkeiten im Rahmen der standesamtlichen Eheschließungen für die Brautpaare erforderte vielfach aufwändige Vorbereitungsgespräche zum Ablauf der Trauungen.

Archivierung

Ältere Personenstandsregister wurden ordnungsgemäß archiviert, um die Historie der Personenstandsfälle zu bewahren. Dies ist u. a. wichtig für rechtliche Zwecke und die Nachvollziehbarkeit von erbschaftsrechtlichen und genealogischen Anfragen.



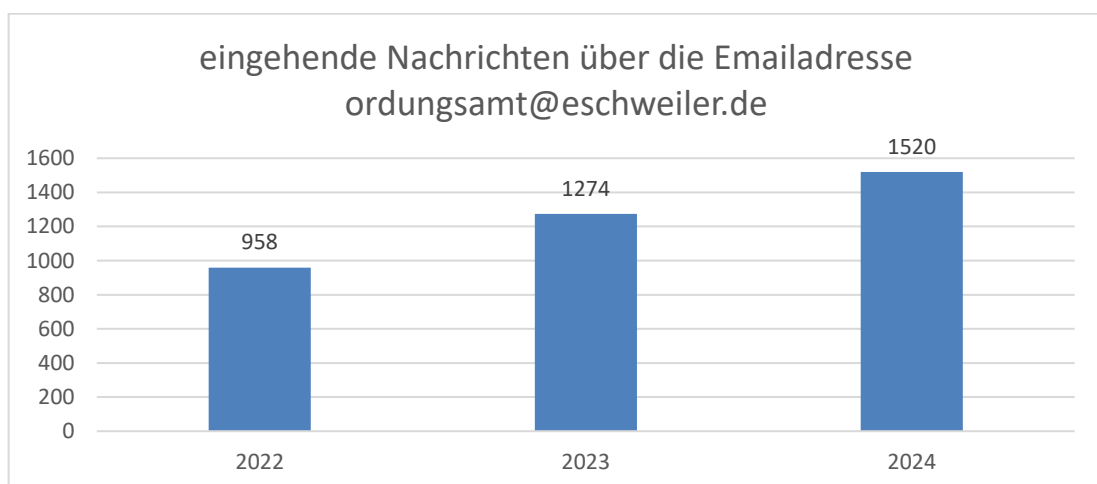
Sachgebiet Allgemeine Ordnung einschließlich KOD

Im Sachgebiet Allgemeine Ordnung werden im Wesentlichen die Kernaufgaben der auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragenen Aufgaben wahrgenommen. Wie der Name des Sachgebiets bereits vermuten lässt, werden hier alle Fälle bearbeitet, die aufgrund ihrer Natur oder einer gesetzlichen Vorgabe nicht einem eigens hierfür vorgesehenen Sachgebiet des Ordnungsamts zugeordnet sind; ein großer Teil der Maßnahmen basiert daher auf den Regelungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)-. Im Sachgebiet sind vier Vollzeitstellen -einschließlich der Teamleitung für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)- vorhanden.

Aufgrund des unmittelbaren Kontakts zum Bürger sind die Veränderungen der Gesellschaft im Dienstalltag spürbar. Es ist eine zunehmende Aggression -insbesondere gegenüber Außendienstkräften- zu verzeichnen. Glücklicherweise handelte es sich bislang fast ausnahmslos um verbale Vorfälle, aber auch in sozialen Netzwerken wird der Unmut (gelegentlich auch Zufriedenheit) offen kundgetan.

Viele Menschen sind nicht mehr konfliktfähig oder einsichtig und in Situationen, die man früher selbständig mit Nachbarn klären konnte, wird inzwischen oftmals das Amt zur Klärung alarmiert. In der heutigen Zeit besteht zudem -anders als früher- die Möglichkeit, unmittelbar über das Smartphone eine Email zu senden, um dem eigenen Unmut Luft zu verschaffen oder Missstände anzuprangern.

Das spiegeln auch die Eingänge im allgemeinen Email-Postfach ordnungsamt@eschweiler.de wider:



All diese Feststellungen sind nicht Eschweilerspezifisch, sondern bundesweit feststellbar; sie spiegeln aber deutlich die Herausforderungen wider. Nachfolgend wird auf verschiedene Bereiche des Sachgebiets und die Fallzahlenentwicklung eingegangen; die Aufzählungen sind jedoch nicht abschließend.

Maßnahmen nach dem Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW

Am 18. Dezember 2002 wurde durch den Landtag NRW beschlossen, dass die bis dahin geltende Landeshundeverordnung (LHV) durch das Landeshundegesetz NRW (LHundG) ersetzt wird. Das LHundG NRW trat am 01.01.2003 in Kraft. Anlass für den Erlass des LHundG NRW waren in der Vergangenheit aufgetretene Vorfälle, bei denen Personen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder sogar getötet wurden. Anders als die LHV umfasst das LHundG auch kleine Hunde und schließt somit alle HundehalterInnen ein.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem LHundG NRW liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden und stellt damit einen elementaren Aufgabenbereich des Ordnungsamtes dar.

Das LHundG NRW unterscheidet vier Kategorien von Hunden: gefährliche Hunde (§ 3), Hunde bestimmter Rassen (§ 10), große Hunde (§ 11) und eben kleine Hunde. Mit dem LHundG werden für die Haltung der ersten drei Kategorien von Hunden besondere Pflichten und Verhaltensanforderungen festgelegt. Dies soll zu einem Rückgang der Beißvorfälle und einem verantwortungsvolleren Umgang mit Hunden führen.

In Eschweiler waren im Jahr 2024 ca. 4.361 Hunde angemeldet. Davon waren 2.358 große Hunde, 19 Hunde bestimmter Rassen, 13 gefährliche Hunde und 1.971 kleine Hunde. Am häufigsten vertreten waren hierbei Hunde der Rasse Schäferhund sowie deren Mischungen. Anhand dieser Zahlen lassen sich die verschiedenen Tätigkeitsfelder innerhalb des LHundG NRW gut verdeutlichen.

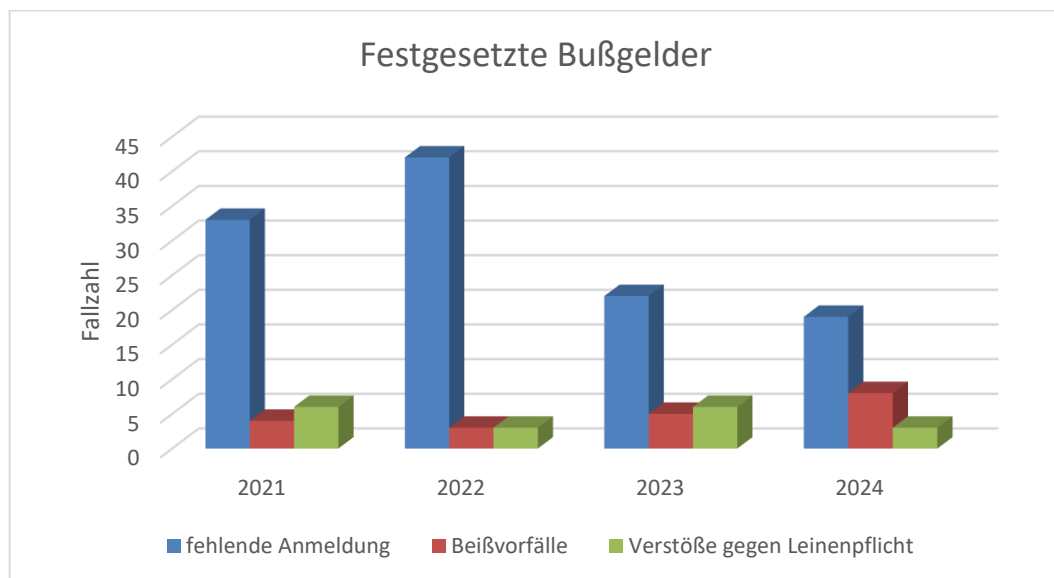
Den Bearbeitungsschwerpunkt bilden die An- und Abmeldungen von großen Hunden. So ist jeder Hund, der die Kriterien eines großen Hundes erfüllt (40 cm Risthöhe/20 kg Gewicht), bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

In der Verwaltungspraxis bedeutet dies, dass eine sogenannte Halteranzeige sowie erforderliche Nachweise zur Haltung des Hundes (Sachkunde, Versicherung und Chipnummer) bei der Ordnungsbehörde vorgelegt werden müssen. Bei vollständiger Vorlage werden die Halter- und Hundedaten in die Landeshundedatenbank NRW eingepflegt.



Geschieht die Vorlage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Anzeigepflicht der Hundehaltung droht die Untersagung der spezifischen Hundehaltung und die Einziehung des Hundes. Neben der An- und Abmeldung von großen Hunden werden Verstöße gegen das LHundG NRW durch das Ordnungsamt überprüft und ggfs. geahndet.

Mögliche Verstöße reichen von Missachtungen der Leinenpflicht bis hin zu schwersten Beißverletzungen durch Hunde. Bei schweren Beißverletzungen muss die Ordnungsbehörde entscheiden, ob der Hund eine potentielle Gefahr für die allgemeine Sicherheit darstellt und weitere Maßnahmen, wie eine Maulkorb- und Leinenpflicht und/oder Überprüfung des Hundes auf Gefährlichkeit, ergriffen werden müssen. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht hierbei die Gesamtzahl der festgesetzten Bußgelder sowie die entsprechende Zusammensetzung.



Wie sich auch anhand des statistischen Vorkommens verdeutlichen lässt, sind Hundehaltungen von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen (sogenannte Listenhunde) zwar regelmäßiger Bestandteil der Bearbeitung des LHundG, jedoch deutlich weniger präsent als Fälle von Haltungen großer Hunde.



Da die Haltung von Listenhunden strengen Voraussetzungen unterliegt, ist eine Hundehaltung nicht analog zur Vorgehensweise bei großen Hunden nur anzuzeigen, sondern die Haltung muss zuvor bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt und von dieser genehmigt werden. Erst wenn die Erlaubnis erteilt wurde, kann ein Listenhund legal gehalten werden.

Immer wieder kommt es jedoch vor, dass ein Listenhund ohne Erlaubnis gehalten wird. In diesen Fällen erfolgt eine ausgiebige Prüfung, ob die Haltung legalisiert werden kann oder ob die Haltung zu untersagen ist. Bei einer Untersagung der Hundehaltung schließt sich die Abgabe bzw. Einziehung des Hundes als notwendige Konsequenz an. Insgesamt lässt sich das ordnungsbehördliche Handeln im Rahmen des LHundG NRW in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Anmeldeverfahren von großen Hunden bzw. Antragsverfahren bei Listenhunden (gegebenenfalls Untersagung der Hundehaltung mit Einziehung des Hundes)
- Überprüfung und Ahndung von Verstößen gegen das LHundG NRW
- Überprüfung von Beißvorfällen und Einleitung weitergehender Maßnahmen
- Überprüfung der Maulkorb- und Leinenbefreiung bei Listenhunde
- Aufforderung zu Rassebestimmungen bei fraglichen Phänotypen

Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige und Ausstellung von Leichenpässen (Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW))

Das Bestattungsgesetz regelt, wer zur Veranlassung der Bestattung von Verstorbenen verpflichtet ist. Allerdings steigt die Zahl der Fälle, in denen sich Bestattungspflichtige entweder nicht kümmern oder in denen keine Bestattungspflichtigen mehr existieren (weil sie z.B. ebenfalls verstorben sind). In diesen Fällen veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde (hier: die Mitarbeitenden des Sachgebiets Allgemeine Ordnung) eine Bestattung.

In diesem Zusammenhang erfolgt zunächst eine umfangreiche Recherche, um Bestattungspflichtige zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass Verstorbene nach spätestens 10 Tagen erdbestattet oder eingäschert werden müssen, bleibt allerdings nicht viel Zeit. Ermittelte Bestattungspflichtige werden aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen. Falls solche Personen jedoch nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden können, veranlasst das Ordnungsamt die Bestattung; evtl. später ermittelte Verpflichtete werden im Nachgang zur Kostenerstattung herangezogen.



Die Pflicht zur Kostentragung der Maßnahme steht nicht im Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten Betroffener. Allerdings können Bestattungspflichtige -gegen Nachweis ihrer finanziell eingeschränkten Möglichkeiten- unter Umständen einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Eschweiler stellen.

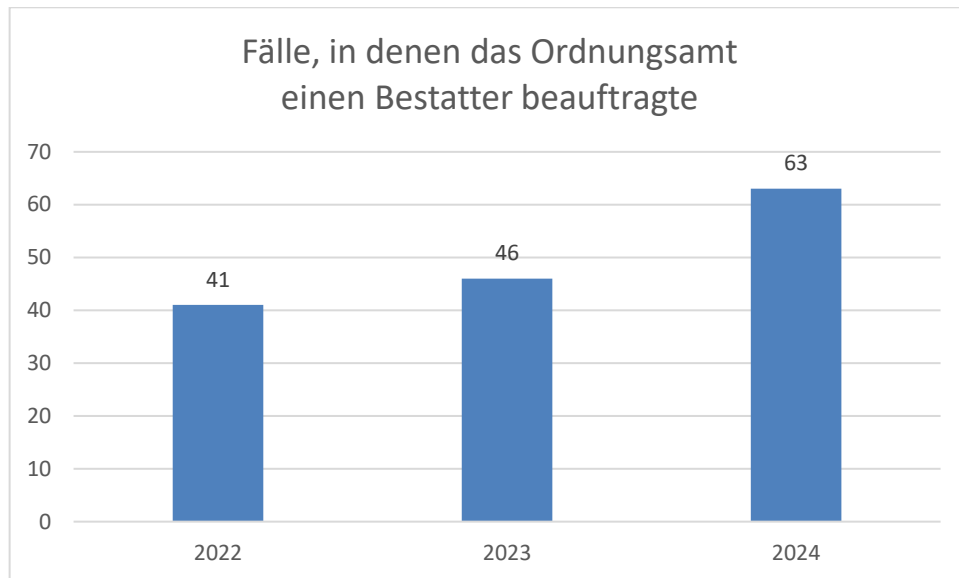
Die Fallzahlen der ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen sind insgesamt steigend; Hintergrund hierfür ist u.a. die Feststellung, dass in der Vergangenheit nicht bestattungspflichtige Personen (z.B. enge Freunde von Verstorbenen) oftmals eine Bestattung aufgrund eines Gefühls der moralischen Verpflichtung veranlassten. Diese Bereitschaft sinkt allerdings zusehends.

Die Entwicklung wird aber auch von einzelnen Faktoren, die in anderen Gemeinden in dieser Form nicht immer gegeben sind, beeinflusst:

- Das Krankenhaus (St.-Antonius-Hospital) meldet dem Ordnungsamt Verstorbene, wenn keine Angehörigen bekannt sind oder nicht ermittelt werden können. Da für die Sicherstellung der Bestattung diejenige Behörde zuständig ist, auf deren Gebiet der Tod eintrat, muss in diesen Fällen eine Bestattung durch das Ordnungsamt Eschweiler veranlasst werden.
- In der Stadt Eschweiler sind zahlreiche Seniorenheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens usw. angesiedelt. Naturgemäß versterben dort regelmäßig Personen.
- Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung (diese ist jedoch nicht Eschweiler-spezifisch)



Fallzahlenentwicklung für die Jahre 2022-2024:



In den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 wurden bereits 21 Bestattungen durch das Ordnungsamt veranlasst. Allerdings schwanken die Zahlen im Verlaufe des Jahres; es wird von einer weiteren Steigerung ausgegangen.

Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

In den Jahren 2020 bis 2023 banden die zahlreichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV2 erhebliche personelle Ressourcen des Ordnungsamts.

Abseits dieser Pandemie betreffen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz im Arbeitsalltag aber andere Maßnahmen wie beispielsweise Rattenbekämpfungsmaßnahmen. Anders als sogenannte „Lästlinge“ wie z.B. Mäuse gelten Ratten nach Infektionsschutzgesetz als tierische Schädlinge und müssen deshalb aus Gründen des Gesundheitsschutzes bekämpft werden.

Aufgrund der durch das Stadtgebiet verlaufenden Inde existiert dauerhaft eine natürliche Rattenpopulation; gleichwohl veranlasst die Stadt Eschweiler (und zudem auch andere Behörden und Einrichtungen wie z.B. der Wasserverband Eifel-Ruhr) dauerhafte Rattenbekämpfungsmaßnahmen. Hierfür sind die jeweiligen Fachämter zuständig; beispielsweise stellt das Ordnungsamt bereits seit Jahren eine dauerhafte Rattenbekämpfungsmaßnahme auf dem Eschweiler Marktplatz sicher.



In einzelnen Fällen ordnet das Ordnungsamt auch Maßnahmen gegenüber Bürger*innen an; das ist beispielsweise der Fall, wenn der Zustand eines Privatgrundstücks eine Vergrößerung der Rattenpopulation begünstigt (z.B. wegen der Entsorgung von Lebensmitteln im Garten, unsachgemäßer Müllentsorgung, gelegentlich auch aufgrund von übermäßiger Vogel- oder Igelfütterung – Ratten essen schließlich auch Vogelfutter).

Auch für Ausnahmefälle wie die –recht seltene– Isolation von an Tuberkulose erkrankten, noch infektiösen Personen ist das Ordnungsamt zuständig.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Lärmschutzes

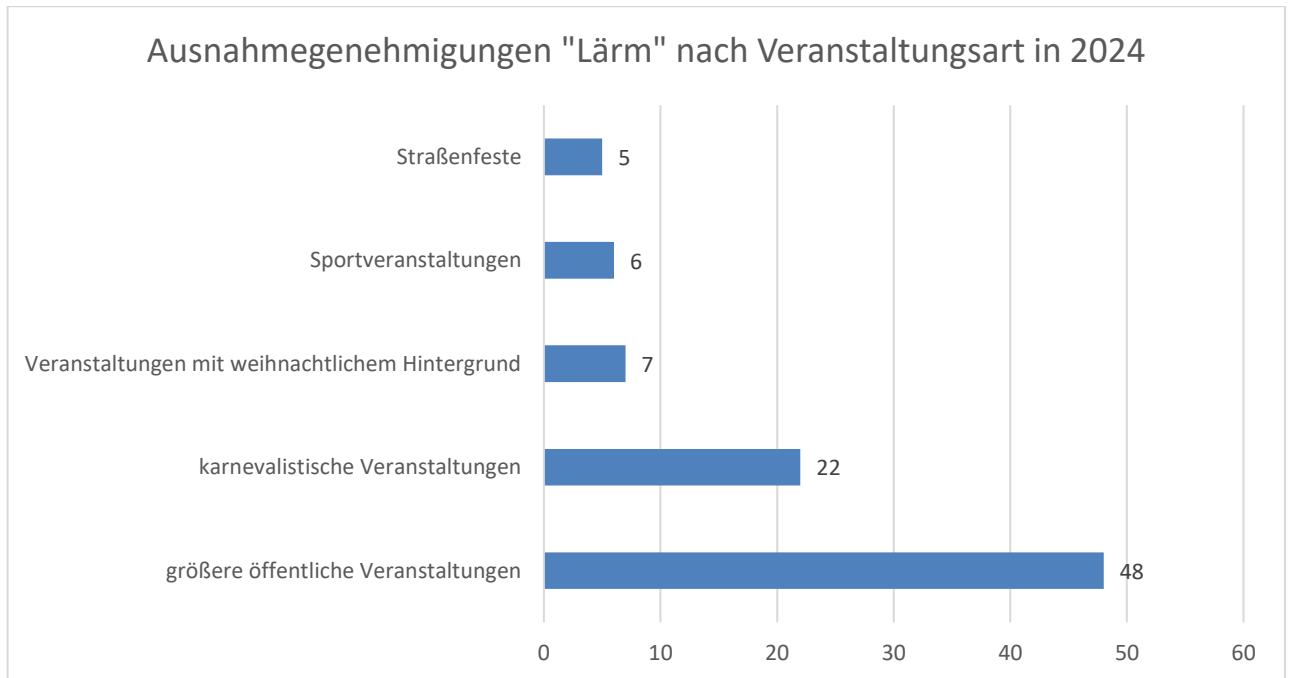
Der sogenannte ruhestörende Lärm ist alljährlich wiederkehrend Gegenstand von Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung. Naturgemäß steigt das Beschwerdeaufkommen parallel zur Zahl eingehender Anträge auf Ausnahmegenehmigungen mit besser werdendem Wetter, da sich einerseits die Bevölkerung mit steigenden Temperaturen und geringer Niederschlagswahrscheinlichkeit mehr im Außenbereich aufhält und im Außenbereich mehr Veranstaltungen stattfinden; andererseits fühlen sich Teile der Bevölkerung aufgrund des hierdurch verursachten Lärms gestört, zumal viele angeben, in den Nachtstunden die Fenster geöffnet zu lassen, um bei geringeren Temperaturen lüften zu können.

Nach § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören; die Mittagsruhe ist übrigens nicht gesetzlich festgelegt und daher auch nicht geschützt.

Außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe dürfen darüber hinaus nach §10 des LImSchG Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden – das betrifft gleichermaßen die Musikunterhaltung im heimischen Garten wie auch Veranstaltungen. Es können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden; diese werden für größere öffentliche Veranstaltungen (z.B. für das Eschweiler Music Festival) erteilt, da hierfür regelmäßig ein öffentliches Interesse notwendig ist. Zudem wurden für bestimmte Veranstaltungen über eine ordnungsbehördliche Verordnung generelle Ausnahmen festgelegt (z.B. für die Nächte vom 31.12. auf den 01.01., von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag sowie vom 30.04. auf den 01.05. eines Jahres, § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von der Nachtruhe in der Stadt Eschweiler –Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung-).



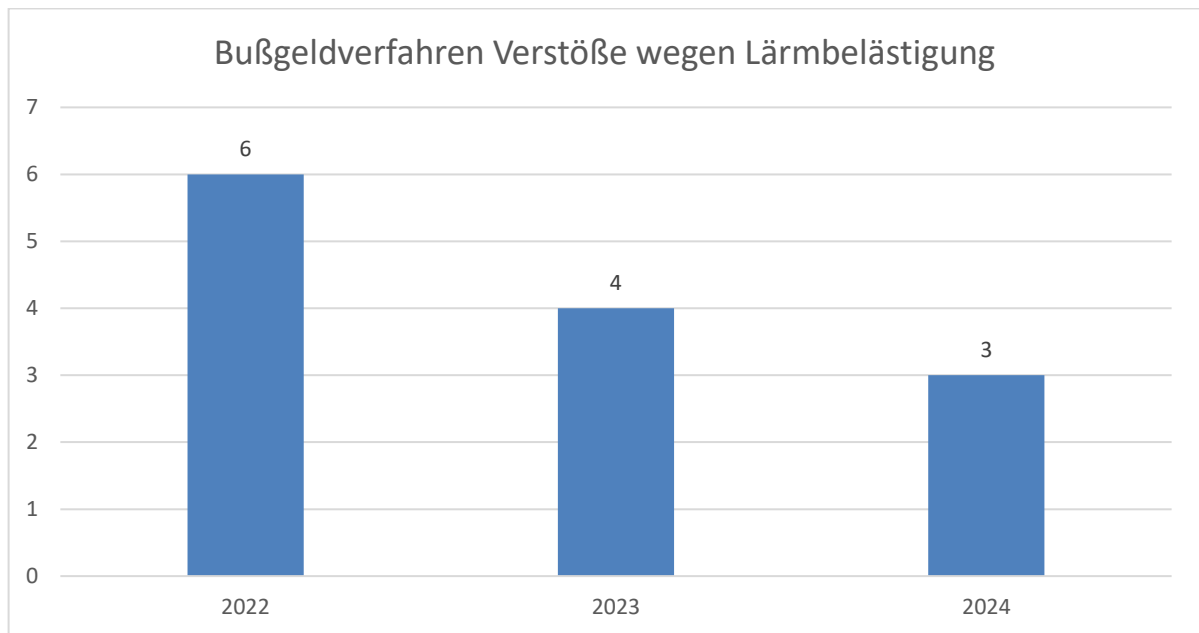
Im Jahr 2024 wurden insgesamt 88 Ausnahmegenehmigungen für diverse Veranstaltungsarten erteilt. Der nachfolgenden Grafik ist die Veranstaltungsart zu entnehmen:



Die Verfolgung einer Lärmstörung durch die Ordnungsbehörde als Ordnungswidrigkeit erfolgt neben den bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten, die auf dem Privatrechtsweg geltend gemacht werden können (Nachbarschaftsrecht, bei entsprechenden Regelungen im Mietvertrag auch das Mietrecht).

Bußgeldverfahren im Hinblick auf Lärmbelästigungen sind eher selten. Oftmals ist dies in der Tatsache begründet, dass für größere Veranstaltungen inzwischen meist eine entsprechende Erlaubnis beantragt wird. Zudem (z.B. im Falle von privaten Veranstaltungen im Garten) ist Betroffenen die Belästigung von Nachbarn oftmals nicht bewusst, so dass hier unmittelbar Einsicht gezeigt wird und eine mündliche Ermahnung zur Ruhe nachhaltig Wirkung zeigt.





Genehmigung der Plakatierung im Stadtgebiet

Ein weiteres Themenfeld im Sachgebiet Allgemeine Ordnung stellen einerseits die Erteilung von Erlaubnissen zur Anbringung von Plakaten und (in sehr seltenen Fällen) dem Abstellen von Werbeanhängern im öffentlichen Verkehrsraum, andererseits aber auch die Ahndung unerlaubter bzw. ohne entsprechende Genehmigung angebrachter Plakate/Werbeanhängern dar.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung legt fest, dass jede Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus eine Erlaubnis voraussetzt. Der Gemeingebrauch umfasst die Nutzung einer Fläche entsprechend ihrer Widmung, also dem Zweck (z.B. im öffentlichen Verkehrsraum das Gehen, Stehen, Fahren, Parken usw.).

§ 9 der o.g. Sondernutzungssatzung legt auch die Gebühren für das Plakatieren fest, die von der Anzahl und Größe der Plakate sowie der Dauer beeinflusst werden. Es ist anzumerken, dass die Plakatierung über einen vollen Monat hinaus teurer wird (z.B. bei 30 Plakaten der Größe DIN A0 50,- € im ersten Monat und weitere 100 € ab dem zweiten Monat), um einer übermäßigen Plakatierung über lange Zeiträume entgegenzuwirken und gleichzeitig möglichst vielen interessierten Personen bzw. Vereinen die Möglichkeit zu geben, relativ kostengünstig für ihre Veranstaltungen zu werben.



Aufgrund des begrenzten Platzes und des gewünschten Erscheinungsbildes der städtischen Straßen, Wege und Plätze dürfen in bestimmten Teilen des Stadtgebiets in der Regel lediglich Veranstaltungen beworben werden, die auf dem Eschweiler Stadtgebiet stattfinden und die keinen überwiegend kommerziellen Hintergrund haben. Dies ist beispielsweise bei örtlichen Vereinen (z.B. Schützenverein, Karnevalsverein) der Fall.

Die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) sind entsprechend sensibilisiert und so fallen diesen oftmals ungenehmigte Plakate im öffentlichen Bereich auf, die nach vorheriger Aufforderung und angemessener Fristsetzung gegenüber dem Verursacher notfalls durch den KOD kostenpflichtig entfernt werden; in den meisten festgestellten Fällen beantragten die Verursacher parallel zur Montage der Plakate eine Erlaubnis und waren überrascht, dass diese nicht erteilt wird. Demzufolge wurden die Plakate unmittelbar wieder abgehängt. Im Jahr 2024 musste daher lediglich ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

Sofortige Unterbringung von psychisch kranken Personen

Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung (Psychose, psychische Störung, Abhängigkeitserkrankung vergleichbarer Schwere) eine gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für sich oder Dritte darstellen, können auch gegen ihren Willen und ohne vorherigen richterlichen Beschluss in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Da dies einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen darstellt, sind hieran hohe Anforderungen gestellt. So ist z.B. ein ärztliches Zeugnis von Ärztinnen/Ärzten, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind, notwendig. In diesen Fällen kann die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung (hier: LVR-Kliniken Düren) auch gegen den Willen Betroffener veranlassen.

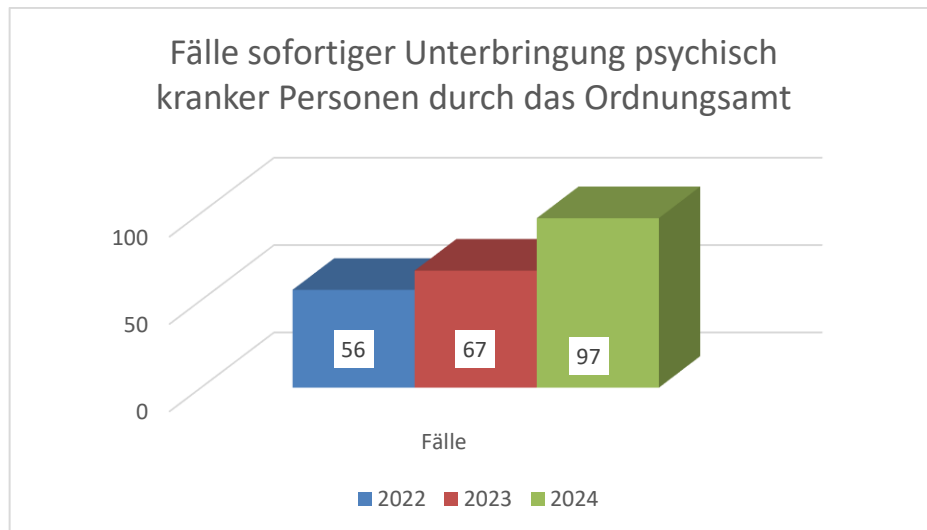
Über die Durchführung einer zwangsweisen Unterbringung entscheidet letztlich der/die Mitarbeiter*in des Ordnungsamts. Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Ordnungsamts übernimmt der/die im Dienst befindliche Mitarbeitende des Rufbereitschaftsdienstes diese Aufgabe.

Da es sich oftmals um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt und (z.B. nachts) ein Richter nicht erreichbar ist, muss im Nachgang ein Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht (hier: in der Regel Amtsgericht Düren) gestellt werden.



Anders als zu vermuten wäre, handelt es sich nicht um seltene Ausnahmefälle. Vielmehr wurde im Jahr 2024 statistisch gesehen alle ca. 90,5 Stunden eine Person gegen ihren Willen durch das Ordnungsamt in den LVR-Kliniken Düren untergebracht. Die Fälle, in denen nach erfolgter Prüfung keine Maßnahme erfolgte (z.B. Voraussetzungen nicht gegeben, Betroffene begeben sich freiwillig in die psychiatrische Klinik) wurden hierbei nicht erfasst.

Die Fallzahlen sind insgesamt steigend:



Der Trend setzt sich auch weiter fort; so wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2025 bereits 44 Personen über die o.a. Regelungen in einem Fachkrankenhaus untergebracht (zum Vergleich: bis jeweils einschließlich 30.06. im Jahr 2024: 37, im Jahr 2023: 35).

Schulzuführungen

Versäumen Schüler*innen unentschuldigt den Unterricht, werden von Seiten der Schule bzw. der Bezirksregierung zunächst verschiedene Maßnahmen (z.B. die erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen, schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren) veranlasst. Parallel zu einem Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht durch das Ordnungsamt veranlasst werden. Diese Maßnahme erfolgt auf Antrag der Schule (mit entsprechender Dokumentation der Fehlzeiten und der bereits veranlassten Maßnahmen).



Letztlich werden Schüler*innen in diesen Fällen durch einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts am Wohnort aufgesucht und –auch gegen ihren Willen– der Schule zugeführt. Im Jahr 2024 erfolgten 16 Schulzuführungen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Straßenreinigungssatzung, Eschweiler Straßenverordnung) und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die ortsrechtlichen Bestimmungen sind oftmals Gegenstand von Beschwerden und Eingaben der Bürgerinnen und Bürger.

Eine sehr regelmäßige Thematik stellt die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Müll dar, deren Entsorgung einen hohen Aufwand bzw. Kosten für den städtischen Bauhof und damit letztendlich für die Allgemeinheit darstellen. Häufig sind die Verursacher nicht zu ermitteln, da die illegale Müllentsorgung fast ausnahmslos nachts und an Örtlichkeiten erfolgt, an denen keine entsprechende Sozialkontrolle durch Anwohner gegeben ist (z.B. außerhalb in Zufahrten zu landwirtschaftlichen Wegen, auf Park & Ride – Parkplätzen usw.); zudem sind die Verursacher bemüht, Rückschlüsse auf sie zu vermeiden. Sofern dem abgelegten Müll Hinweise auf den Verursacher zu entnehmen sind, wird ein Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingeleitet (im Jahr 2023 in zwei Fällen und im Jahr 2024 in einem Fall).

Häufig bewegen sich die Verstöße in einem kleineren Rahmen, etwa durch das Wegwerfen eines Zigarettenstummels auf den öffentlichen Gehweg, was ebenfalls einen Verstoß gegen die Eschweiler Straßenverordnung darstellt (2023: ein Bußgeld, 2024: zwei Bußgelder).

Das Aufstellen von unangemeldetem Sperrmüll auf dem Gehweg stellt hingegen einen Verstoß gegen die Abfallsatzung der Stadt Eschweiler dar. Der Kommunale Ordnungsdienst ermittelt in solchen Fällen, etwa durch die Befragung von Anwohnern vor Ort.

Die mangelnde Straßenreinigung stellt häufig ein Ärgernis für Bürgerinnen und Bürger dar. Allerdings endet eine mangelnde Straßenreinigung im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eschweiler recht selten mit einem Bußgeldverfahren, da Eigentümer*innen in der Regel zunächst über den Verstoß informiert werden und den Missetand meist in kürzester Zeit beseitigen. Lediglich in 3 Fällen wurde in 2024 ein Bußgeldverfahren durchgeführt (kein Fall in 2023).



Verstöße gegen Regelungen der Eschweiler Straßenverordnung werden relativ häufig geahndet. So führt das Verrichten der Notdurft, insbesondere das Urinieren außerhalb von Toiletten (7 Fälle in 2023 und 9 Fälle in 2024) die Häufigkeit der Bußgelder an, während das Entsorgen von Kleinmüll wie einem Zigarettenstummel nur 1 Bußgeld in 2023 und 2 in 2024 zur Folge hatte. Die hohe Zahl der festgestellten Verstöße wegen Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten ist fast immer in Zusammenhang mit entsprechenden Veranstaltungen zu sehen.

In 2024 wurde erstmals ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die Entwässerungssatzung verhängt, weil ein öffentlicher Kanal nachweislich ohne Genehmigung zur Entsorgung von Fäkalien genutzt wurde.

Ergänzend zu den bereits genannten Bußgeldverfahren werden auch Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet.

Einen häufigen Verstoß stellt in dieser Hinsicht die falsche bzw. keine Namensangabe gegenüber Vollzugskräften (§ 111 OWiG) dar. Entgegen der häufig vertretenen Meinung in der Bevölkerung muss gegenüber Amtsträgern des Ordnungsamtes ebenso wie etwa gegenüber der Polizei die korrekte Identität angegeben bzw. ausgewiesen werden. Im Jahr 2023 wurden hierfür drei, im Jahr 2024 fünf Bußgeldverfahren wegen keiner oder falscher Namensangabe durchgeführt

Kommunaler Ordnungsdienst

Dem Sachgebiet „Allgemeine Ordnung“ ist der Kommunale Ordnungsdienst (KOD), also der Außendienst des Ordnungsamts, mit derzeit 10,5 Stellen zugeordnet.

Zu Fuß oder unter Nutzung eines der insgesamt fünf zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeuge kontrolliert der KOD auf kommunaler Ebene zum Beispiel die Einhaltung der Eschweiler Straßenverordnung, des Landeshundegesetzes oder des Landesimmissionsschutzgesetzes. Auch Schulkontrollen zu den Hol- und Bringzeiten an den Eschweiler Schulen, die Überwachung von Veranstaltungen und die enge Zusammenarbeit mit der Polizei sowie dem Jugendamt (z.B. im Rahmen der seinerzeit gegründeten Ordnungspartnerschaft) gehören zu den routinemäßigen Aufgaben, um ein sicheres und geordnetes Umfeld für die BürgerInnen zu schaffen.



Dahingehend haben in den letzten zwei Jahren insgesamt sieben größere Einsätze in Zusammenarbeit mit verschiedensten Einheiten der Polizei sowie eine Vielzahl von Präsenzterminen mit den örtlichen Bezirkspolizeibeamten in der Innenstadt stattgefunden.

Generell wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert. So erfolgt inzwischen ein wöchentlicher Austausch zwischen Mitarbeitenden des Bezirksdienstes der Polizei Eschweiler und den Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes. Hierbei werden nicht nur Informationen ausgetauscht, sondern es können spontan gemeinsame Maßnahmen und Streifendienste abgesprochen sowie das Vorgehen bei aktuellen Problemstellungen abgestimmt werden.

Um z.B. in Krisensituationen oder bei größeren Lagen eine effektive, sichere und zuverlässige Kommunikation zwischen den verschiedenen eingesetzten Kräften anderer Behörden/ Institutionen und dem Kommunalen Ordnungsdienst sicherzustellen, nutzte das Ordnungsamt Eschweiler Mitte des Jahres 2024 die zwischenzeitlich von Seiten des Innenministeriums des Innern NRW geschaffene Möglichkeit zur Teilnahme am BOS-Funk. Nach Umsetzung der notwendigen Beschaffungsmaßnahmen (z.B. insgesamt 16 Handfunkgeräte, BOS-Sicherheitskarten usw.) und der notwendigen Funk-Ausbildung wird der BOS-Funk seit Ende des Jahres 2024 genutzt, um die originäre Sicherheitsaufgabe des Ordnungsamtes zu optimieren. Neben der Tatsache, dass Informationen schneller transportiert werden können, dient diese Form der Kommunikation auch der Sicherheit der Mitarbeitenden. Die Geräte haben eine Notruffunktion; so kann –anders als zuvor über Mobilfunkgeräte– in kritischen Situation per Knopfdruck unmittelbar Hilfe angefordert werden. Ergänzend nehmen die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes bereits seit Jahren an regelmäßigen Fortbildungsterminen mit dem Schwerpunkt „Deeskalation und Selbstschutz“ teil, um in kritischen Situationen geübt und besonnen handeln zu können.

Auch die Sicherstellung der Sauberkeit im öffentlichen Raum gehört zur originären Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes. Dazu zählt eine präventive und repressive Überwachung des öffentlichen Raumes und die Durchsetzung von kommunalen Vorschriften. Die Kontrolle von illegalen Müllentsorgungen, die Sicherstellung von Adressmaterial und das Verhindern und Sicherstellen von Vandalismus-Schäden führen hier zur Ahndung durch Bußgelder und stellen ein sicheres und lebenswertes Umfeld für die BürgerInnen sicher. Insgesamt 478 Meldungen bezüglich verbotswidrig abgelagerter Abfälle wurden in 2024 durch den kommunalen Ordnungsdienst gefertigt und zuständigkeithalber im Innendienst bearbeitet oder zwecks Beseitigung fachamtsspezifisch weitergeleitet.



Im Sachgebiet „Allgemeinen Ordnung“ gehen zusätzlich regelmäßig Mitteilungen, Hinweise, Anregungen und Beschwerden aus der Eschweiler Bevölkerung, von Schulen und auch der Lokalpolitik ein. Für die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung vor Ort und Dokumentation zur Einleitung eines Verfahrens werden regelmäßig Aufträge der Teamleiterin an die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes erteilt. Im Jahr 2024 waren es beispielsweise insgesamt 16 Schulzuführungen nach § 41 Schulgesetz NRW, 265 Einträge zur allgemeinen Gefahrenabwehr und 215 Feststellungen zur Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung.

Insgesamt ist innerhalb des Ordnungsamts und somit auch im Bereich des Sachgebiets „Allgemeine Ordnung“ ein stetiger Aufgabenzuwachs zu verzeichnen. Durch das zum 1. April 2025 verabschiedete Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG NRW) ist beispielsweise eine weitere gesetzlich vorgegebene Aufgabe hinzugekommen. Das Gesetz zielt durch Kontrollen seitens des kommunalen Ordnungsdienstes darauf ab, den illegalen Markt einzudämmen und Prävention, Aufklärung und den Jugendschutz zu stärken.

Es kristallisiert sich aus der Summe der Einsätze und Meldungen des Kommunalen Ordnungsdienstes heraus, dass das ureigene Sicherheitsbedürfnis der Bürgerschaft und der Wunsch, in einem sicheren und harmonischen Umfeld leben zu können, stark an Bedeutung gewinnt und einen großen Stellenwert in öffentlichen Diskussionen einnimmt. Nicht zuletzt deshalb gewinnt die Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes an Bedeutung und Wichtigkeit und setzt ein stetiges Wachstum von Personal, Schutzausrüstung und Präsenz zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung durch den Kommunalen Ordnungsdienst voraus.

Allgemeine Rufbereitschaft der Stadt Eschweiler -Ordnungsamt-

Die Stadt Eschweiler richtete bereits vor Jahren einen Rufbereitschaftsdienst ein, um wichtige Aufgaben auch außerhalb des Dienstalltags wahrnehmen zu können. In den verschiedenen städteregionsangehörigen Gemeinden existieren hierfür unterschiedliche Sichtweisen und Modelle; während eine Stadt aufgrund der sehr langen Präsenz des Ordnungsamt-Außendienstes gänzlich auf eine Rufbereitschaft verzichtet, erfüllen in einer anderen Nachbarstadt die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes die Aufgabe im Wechsel; eine weitere Nachbarstadt hat alle Mitarbeitenden mit entsprechender Ausbildung unter Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen wie z.B. notwendiger Kinderbetreuung- dazu verpflichtet, die Tätigkeit wahrzunehmen.



In der Stadt Eschweiler werden aktuell –neben den Rufbereitschaftsdiensten des Rathaus-Hausmeisterdienstes und des Baubetriebshofes– zwei separate Rufbereitschaftsdienste für die allgemeine Verwaltung betrieben. Einerseits wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und der hierfür notwendigen Aus- bzw. Fortbildung eine Rufbereitschaft für dringende Belange des Jugendamts eingerichtet. Unabhängig hiervon existiert dauerhaft, also an allen Tagen eines Jahres, eine allgemeine Rufbereitschaft, die im Bereich des Ordnungsamts angesiedelt ist. Ein Pool von Mitarbeitenden mit entsprechender Aus- bzw. Vorbildung nimmt auf freiwilliger Basis im Wechsel unaufschiebbare Aufgaben der Stadt Eschweiler außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wahr; ein Dienst dauert eine Woche und beginnt jeweils freitags zum Dienstschluss.

Die Zahl der Einsätze ist –ähnlich wie in den einzelnen Sachgebieten des Ordnungsamts– steigend und naturgemäß in den Sommermonaten höher als in den Wintermonaten.

Die durch die Mitarbeitenden veranlassten Maßnahmen betreffen tatsächlich nahezu alle Zuständigkeiten der Stadtverwaltung. Allerdings handelt es sich nicht bei allen Meldungen um unaufschiebbare Anlässe. So sind beispielsweise falsch parkende Fahrzeuge in den Augen vieler Bürger*innen ein Ärgernis, werden aber durch die Mitarbeitenden der Rufbereitschaft regelmäßig nicht geahndet; die Zuständigkeit für Wildtiere (Vögel, Biber usw.) liegt beim Umweltamt der Städteregion Aachen usw.

Letztlich werden nur Aufgaben wahrgenommen, die einer gebotenen unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen; hierzu zählen regelmäßig die Unterbringung obdachloser Personen, die sofortige Unterbringung psychisch kranker Menschen in die LVR-Klinik Düren und dergleichen.



Sachgebiet Gewerbe

Die Tätigkeiten im Sachgebiet Gewerbe haben sich im Laufe der Jahre deutlich weiterentwickelt. In den Jahren 2020-2023 waren die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz vor dem Corona-Virus vorherrschend, da im Laufe der Zeit nahezu alle Gewerbearten hiervon betroffen waren.

Hinzu kam die verheerende Flutkatastrophe im Sommer 2021, die gerade die Gewerbebetriebe entlang der Inde vor besondere Herausforderungen stellte. Hier galt es, zahlreiche pragmatische Lösungen zu finden, um die Gewerbetreibenden nicht zusätzlich zu belasten. Als Folge war beispielsweise eine geregelte Bearbeitung der Sondernutzungen im betroffenen Bereich nicht mehr möglich, da unzählige Abfallcontainer, Handwerkerfahrzeuge und Betriebsersatzbauten wie Container aufgestellt werden mussten.

Parallel erfolgte eine vollständige Neueregulierung des Glücksspielwesens durch Inkrafttreten des überarbeiteten Glücksspielstaatsvertrags, so dass sich die Prüfung der Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse für die einzelnen Spielhallen im Stadtgebiet Eschweiler sehr umfangreich gestaltete.

Mitte des Jahres 2023 galt es, das Alltagsgeschäft wiederaufzunehmen. So rückten die klassischen Gewerbebetriebe wie z.B. die ortsansässige Gastronomie wieder mehr in den Fokus und Bürgerinnen und Bürger eröffneten wieder mehr Gewerbebetriebe.

Im Jahr 2024 war die Rückkehr zum Alltagsgeschäft nahezu abgeschlossen. Die Gewerbebean-, Gewerbeum- und Gewerbeabmeldungen bewegten sich weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 550 dieser Gewerbeabmeldungen bearbeitet.

Einen großen Teil der Arbeit im Jahr 2024 machten zudem auch Anträge auf Aufstellerlaubnisse (5 Fälle), Festsetzungen (20 Fälle) sowie Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (200 Fälle) aus. Ebenso gehörten Auskünfte an Polizei und den Zoll (50 Fälle) sowie die Erstellung statistischer Auswertungen für die Städteregion (10 Fälle) zum Aufgabenspektrum.

Im Jahr 2024 wurden zudem 12 neue Konzessionen für den Alkoholausschank erteilt. Für einen vorübergehenden Alkoholausschank (z.B. bei einem Vereinsfest) werden durch die Veranstalter regelmäßig Gestattungen beantragt. Dies geschah im Jahr 2024 in 40 Fällen.



Für die Erfassung und Bearbeitung der Sondernutzungen im Stadtgebiet Eschweiler wurde ein neues System geschaffen, das einen besseren Überblick bietet. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 100 Erlaubnisse für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum erteilt.

In 30 Fällen beschwerten sich Bürger über das Verhalten von Gewerbetreibenden oder Mängel im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb. Bei durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets Gewerbe durchgeführten Gewerbe-Überprüfungen wurden im Jahr 2024 insgesamt 10 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt. Diese wurden mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet.

Der Nichtraucherschutz ist bereits seit 2007 (Bundesnichtraucherschutzgesetz) bzw. 2008 (Nichtraucherschutzgesetz NRW) gesetzlich vorgeschrieben. Die Einhaltung wird dauerhaft im Rahmen des Streifen- und Präsenzdienstes sowie im Rahmen von Gaststättenkontrollen durch den Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitende des Sachgebiets Gewerbe überwacht. Im Jahr 2024 wurden insgesamt fünf Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen das Nichtraucherschutzgesetz festgesetzt.

Sachgebiet Notfallplanung

Auch in unserem noch so zivilisierten und technisierten Leben können jederzeit Gefahrenlagen größeren Ausmaßes drohen:

- so genannte anthropogene Gefahren, wie zum Beispiel Unfälle, Havarien, Systemfehler, Überalterung, Anschläge, Sabotage, Kriege
- natürliche Gefahren, wie zum Beispiel Extremwetterlagen, Feuer, Dürre, Erdbeben, Pandemien etc.
- nicht zuletzt auch Gefahren durch Spannungsverhältnisse und Krieg

Für eine umfassende Gefahrenabwehr steht der Bevölkerung ein umfangreiches Hilfeleistungssystem zur Seite. Während Feuerwehr und Rettungsdienst zur alltäglichen Hilfeleistung bereitstehen, unterhalten die Länder den Katastrophenschutz, um Katastrophen und Gefahren unserer technisierten Umwelt begegnen zu können. Der Bund verstärkt und ergänzt das integrierte Hilfeleistungssystem für großflächige Gefahrenlagen und Krisen. Zusätzliche Fahrzeuge, freigestelltes Personal, Rettungshubschrauber des Zivilschutzes und das Technische Hilfswerk werden vom Bund zur Verfügung gestellt.



Bund, Länder und Gemeinden arbeiten somit partnerschaftlich im Bevölkerungsschutz zusammen, um Bürgerinnen und Bürgern in einer Notsituation Hilfe zu leisten. Die Kommunen haben gegenüber ihrer Bevölkerung bei einem derart außergewöhnlichen Ereignis aus der allgemeinen Daseinsvorsorge heraus folgende Aufgaben:

- Menschenleben und Gesundheit schützen
- Tiere und Sachwerte schützen
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und, soweit es geht, alle gesetzlichen Aufgaben weiterhin erfüllen
- die Funktion vieler notwendiger Einrichtungen aufrechterhalten
- (hohe) wirtschaftliche Schäden vermeiden oder in Grenzen halten

Hierzu müssen die Kommunen - so auch die Stadt Eschweiler - ein robustes Krisenmanagement - die sogenannte Notfallplanung aufbauen.

In den letzten Monaten und Jahren hat die Stadt Eschweiler weitere technische Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz ergriffen. Nachfolgend einige Beispiele:

- Beschaffung und Installation eines Satellitentelefons auf der Feuerwache, um auch bei einem Ausfall des Mobilfunknetzes kommunikationsfähig zu sein
- Vorhaltung eines mobilen Satellitentelefons
- Installation des Systems „Starlink“ auf der Feuerwache, um auch in Krisenfällen und bei einem Ausfall der Systeme einen Internetzugang für die EDV und Mobilfunk zu haben
- Vorhaltung von zwei mobilen Starlink-Einheiten, die je nach Bedarf am jeweiligen Standort in Betrieb genommen werden können
- Integration eines Alarmierungssystems innerhalb des Ordnungsamtes (Sicherung der Meldedaten im Falle eines Cyberangriffs)
- Vorhaltung von drei mobilen Sirenen für Dienstfahrzeuge des Ordnungsamtes (Warnung der Bevölkerung)
- Vorhaltung einer s.g. Powerstation (Stromversorgung)

Organisatorisch wurde aus dem Sachgebiet „Notfallplanung“ eine Dienstanweisung für den Stab außergewöhnliche Ereignisse entwickelt und durch die Bürgermeisterin erlassen. Darüber hinaus wird an diversen Alarm- und Einsatzkonzepten gearbeitet bzw. diese weiterentwickelt (wie z.B. das Leuchtturmkonzept in Zusammenarbeit mit der StädteRegion Aachen). Ein weiterer Punkt in diesem Aufgabenbereich ist z.B. die Öffentlichkeitsarbeit, so dass die Stadt Eschweiler zu diesem Thema eine Vielzahl von Informationen unter www.eschweiler.de/notfallplanung bereithält.



Ebenfalls in diesem Sachgebiet verortet ist die Beseitigung von Kampfmitteln, auch wenn ein Kampfmittelfund nicht unmittelbar von Mitarbeitenden des Ordnungsamts entfernt wird. Bei jedem Bauvorhaben in der Stadt, bei dem entsprechende Erdarbeiten erforderlich werden, sind Kampfmittelüberprüfungen erforderlich. Diesbezüglich stellt der Bauherr zunächst einen Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Nach anschließender Korrespondenz mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst werden u.U. Gefahrenabwehrmaßnahmen wie z.B. erforderliche Sondierungsarbeiten festgelegt. Sollten bei diesen Arbeiten Kampfmittel vorgefunden werden, wird das Ordnungsamt alle erforderlichen Maßnahmen einleiten (z.B. Evakuierung von Straßen oder Stadtteilen), damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Entschärfung vornehmen kann. Im Stadtgebiet Eschweiler gab es in den vergangenen Monaten und Jahren diverse Kampfmittelfunde (z.B. im Bereich der Langgasse, Steinbruch Hastenrath und in der Gutenbergstraße).



Sachgebiet Verkehrslenkung und Verkehrsüberwachung

Verkehrslenkung

Das Aufgabenspektrum des Sachgebiets „Verkehrslenkung“ hat sich im Laufe der Jahre deutlich gewandelt; ursprünglich waren in diesem Bereich des Ordnungsamts zwei Mitarbeitende eingesetzt. Über die Jahre war zunehmend Personal notwendig, um den Anforderungen an eine zügige, rechtssichere und praktikable Verkehrslenkung durch die Straßenverkehrsbehörde gerecht zu werden.

Hauptaufgabe der hier tätigen Mitarbeitenden sind insbesondere

- Verkehrslenkung und Absicherung von Straßen
- Anordnung von dauerhaften verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrszeichen und -einrichtungen) in Abstimmung mit der Polizei und den Straßenbaulastträgern
- Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte innerhalb des Stadtgebiets Eschweiler
- Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Gerüsten oder Containergestellungen
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO
- Koordination und Durchführung von Verkehrsbesprechungen, Verkehrsschauen und Ortsterminen

Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung:

Hierunter ist die Festlegung von Haltverboten, Tempo-30-Strecken usw. als „feste“ Beschilderung zu verstehen. Allerdings können Verkehrszeichen nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden.

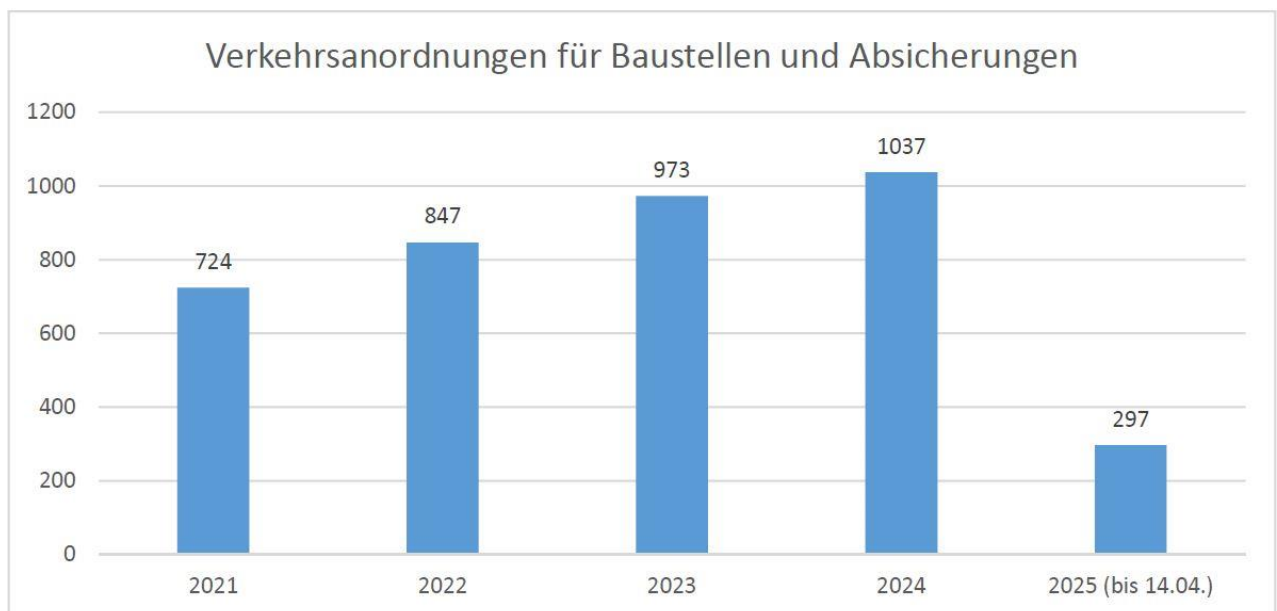
Im Rahmen der Entscheidung sind verschiedene Ämter und Behörden zu beteiligen (z.B. die Polizei, der so genannte Straßenbauastträger als eine Art „Eigentümer“ der Straße wie z.B. das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof im Falle von Gemeindestraßen, die Bundesautobahn GmbH für Maßnahmen an Autobahnauf-/abfahrten oder auch Vertreter des ÖPNV wie z.B. die ASEAG, falls der Bereich durch Busse befahren wird). Es ist bereits seit Jahren bewährte Praxis, vor einer Entscheidung über eine Maßnahme eine bestehende Verkehrssituation vor Ort zu begutachten. Daher werden mit allen an einer verkehrsrechtlichen Entscheidung Beteiligten Örtlichkeiten gemeinsam im Rahmen einer so genannten Verkehrsbesprechung besichtigt und vor Ort Entscheidungen zu Maßnahmen getroffen.



Anordnung von vorübergehend geltenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen:

Dies ist einerseits z.B. bei Festivitäten auf dem Marktplatz, für den Rosenmontagsumzug oder im Rahmen der Stadtfeste notwendig, andererseits aber auch (und dies stellt den größten Teil der mobilen Beschilderungen dar) im Falle von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum. Im Falle von Baumaßnahmen wird oftmals auf so genannte Regelpläne zurückgegriffen, die deutschlandweit für Maßnahmen an einer entsprechenden Stelle einer Straße oder einer Nebenanlage gelten; diese sind aber auf die jeweiligen Gegebenheiten abzustimmen / anzupassen. Die Aufgabenerledigung erfolgt inzwischen größtenteils auf elektronischem Wege.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Fallzahlenentwicklung für den Bereich der Verkehrsanordnungen aus Anlass von Baustellen:



Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsunfallkommission:

Oftmals sind atypische, besonders schwerwiegende oder sich häufende Unfälle im Stadtgebiet Grund für eine Sitzung der sogenannten Verkehrsunfallkommission. Hierbei werden die vorliegenden Daten einer Unfallhäufungsstelle oder eines besonderen Unfalls analysiert und gemeinsam Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit in einem betroffenen Straßenabschnitt beschlossen. Die Sitzungen der Verkehrsunfallkommission finden regelmäßig und zusätzlich anlassbezogen statt.



Weitere Statistiken aus 2024:

Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Jahr 2024 insgesamt 96 mobile Halteverbotszonen (z.B. für Möbelumzüge, Baumaßnahmen an Häusern, Grünpflegearbeiten usw.) angeordnet wurden.

Zudem wurden Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Containern (110 Fälle), Gerüsten (70 Fälle) und für die sonstige Nutzung von Flächen (z.B. Baumateriallagerung in insgesamt 53 Fällen) erteilt.

Die Mitarbeitenden des Bereichs „Verkehrslenkung“ erteilten 56 Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten und in 8 Fällen eine Ausnahmegenehmigung für das Halten bzw. Parken in einem bestehenden Halteverbotsbereich.

Der Baubetriebshof der Stadt Eschweiler wurde in 198 Fällen mit der Beseitigung eines Missstands im öffentlichen Verkehrsraum beauftragt.

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Verkehrsüberwachung wird in Überwachungsmaßnahmen im Bereich des sogenannten fließenden und des ruhenden Verkehrs unterteilt. Während Maßnahmen im Bereich des fließenden Verkehrs den Polizeibehörden (und im Hinblick auf die Geschwindigkeitsüberwachung / umgangssprachlich „Blitzer“ auch den Kreisordnungsbehörden) obliegen, wird der sogenannte Ruhende Verkehr durch die örtlichen Ordnungsbehörden überwacht.

Mit keinem anderen Aufgabenfeld wird das Ordnungsamt mehr verbunden, was vermutlich an der Zahl betroffener BürgerInnen liegt. Es gibt zahlreiche Vorschriften zum Verbot des Haltens oder Parkens im öffentlichen Verkehrsraum und die die Einhaltung überwachenden Kräfte (aktuell vier Vollzeitstellen) verwenden einen großen Zeitanteil für Gespräche mit uneinsichtigen Bürgerinnen und Bürgern, da diese meist angeben „nur ganz kurz gehalten zu haben“, „kurz Kleingeld für den Parkscheinautomaten gewechselt zu haben“ usw.

In den vergangenen Jahren stieg nicht nur das Aggressionspotential der Betroffenen; parallel nahm die Beschwerdelage in allen Ortsteilen zu. Die Eingaben und Anfragen reichen von der Einforderung von Überwachungsmaßnahmen durch das Ordnungsamt mit Verweis auf zu geringe Durchfahrtsbreiten über Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Parkmöglichkeiten aufgrund des zu knappen Parkraums bis hin zu Beschwerden darüber, dass nach langer Zeit ohne Vorwarnung plötzlich Verwarnungen erteilt würden.



Allerdings ist generell anzumerken, dass der zur Verfügung stehende Raum für die Einrichtung von Parkmöglichkeiten begrenzt und daher nahezu konstant ist, während die Zahl der Fahrzeuge pro Haushalt und ihre Größe seit Jahren zunehmen.

Im Rahmen des Hochwasserereignisses 2021 wurden zahlreiche Parkscheinautomaten irreparabel beschädigt. Zudem wurde die Verwarnungstätigkeit in Bezug auf den ruhenden Verkehr im Rahmen des Wiederaufbaus entsprechend sensibel gehandhabt, da Betroffene naturgemäß größere Mengen Baumaterial, Möbel etc. zu ihren Häusern und Wohnungen transportieren sowie große Mengen beschädigter Gegenstände entsorgen mussten.

In der Folge sanken die Verwarnungszahlen vorübergehend, haben allerdings seit dem Jahr 2024 wieder das ursprüngliche Maß erreicht.



Die Entwicklung der Zahl erteilter Verwarnungen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

2022			
Anzahl Fälle Gesamt	3909	Anzahl Verwarnungen Gehweg	207
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	3855	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	25
Anzahl Fälle Punktebereich	54	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	76
Anzahl Verwarngelder	2567	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	214
Anzahl Zeugenfragebogen	431		
Anzahl Anhörungen	777		
Anzahl Kostenbescheide	400		
Anzahl Bußgelder	2813		
Anzahl Erzwingungshaft	106		

2023			
Anzahl Fälle Gesamt	4679	Anzahl Verwarnungen Gehweg	328
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	4603	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	44
Anzahl Fälle Punktebereich	76	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	63
Anzahl Verwarngelder	3335	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	131
Anzahl Zeugenfragebogen	558		
Anzahl Anhörungen	753		
Anzahl Kostenbescheide	432		
Anzahl Bußgelder	3333		
Anzahl Erzwingungshaft	191		

2024			
Anzahl Fälle Gesamt	14795	Anzahl Verwarnungen Gehweg	1078
Anzahl Fälle Verwarngeldbereich	14712	Anzahl Verwarnungen Gehweg mit Behinderung	52
Anzahl Fälle Punktebereich	83	Anzahl Verwarnungen Feuerwehruzufahrt	141
Anzahl Verwarngelder	12513	Anzahl Verwarnungen Schwerbehindertenparkplatz	293
Anzahl Zeugenfragebogen	1588		
Anzahl Anhörungen	804		
Anzahl Kostenbescheide	363		
Anzahl Bußgelder	3201		
Anzahl Erzwingungshaft	453		

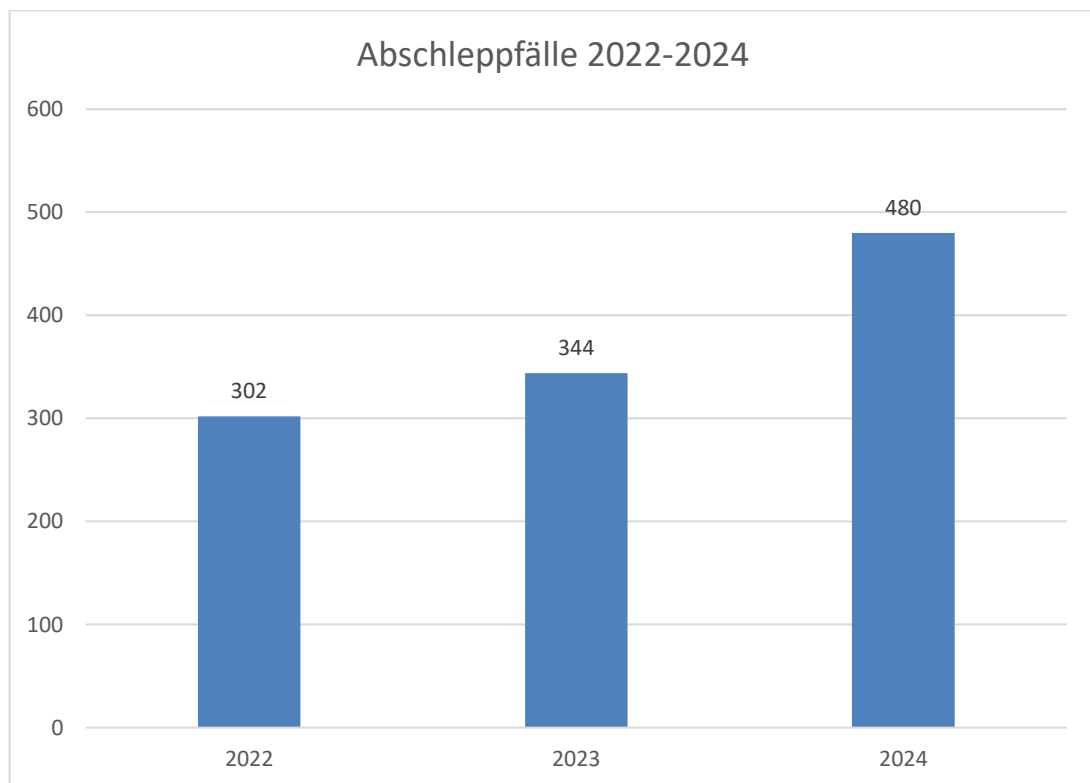


Parallel ist die Zahl der Abschleppfälle in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Einerseits könnte dies in dem dargestellten Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum und vorhandenen Parkmöglichkeiten begründet sein. Andererseits ist aber bereits seit Jahren eine Nichtbeachtung alltäglicher Verkehrsregelungen feststellbar.

So werden inzwischen zum weitaus überwiegenden Teil Fahrzeuge durch das Ordnungsamt abgeschleppt, die

- ohne Kfz-Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt wurden
- aufgrund ihres Zustands (z.B. Verletzungsrisiko wegen eingeschlagener Scheiben) eine Gefahr darstellen
- in einer entsprechend beschilderten Feuerwehrezufahrt oder auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte abgestellt wurden
- in einem vorübergehend geltenden Haltverbot (Veranstaltungen pp.) abgestellt wurden und bei denen HalterInnen dies nicht bemerkten (z.B. Zugstrecke Rosenmontag).

Nachfolgend ist die Entwicklung der Abschleppfälle in den Jahren 2022-2024 dargestellt:



Sachgebiet Veranstaltungen

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen besteht –anders als z.B. im Bundesland Bayern- kein Veranstaltungsgesetz. Demzufolge werden durch das Ordnungsamt der Stadt Eschweiler auch keine unmittelbaren Veranstaltungsgenehmigungen erteilt.

Die Loveparade-Katastrophe von Duisburg im Jahre 2010 führte letztlich zu einem vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsrahmen für die Durchführung von Großveranstaltungen, der in bestimmten Fällen (z.B. aufgrund der Zuschauerzahl) diverse Maßnahmen vorsah. Die Regelungen des Orientierungsrahmens wurden im Rahmen der Durchführung des Eschweiler Rosenmontagsumzugs von Beginn an angewandt. Letztlich musste für die Durchführung größerer Veranstaltungen (z.B. abhängig von der Zuschauerzahl) zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Tatsache, dass sogenannte „Großveranstaltungen“ regelmäßig auf Plätzen oder an Orten stattfanden, die ursprünglich nicht als Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen gedacht sind, ein Bauantrag beim Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler gestellt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden die durch das Ordnungsamt formulierten und für eine sichere Durchführung größerer Veranstaltungen notwendigen Auflagen und Erlaubnisse (z.B. Ausschankerlaubnis) in die Baugenehmigung aufgenommen.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus ab dem Jahr 2020 ist der Bereich Veranstaltungen in erheblichem Maße in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hintergrund hierfür waren Regelungen zur Personenbegrenzung bei Veranstaltungen, notwendigerweise zu erstellende Hygienekonzepte usw.

Parallel wurde der o.a. Orientierungsrahmen 2020/2021 –auch unter personeller Beteiligung des Ordnungsamts Eschweiler- neu gefasst und in den „Orientierungsrahmen des Ministeriums des Innern NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ umbenannt. Bereits durch die neue Namensgebung wird deutlich, dass die 2. Auflage des Orientierungsrahmens deutlich präziser formuliert wurde. So wird beispielsweise nicht mehr ausschließlich auf die Zuschauerzahl für die Beurteilung einer Gefährdung bei Veranstaltungen abgestellt; vielmehr werden nun zahlreiche weitere Aspekte (z.B. Geländebeschaffenheit, hohe Personendichte, erhöhter Alkoholkonsum usw.) berücksichtigt.



Für derartige Veranstaltungen erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung bezüglich eines erhöhten Gefährdungspotenzial durch das Ordnungsamt. Diese Einschätzung ist mit anderen Behörden (z.B. Polizei, Feuerwehr usw.) abzustimmen. Im Falle eines erhöhten Gefährdungspotenzials (z.B. Rosenmontagszug in Eschweiler), wird einem vorgegebenen Ablauf mit Vorbesprechung, einem zu erstellenden Sicherheitskonzept, einer Begleitung der Veranstaltung, eine Nachbesprechung usw. gefolgt.

Zwischenzeitlich wurden auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen geändert, so dass nunmehr bei eingezäunten bzw. durch die Bebauung umschlossene Veranstaltungen die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde liegt (vorher Bauordnungsamt aufgrund erforderlicher Nutzungsänderung). Etwaige bauordnungsrechtliche Auflagen und Bestimmungen werden zum Gegenstand ordnungsbehördlicher Erlaubnisse oder -sofern diese nicht zu erteilen sind- notwendigerweise zum Gegenstand einer Ordnungsverfügung des Ordnungsamts mit Auflagen und Bedingungen, die für eine sichere Durchführung der Veranstaltung unabdingbar sind.

Die Mitarbeiterinnen des Bereichs „Veranstaltungen“ üben insgesamt zudem eine Lotsenfunktion innerhalb der Stadtverwaltung Eschweiler aus und sind die zentralen Ansprechpartner für Veranstaltungen (in- und extern). Sie koordinieren notwendige Erlaubnisverfahren und begleiten die gesamte Planungsphase bis hin zu zusätzlich notwendigen Maßnahmen des Ordnungsamts (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen wie Einrichtung von Halteverboten, evtl. Straßensperrungen pp., Personaleinsatzplanung für die Begleitung am Veranstaltungstag) sowie anderer Ämter (z.B. brandschutzrechtliche Maßnahmen der Feuerwehr) und Behörden (z.B. Polizei). Im Jahr 2024 wurden insgesamt 276 Veranstaltungen angemeldet und -sofern erforderlich- auch genehmigt. Der Vergleich zum Jahr 2023 (199 Veranstaltungen) zeigt die steigende Tendenz.



Sachgebiet Bürgerbüro einschl. Rathausinformation

Das Bürgerbüro soll im Rahmen der Fortschreibung des Jahresberichtes näher beleuchtet werden. Die aktuellen Herausforderungen sind –nicht zuletzt auch aufgrund entsprechender Berichterstattung– nicht unerheblich und bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt soll zunächst auf die nachfolgende Statistik verwiesen werden, die bereits eine entsprechende Aussage zum Bürgerservice vermittelt:

Bürgerbüro			
	2022	2023	2024
Personalausweise	6936	5778	6720
Reisepässe	2747	2828	3628
Bußgelder	59	24	15
Verwarnungen	40	115	157
Handwerkerparkausweis	229	202	206
Parkausweis Soziale Dienste	95	37	31
Anwohnerparkausweis	91	119	125
Schwerb. Parkausweis	52	52	72
Anmeldungen	3369	3366	3393
Ummeldungen	907	1169	1313
Abmeldungen	2935	2953	3053



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025
----	--------------	--------------------------	------------	------------

Maßnahmen zur Unterstützung Citymanagement Eschweiler e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 29.08.2025 gez. Leonhardt			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen dem Citymanagement Eschweiler e.V. und der Stadtverwaltung Eschweiler wurde in verschiedenen Gesprächen die aktuelle –insbesondere finanzielle – Situation des Vereins gemeinsam erörtert.

Ergänzend wird auf die mündlichen Ausführungen der Verwaltung in der Ratssitzung am 02.07.2025 verwiesen.

Resultierend aus diesen Gesprächen hat der Citymanagement e.V. mit beigefügtem Schreiben ein „Soforthilfeprogramm zur Unterstützung des Citymanagement Eschweiler e.V.“ beantragt (Anlage 1). Der Antrag spiegelt in Gänze die in den Austauschgesprächen erörterte Lage des Vereins wider.

Der Antrag entfaltet im Wesentlichen Wirkung auf den Haushalt 2026 bzw. die Folgejahre, sodass jedweder Beschluss der Bestandskraft des kommenden Haushaltes unterliegt.

Aus diesem Grund findet die weitere Beratung des vorliegenden Antrages im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2026 statt.

Dem Rat der Stadt Eschweiler wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen, dem Antrag und den beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu folgen.

Als Sofortmaßnahme erfolgt bereits in Kürze eine Stellenausschreibung zur Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Bereich „Citymarketing und Ehrenamt“ im Bereich des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing und bürgerschaftliches Engagement.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die der Bestandskraft des Haushaltes 2026 pp. unterliegen. Die Personalkosten der o.a. Stelle sind im Haushalt bei Produkt-Sachkonto 155710101-50120000 eingeplant.

Personelle Auswirkungen:

Die personellen Auswirkungen sind noch nicht absehbar.

Anlagen:

Antrag Citymanagement e.V.

Frau Bürgermeisterin
Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Antrag: Soforthilfeprogramm zur Unterstützung
Citymanagement Eschweiler e.V.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

wir nehmen Bezug auf die geführten Gespräche mit Ihnen und dem Kollegen des Amt 13, Herrn Costantini sowie mit Frau Knops zur sachlichen Darstellung der aktuellen Situation des Citymanagement Eschweiler e.V. nebst Perspektive für 2026.

Bekanntlich haben wir zwischenzeitlich die meisten der im Stadtrat vertretenen Parteien besucht und dort ebenfalls die Ihnen bekannte, strukturierte Präsentation vorgestellt. Der interessante Informationsaustausch sowie die angeregten Diskussionen waren parteiübergreifend positiv und wohlwollend.

Wir möchten an dieser Stelle auf detaillierte Ausführungen der vielen Aktivitäten des Citymanagements sowohl für die Belebung der Innenstadt als auch für das kulturelle Leben durch zahlreiche Stadtfeste, Inde-Chill-Out, Aktionen im Karneval und den Weihnachtsmarkt verzichten.

Nicht verzichten können wir aber auf den Hinweis, dass die Umsetzung der dafür notwendigen zahlreichen Aufgaben und Tätigkeiten ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement erfolgt und wir diese Arbeiten nicht mehr alleine ausführen können. Wir sind personell am Limit.

Leider führen allgemeine Verteuerungen und Zusatzkosten für Sicherheitsdienste sowie zurückgehende Einnahmen zu strukturellen Verlusten im Verein, die sich nunmehr zu einer instabilen wirtschaftlichen Lage des Citymanagements entwickeln.

Außerdem fehlen dem Verein Rücklagen oder Fördergelder, um dringend notwendige Investitionen in die Digitalisierung bzw. ins Marketing für Mitglieder und Sponsoren vornehmen zu können.

Zusammengefasst dürfen wir Ihnen versichern, dass uns bei allen Gesprächspartnern parteiübergreifend Respekt für die ehrenamtliche Leistung des Citymanagements sowie Verständnis für die zunehmend kritische finanzielle Lage des Vereins entgegengebracht wurde. Unser Anliegen hat somit städtisch bedeutende Relevanz.

Wir danken Ihnen für den gemeinsamen Termin am 22. Juli 2025 sowie Ihre Bereitschaft zur dringend notwendigen Unterstützung. Nachfolgend stellen wir daher den Antrag zur Soforthilfe für den Citymanagement Verein als Start für einen gemeinsamen Lösungsweg zur personellen, strukturellen sowie finanziellen Hilfestellung.

Citymanagement Eschweiler e.V.

Telefon: 02403/9770100
Telefax: 02403/9770109

Email:
info@citymanagement-eschweiler.d
Webseite:
www.citymanagement-eschweiler.d

Vorsitzender:
Klaus Robrecht

stellvertretende Vorsitzende:
Michaela Schütte
Frank Enders
Bernadette Gehlen

Schatzmeisterin:
Nina Meinen

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
DE03 3905 0000 0047 2696 00
BIC: AACSD33XXX

Amtsgericht Aachen
VR-Nr.: 10 B VR 694

 @Citymanagement.Eschweil
 @Citymanagementesch

Termine:

Inde-Chill-Out
Jeder 1. Dienstag
im Monat Mai - September
von 16.30 bis 21 Uhr

Stadtfeste
13.-15.6. + 5.-7.9.
5.-7.11.2025

Weihnachtsmarkt
29.11.-21.12.2025

verkaufsoffene Sonntage
15.6.2025 + 07.09.2025
09.11.2025 + 21.12.2025

Jahreshauptversammlung
21.8.2025

(alle Angaben unter Vorbehalt)

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Stadtfeste und Veranstaltungen sowie den kulturellen Austausch in der Stadt Eschweiler weiterhin in bewährter Form zu gewährleisten und natürlich auch zu modifizieren sowie konzeptionell weiter zu entwickeln.

Hierzu sind - aus unserer Sicht - unbedingt Lösungswege für die drei folgenden Bereiche gemeinsam mit der Stadt Eschweiler zu finden und schnellstmöglich im Rat der Stadt Eschweiler zu beschließen:

1) personelle Unterstützung

2) finanzieller Bereich

3) Investitionsförderungen

Für diese 3 Bereiche schlagen wir die nachfolgenden 7 konkreten Maßnahmen vor und beantragen die Prüfung der Umsetzung durch die Stadt Eschweiler als Vorlage für die nächste Stadtratssitzung am 3. September 2025, um diese vom zuständigen politischen Gremium demokratisch entscheiden zu lassen:

Zu 1) personelle Unterstützung

Punkt 1:

Einstellung einer Person zur Erledigung aller Verwaltungsarbeiten bzw. Übernahme der Personalkosten incl. Nebenkosten für den Citymanagement Eschweiler e.V..

Die ehrenamtlich verantwortlichen Personen, die auch tagsüber durch ihre eigenen geschäftlichen Tätigkeiten zeitlich gebunden sind, möchten durch Einstellung einer sachverwaltenden Person den laufenden Geschäftsbetrieb/Büro und die Abwicklung mit der Stadtverwaltung sowie dem Eventdienstleister zeitnah bzw. koordiniert sicherstellen.

Für die Einstellung dieser Personen mit einer zu kalkulierenden 10 Std. Woche sowie einem Stundenlohn von 18 Euro = 720 Euro zzgl. 22 % LNK = 158 Euro ergeben sich Gesamtkosten pro Jahr in Höhe von 10.536 Euro.

Wir beantragen die Übernahme der Kosten für die personelle Unterstützung des Citymanagement Eschweiler e.V. durch die Stadt Eschweiler in Höhe von **10.000 Euro pro Jahr fortlaufend!**

Punkt 2:

Prüfung zur Einstellung oder Umgestaltung einer Position „Stadtmanager / Stadtmarketing / Ansprechpartner Veranstaltungen in der Stadtverwaltung Eschweiler zur besseren Zusammenarbeit in der Organisation und Umsetzung der Stadtfeste und Veranstaltungen.

Die Durchführung der Stadtfeste und weiteren Veranstaltungen bindet von der behördlichen Beantragung bis zur späteren Umsetzung enorm viel Zeit. Durch Einrichtung einer konkreten Position zur Aufgabenunterstützung, die sich um alle in der Behörde anfallenden, notwendigen Aufgaben und Genehmigungen sowie um die weitere Abwicklungen zusammen mit dem ehrenamtlich tätigen Citymanagement Eschweiler e.V. kümmert, optimiert und verbessert die professionelle Zusammenarbeit von der Organisation bis zur Durchführung von allen Veranstaltungen erheblich.

Wir bitten daher um Prüfung, ob in der Stadtverwaltung eine solche Stelle eingerichtet und eine Person mit diesen wichtigen Aufgaben/Tätigkeiten beauftragt werden kann?

Zu 2) finanzieller Bereich

Punkt 3:

Erhöhung des Zuschusses der Stadt Eschweiler ab 2026 zur Entlastung des strukturellen Defizites

Wie in unseren Unterlagen aufgezeigt, beträgt bzw. wird der strukturelle Verlust des Citymanagement Eschweiler e.V. pro Veranstaltungsjahr rd. 10.000 bis 12.000 Euro betragen. Dies zeigen die IST-Zahlen der vergangenen Stadtfeste incl. Weihnachtsmarkt auf. Eine realistische Reduzierung des Kostenbudgets kann leider nur zulasten der Qualität oder Anzahl der Veranstaltungen erfolgen. Ebenso ist nicht wirklich von einer Erhöhung der Einnahmen in der kriselnden Branche der Schausteller und Stadtfestteilnehmer auszugehen. Aufgrund der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage und mangels digitaler Möglichkeiten beim Sponsorenmarketing auf Seiten des Citymanagement Eschweiler e.V. ist aktuell von keiner Zunahme von Sponsorengeldern auszugehen.

Selbstverständlich arbeiten wir an einem „Sparplan“ für alle Kostenpositionen und überprüfen Alternativen oder konzeptionelle Änderungen, um die bisher jährlich anfallenden Verluste bei den Stadtfesten und beim Weihnachtsmarkt zu neutralisieren. Die Planungen hierzu greifen aber erst 2026 und Folgejahre. Mit dem aktuellen Zuschuss der Stadt Eschweiler in Höhe von 15.000 Euro ist es aber auf keinen Fall möglich, den Weihnachtsmarkt 2025 und alle Stadtfeste in 2026 zu gewährleisten.

Daher **beantragen wir**, zum Ausgleich des strukturellen Defizites des Vereins, **den jährlichen Zuschuss von derzeit 15.000 Euro um 10.000 Euro auf insgesamt 25.000 Euro anzuheben** und ebenfalls fortlaufend bei zu halten, zumindest, bis sich die finanzielle Lage des Citymanagement Eschweiler e.V. wieder verbessert hat und keine Defizite mehr auszugleichen sind. Die Zahlung sollte außerdem zügig im 1. Quartal 2026 vorgenommen werden, damit beim Verein kein Liquiditätsproblem eintritt.

Für die hierzu erforderlichen unterjährigen Updates zur Darstellung der Entwicklungen beim Verein schlagen wir eine regelmäßige Quartalsbesprechung zu den Maßnahmen und den „Zahlen, Daten, Fakten“ vor.

Außerdem sagen wir Ihnen eine Selbstverpflichtung des Vorstandes des Citymanagement Eschweiler e.V. zu, ab 2026 einen Jahresbeitrag in Form von Kosteneinsparungen oder Einnahmenerhöhungen in Höhe von 5.000 Euro zu realisieren.

Wir versprechen uns durch diese beiden gemeinsamen Maßnahmen, dass die Tätigkeiten des Citymanagement Eschweiler e.V. und der Stadt Eschweiler Früchte tragen und die tollen Aktivitäten in der Stadt Eschweiler den Eschweiler Bürgerinnen und Bürgern auch weiterhin mit Herz und Freude bereitgestellt werden können.

Punkt 4:

Änderung der Gebührenordnung der Stadt Eschweiler für die gemeinsamen städtischen Veranstaltungen („Stadtfeste, Inde-Chill-Out; Karneval und Weihnachtsmarkt“)

Bisher gibt es nur eine Ausnahmeregelung bei den direkten Gebühren bei der Genehmigung des Eschweiler Weihnachtsmarktes. Da auch die anderen Veranstaltungen des Citymanagement Eschweiler gleichsam für die Begegnung der Menschen in Eschweiler und zur Stärkung der Attraktivität der Eschweiler Innenstadt für alle Eschweiler Bürger: innen organisiert wird, beantragen wir, auch die Ausnahmeregelung in der Gebührenordnung für die weiteren Stadtfeste / Veranstaltungen des Citymanagement Eschweiler e.V..

Hierdurch werden ca. 3-4 Teuro Kosten beim CME eingespart.

Punkt 5:

Entlastung von Kosten für vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen bei den Stadtfesten und Weihnachtsmarkt durch Übernahme von Zeiteinheiten des KOD und Prüfung der Bereitstellung von städtischen Straßensperren.

Öffentliche Veranstaltungen bedingen auch immer die dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, denn kein Besucher darf zu Schaden kommen. Doch diese Kosten sind deutlich aufgrund der gestiegenen Lohnkosten des Sicherheitspersonals und wegen zusätzlicher Maßnahmen bzw. Straßensperren deutlich gestiegen.

Wir bitten um Entlastungen bei den Zeiteinheiten der zu leistenden Sicherheitsstunden durch den KOD durch Koordination des Zeitmanagements zwischen dem beauftragten Sicherheitspersonal und den städtischen Angestellten in machbarer Art und Weise.

Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob die Stadt Eschweiler uns durch Bereitstellung von flexiblen Straßensperren bei der im Sicherheitskonzept üblicherweise geforderten Absicherung von befahrbaren Zufahrtstrassen und Rettungswegen behilflich sein kann.

Wir denken hier z. B. an die Anschaffung von mobilen Betonsperren „CitySave“, die ggfls. durch Investitionsförderungen für die Stadt Eschweiler finanziert werden könnten und somit im Wesentlichen nicht den laufenden Haushalt der Stadtverwaltung bis auf den zu berücksichtigenden Zinsaufwand belasten [siehe auch Bereich 3) Investitionsförderungen].

Über die konkreten Kosteneinsparungen für das Citymanagement wollen wir an dieser Stelle nicht spekulieren, aber es ist auf jeden Fall von einem hilfreichen Eurobetrag auszugehen.

Zu 3) Investitionsförderungen

Punkt 6:

Investition in die Infrastruktur zur Versorgung der Stadtfeste und weitere Veranstaltungen mit gesicherten Stromabnahmestellen und Wasseranschlüssen.

Wir regen an, die verschiedenen „Veranstaltungspunkte“ in der Innenstadt (wie Markt, Uferstraße, Fußgängerzone und Marienstraße) mit sogenannten logistischen Servicestationen so auszustatten, dass die flexible Versorgung mit Strom und Wasser über kurze und sichere Wege möglich ist.

Wir verweisen hierzu auch auf die Ausarbeitungen von H.P. Wiesen, der über jahrelange Erfahrungen bei der technischen Abwicklung von Stadtfesten und diversen Veranstaltungen verfügt.

Neben den Investitionen in Tiefbauarbeiten sind hier hauptsächlich die Anschaffung der Anschlusskästen zu berücksichtigen.

Der Mehrwert besteht darin, dass neben mehr Veranstaltungsoptionen bei der Anordnung der „Schausteller und Bühnen“ möglich sind, aber auch die endlosen oberirdischen Kabel reduziert werden und keine Stolperfallen darstellen.

Wie bereits beim Punkt 4: „Betonsperren“ ausgeführt, könnte die Umsetzung bzw. Anschaffung der Anschlusskästen über Investitionsförderungen erfolgen.

Punkt 7:

Gemeinsame Projekte zur Förderung der Attraktivität der Stadt Eschweiler planen und durchführen.

Durch die aktuelle Finanzierungsstruktur des Citymanagement Eschweiler e.V. werden die Mitgliedsbeiträge überwiegend in die Stadtfeste und in den Weihnachtsmarkt investiert. Es ist dem Verein auch aufgrund fehlender Reserven nicht möglich, dringende Investitionen z. B. in die Digitalisierung oder das Marketing zur Steigerung des Interesses von Sponsoren mit digitalen Anzeigetafeln, zu tätigen.

Ohne diese Investitionen kann sich der Verein nicht weiter entwickeln und wird dadurch auf Sicht nicht in der Lage sein, sich vollständig selbst zu finanzieren. Der Anshub dafür könnte aber durch gemeinsame Projekte mit der Stadt Eschweiler gelingen, wenn z.B. bei der Digitalisierung und dem Stadtmarketing zusammengearbeitet wird oder bei den Mehrwerten der Innenstadt neue Impulse starten sollen.

Als mögliche gemeinsame Projekt ergeben sich viele Schnittmengen, die zusammen ausgearbeitet und abgestimmt werden könnten. Der Start einer solchen Projektzusammenarbeit könnte mit den bereits

bewilligten und damit konkret zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von 15.000 Euro für die Digitalisierung innenstadtrelevanter Projekte.

Das Amt 13, Herr Costantini und Frau Knops hatten hierzu bereits angeboten, sich zu einem Arbeitskreis zu treffen und die Zielrichtung des Projektes festzulegen.

Wir würden sehr gerne die Geschichten von „Jüpchen vom Jraav“ mit dem symbolisierten Brunnen vor dem Rathaus wieder aufleben lassen und mittels digitaler Geschichten dazu beitragen, dass die Innenstadt mit ihren Besonderheiten, interessanten Erlebnissen und wissenswerten Informationen mehr erlebenswerte Atmosphäre erhält.

Wir bitten daher um Prüfung, welche sinnvollen gemeinsamen Projekte im Rahmen von möglichen Fördermitteln umsetzbar wären und wie genau die Förderungsbedingungen aussehen (Stichwort Eigenanteil, Co-Finanzierung, etc.):

Die Unterstützung eines Fördermanagements seitens der Stadtverwaltung stellt für das Citymanagement Eschweiler e.V. eine wichtige Hilfestellung zur Einwerbung von weiteren Finanzmitteln dar, um die anstehenden Herausforderungen für die notwendigen Modernisierung schnellstmöglich zu erreichen.

Wir bitten um Einberufung eines „round-table-Gesprächs und Freigabe der vorhandenen Fördermittel in Höhe von 15.000 Euro für das Gemeinschaftsprojekt „Jüpchen vom Jraav“, deren Inhalte wir Ihnen gerne vorstellen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin und sehr geehrte Kollegen:in des Amt 13,

der Vorstand des Citymanagements Eschweiler arbeitet in der aktuellen Zusammensetzung seit rund 2,5 Jahren zusammen und hat bereits einige Herausforderungen wie z.B. mit dem Weihnachtsmarkt 2023 gemeistert.

Unseres Erachtens verdient der Verein, der die Stadtfeste und weitere Veranstaltungen im Sinne der Stadt Eschweiler sowie für die Bürgerinnen und Bürger organisiert, ausführt und auch mit eigenem Geld bezahlt eine weitere, strukturierte Unterstützung in Form der hier aufgeführten 6 Punkte.

Wir bitten Sie, unseren Antrag mit personeller, finanzieller und investiver Unterstützung zu prüfen bzw. als Verwaltungsvorlage zur Genehmigung durch den Stadtrat in den Verwaltungsprozess einzustellen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und konstruktiven Lösungsgespräche. Gerne sichern wir Ihnen unsere vollumfängliche Unterstützung bei der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zu.

Beste Grüße

Citymanagement Eschweiler e.V.

i.A. des Vorstandes

(Frank Ostmann)



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.08.2025
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.09.2025

Projekt Global Nachhaltige Kommune in NRW

hier: Einrichtung eines Nachhaltigkeitsmanagements zur partizipativen Weiterentwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 14.08.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Zeitraum von 2015 bis 2018 hat die Stadt Eschweiler am Projekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“ (GNK) teilgenommen (VV 165/16, VV 047/18). Als eine der ersten Modellkommunen in NRW wurde unter Beteiligung der Politik, der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Verwaltung die erste Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) der Stadt entwickelt. Der Rat hat diese am 04.12.2018 gemeinsam mit dem Auftrag an die Verwaltung beschlossen, die geschaffenen Arbeitsstrukturen (Kernteam, Arbeitsgruppen, Steuerungsgruppe) und Prozesse zur Weiterentwicklung und kontinuierlichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie fortzuführen (VV162/18).

Auf Grund diverser widriger Umstände (u.a. Corona, Flut, fehlende personelle Kapazitäten) musste die Umsetzung des Beschlusses verschoben werden und konnte erst am 01.06.2023 mit der Besetzung der geförderten Stelle im Projekt „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) wieder aufgegriffen werden. Zwischenzeitlich konnten die Grundlagen für die Umsetzung der Beschlusslage geschaffen werden, so dass in 2025 und 2026 konkret mit der Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie begonnen werden kann.

Der Prozess soll von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) begleitet und moderiert werden, die bereits im Projekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“ (GNK) beteiligt war, und aktuell neben zahlreichen Kommunen in Deutschland auch die Stadt Stolberg bei der Erstellung deren erster Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt.

Neben der Reaktivierung des Nachhaltigkeitsprozesses und dessen Verstetigung, sowie der Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie werden im Förderprojekt „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) verschiedene Themenfelder abgedeckt und zahlreiche Aufgaben bearbeitet. Umgesetzt wurde bisher z.B. der Wandel.Laden in der Neustraße 29, die Beteiligung an der Erstellung der „indelsands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030“ (VV 435/21, VV 013/25) oder die Begleitung ökologischer Projekte, wie z.B. die Streuobstwiese in Röhe oder die Anlage eines „Mini-Waldes“ in Dürwiß.

In einem ersten Schritt soll die bestehende Eschweiler Nachhaltigkeitsstrategie in Bezug auf ihre Aktualität und Umsetzung der Projekte hin analysiert (Monitoring) und in die aktuelle Struktur des neuen „Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune“ (BNK) überführt werden. Dabei werden u.a. die bestehenden Themenfelder der Nachhaltigkeitsstrategie formal angepasst und der Umsetzungsstand der Projekte dokumentiert.

Für die erste Fortschreibung sollen dann die thematischen Schwerpunkte auf die ökologische Nachhaltigkeit fokussiert und weiterentwickelt sowie Querschnittsthemen wie z.B. „Bildung“ und „Globale Verantwortung“ integriert werden. Die laufenden Projekte und aktuellen Initiativen der Stadt zu den Handlungsfeldern „Klimaanpassung“, „Förderung der Biodiversität“, „Energie- und Mobilitätswende“, „Klima- und Ressourcenschutz“, „Nachhaltige Gewerbegebiete“, usw. sollen so mit der überarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie einen strategischen Rahmen bekommen.

Auf lange Sicht sollen auch die übrigen Themenfelder aus der bestehenden Nachhaltigkeitsstrategie nacheinander fokussiert, weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Für den partizipativen Arbeitsprozess werden folgende Gremien (re-)aktiviert:

1. verwaltungsintern
 - a. **„Kernteam“**, max. 7 Personen
 - i. Mitarbeitende, u.a. aus dem Planungsamt
 - ii. Aufgaben: Gestaltung und Koordination des Prozesses, Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgruppen und der Steuerungsgruppe, Abstimmung mit LAG 21 NRW e.V.
 - iii. Beginn der Arbeit: 3. Quartal 2025
 - iv. Anzahl der Sitzungen: nach Bedarf
 - b. **„Arbeitsgruppe Ökologie und Klimaanpassung“**, max. 15 Personen
 - i. Mitarbeitende aus den Fachämtern/-abteilungen und städtischen Einrichtungen: Stadtplanung, Straßenbau- und Verkehr, Freiraum- und Grünordnung, Kanalbau, Baubetriebshof, Liegenschaften, Stadtmarketing, Schulverwaltung, BKJ Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugend
 - ii. Aufgaben: inhaltliche, fachliche Entwicklung der Handlungsfelder, Leitlinien, Ziele und Maßnahmen, als Grundlage für den Abstimmungsprozess in der Steuerungsgruppe
 - iii. Beginn der Arbeit: 4. Quartal 2025
 - iv. Anzahl der Sitzungen: nach Bedarf

2. zivilgesellschaftlich
 - a. **„Steuerungsgruppe“**, max. 25 Personen
 - i. Mitglieder
 1. Verwaltung: Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, Mitarbeitende aus den Fachämtern: Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus; Schulen, Sport und Kultur; Planung; Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof
 2. Politik: Vorsitzende der Fraktionen im neuen Stadtrat
 3. Stadtgesellschaft: Vertretungen aus der Wirtschaft, z.B. von Garten- und Landschaftsbauern (Galabau) und der AWA Entsorgung GmbH, von Verbänden, z.B. Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und Bauernverband, des Citymanagement Eschweiler e.V., von Umweltorganisationen wie BUND o. NABU, der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, usw.
 4. Zivilgesellschaft: Vertretungen aus Schulen, Vereinen, Kirchen
 - ii. Aufgaben: Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie, dabei Abstimmung / Ergänzung / Weiterentwicklung der Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen und Beschluss
 - iii. Beginn der Arbeit: 1. Quartal 2026
 - iv. Anzahl der Sitzungen: 3-4
 - b. **„Arbeitsgruppe Ökologie und Klimaanpassung“**
 - i. Mitglieder: Bürgerinnen und Bürger
 - ii. Aufgaben: inhaltliche, fachliche Entwicklung der Handlungsfelder, Leitlinien, Ziele und Maßnahmen, als Grundlage für den Abstimmungsprozess in der Steuerungsgruppe
 - iii. Beginn der Arbeit: 4. Quartal 2025
 - iv. Anzahl der Sitzungen: nach Bedarf

Der Ablauf des Prozesses orientiert sich im Wesentlichen an der Vorgehensweise im Projekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“ (GNK, s. Nachhaltigkeitsstrategie VV 162/18). Auf Grund der kürzeren Laufzeit wird dieser jedoch verschlankt.

Die fortgeschriebene Nachhaltigkeitsstrategie wird dem Rat nach Fertigstellung (voraussichtlich Ende 2026) zum Beschluss vorgelegt. Über den jeweiligen Sachstand werden die Fachausschüsse und der Rat regelmäßig in Kenntnis gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) stehen Mittel im Produkt 095110101 und dort im Sachkonto 52910820 zur Verfügung. Diese Leistung wird mit 80% über das Projekt „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) gefördert.

Personelle Auswirkungen:

Die Koordination des Prozesses und der Gremienarbeit zur Fortführung der Nachhaltigkeitsstrategie bindet personelle Kapazitäten in der Abteilung nachhaltige Entwicklung. Ferner werden personelle Kapazitäten in den am Prozess beteiligten Fachämtern und Fachabteilungen gebunden.

Anlagen: